



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 50. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 26.05.2020, 18:30 Uhr
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18 (VL-233/2018
hier: Neubau des Kirchenkreisamts Schwalm-Eder, Genehmigung 5. Ergänzung)
Grundstückskaufvertrag
2. Annahme Kaufangebot für ein Garagengebäude in der Salzgasse (VL-21/2020
1. Ergänzung)
3. Erweiterung des Standortes der THW Regionalgeschäftsstelle Homberg (VL-73/2020)
4. Technische Betriebsführung Abwasseranlagen (VL-190/2019
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur 1. Ergänzung)
Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abwasser zwischen
der Stadt Homberg (Efze), den Gemeinden Frielendorf und
Knüllwald, der Stadt Schwarzenborn und den
Abwasserverbänden Oberes Beisetal und Oberes Efzetal
5. Nachwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk (VL-61/2020)
Homberg I
6. Grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach (VL-106/2017
hier: Mehrkosten der Baumaßnahme und Mittelfreigabe 25. Ergänzung)
7. Neubau eines Feuerwehrhauses im Stadtteil Mardorf (VL-27/2017
hier: Umgang mit den Mehrkosten 17. Ergänzung)
8. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf (VL-59/2017
hier: Mehrkosten der Baumaßnahme und Mittelfreigabe 30. Ergänzung)
9. Erwerb eines Grundstückes im Bereich des Freibades Erleborn (VL-177/2019
2. Ergänzung)
10. KITA Wernswig; (VL-155/2019
hier: Entscheidung über den künftigen Standort 9. Ergänzung)
11. Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen (VL-129/2018
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen 9. Ergänzung)
12. Verschiedenes

Homberg (Efze), 15.05.2020

Christian Marx
Ausschussvorsitzender



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 50. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 26.05.2020, 18:30 Uhr
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

12. Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die (VL-79/2020)
Monate April und Mai 2020

Homberg (Efze), 22.05.2020

Christian Marx
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 27.05.2020

50. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 50. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 26.05.2020, 18:30 Uhr bis 21:40 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx
stellv. Ausschussvorsitzender Peter Dewald
Ausschussmitglied Richard Götte
Ausschussmitglied Hilmar Höse
Ausschussmitglied Thomas Höse
Ausschussmitglied Achim Jäger
Ausschussmitglied Edith Köhler
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz
Ausschussmitglied Marion Ripke

vertritt Bölling, Klaus (GRÜNE)
vertritt Mittendorf, Elke (FWG)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadtrat Karl Weiß (20:40 – 21:40 Uhr)

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau

Schriftführer:

Herr Erwin Haas

Sitzungsverlauf

Herr Marx begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz und Herrn Stadtrat Weiß. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Der Vorsitzende, Herr Marx konstatiert, dass neun Ausschussmitglieder anwesend sind und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet die ausgehängten Hygienevorschriften zur heutigen Sitzung zu beachten.

Nunmehr bittet der Vorsitzende, Herr Marx die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

TOP 12

Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um TOP 12 erweitert.

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

1. **Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18** **VL-233/2018**
hier: Neubau des Kirchenkreisamts Schwalm-Eder, Genehmigung **5. Ergänzung**
Grundstückskaufvertrag

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Dewald, Herr Götte und Herr Jäger.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet Fragen zum möglichen Verkehrsaufkommen im Quartier nach Fertigstellung des neuen Kirchenkreisamtes Schwalm-Eder.

Beschluss:

Der Kaufvertrag UR-Nr. 273/2020 vom 20.04.2020 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), wird genehmigt. Die Kreisstadt Homberg (Efze) verkauft an den Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder zum Pauschalpreis von 109.475,00 € die Grundstücke Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 170/5 in Größe von 169 m², Flurstück 170/15 in Größe von 277 m², Flurstück 470/276 in Größe von 345 m² und Flurstück 177/3 in Größe von 1.585 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 8

Enthaltungen: 1

2. **Annahme Kaufangebot für ein Garagengebäude in der Salzgasse** **VL-21/2020**
1. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Dewald, Herr Jäger, Herr Götte und Herr Hilmar Höse.

Bürgermeister Dr. Ritz informiert über den aktuellen Sachstand und beantwortet Fragen zum weiteren Vorgehen des Grundstückankaufes und

dessen Nutzen für die weitere städtebauliche Quartiersentwicklung in der Altstadt.

Beschluss:

Die notarielle Angebotsannahme, UR-Nr. 274/2020 vom 20.04.2020 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), wird genehmigt. Die Stadt erwirbt die Immobilie Gemarkung Homberg, Flur 12, Flurstück 236/3, Garagengebäude „Salzgasse“ in Größe von 183 qm zum Kaufpreis von pauschal 50.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 5

Damit ist die notarielle Angebotsannahme abgelehnt.

3. **Erweiterung des Standortes der THW Regionalgeschäftsstelle Homberg**

VL-73/2020

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Dewald, Herr Götte, Herr Jäger.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert das weitere Vorgehen und beantwortet Fragen zur Amortisierung der entstehenden Kosten bezüglich der Dauer des Mietverhältnisses.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, den Ausbau der Regionalgeschäftsstelle des THW umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass das bestehende Mietverhältnis entsprechend angepasst wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

4. **Technische Betriebsführung Abwasseranlagen**
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abwasser zwischen der Stadt Homberg (Efze), den Gemeinden Frielendorf und Knüllwald, der Stadt Schwarzenborn und den Abwasserverbänden Oberes Beisetal und Oberes Efzetal

VL-190/2019
1. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Jäger und Herr Dewald.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet Fragen hinsichtlich der Übernahme von Wirtschaftsgütern und erläutert das weitere Vorgehen, insbesondere das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften im Bereich der technischen Betriebsführung der Abwasseranlagen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit anzunehmen.

Gleichzeitig werden der Magistrat bzw. die Verwaltung beauftragt, mögliche Fördergelder des Landes Hessen für die Interkommunale Zusammenarbeit einzuwerben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

5. **Nachwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I**

VL-61/2020

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen folgende Personen für eine Amtszeit von fünf Jahren für das Ortsgericht Homberg I zu wählen:

1. Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I
Herr Wolfgang Ullrich, Die Rodenäcker 17, Homberg (Efze), Stadtteil Wernswig
2. Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I
Herr Karl-Heinz Trieschmann, Lohmühlenweg 2, Homberg (Efze), Stadtteil Holzhausen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

6. **Grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach hier: Mehrkosten der Baumaßnahme und Mittelfreigabe**

**VL-106/2017
25. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Götte, Herr Jäger und Herr Höse.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand zur Baumaßnahme und informiert über die Erläuterungen des Architekten zu den entstandenen Mehrkosten. Nach ausgiebiger Diskussion der Ausschussmitglieder über die Entstehung der Mehrkosten stellt die CDU-Fraktion den Antrag Mehrkosten nur in Höhe von 165.000,00 € aus vorhandener Liquidität zu genehmigen.

Beschluss:

Die Mehrkosten werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 165.000,00 € für die Grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach werden durch überplanmäßige Ausgaben aus vorhandener Liquidität gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

**7. Neubau eines Feuerwehrhauses im Stadtteil Mardorf
hier: Umgang mit den Mehrkosten**

**VL-27/2017
17. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Götte und Herr Jäger.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet Fragen zu möglichen Ursachen der entstandenen Mehrkosten. Nach eingehender Diskussion über die Kausalität der Mehrkosten des Projekts bittet der Ausschuss den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstand über die Mehrkosten der Baumaßnahme zur Kenntnis. Die erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 65.000,00 € für den Neubau eines Feuerwehrhauses im Stadtteil Mardorf werden durch überplanmäßige Ausgaben aus vorhandener Liquidität gedeckt. Der Magistrat wird beauftragt mit dem Architekt Kontakt aufzunehmen und über eine Beteiligung an den Mehrkosten zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 8

Enthaltungen: 1

**8. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf
hier: Mehrkosten der Baumaßnahme und Mittelfreigabe**

**VL-59/2017
30. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt und verliest eine E-Mail von Herrn Cord Kroeschell die dem Stadtverordnetenvorsteher, allen Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses zugesendet wurde. Das Schreiben wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Zur Sache sprechen Herr Marx, Herr Jäger und Herr Pfalz.

Bürgermeister Dr. Ritz informiert über den Sachstand zu dem Mehraufwand des Projekts. Nach eingehender Diskussion über mögliche Ursachen bittet der Ausschuss den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Beschluss:

Die Mehrkosten werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Architekten wird zurückgewiesen. Die erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 125.000,00 € für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf werden auf **80.000,00 € begrenzt** und durch überplanmäßige Ausgaben aus vorhandener Liquidität gedeckt. Der Magistrat wird beauftragt von dem Architekten eine detaillierte Aufschlüsselung der Mehrkosten, insbesondere des Betrages in Höhe von 90.000,00 €, einzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

9. Erwerb eines Grundstückes im Bereich des Freibades Erleborn

**VL-177/2019
2. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Jäger und Herr Hilmar Höse.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand zum Kauf des Grundstückes hinsichtlich der Modernisierung des Freibades Erleborn für Parkplatzmöglichkeiten und der Schaffung eines Wohnmobilstellplatzes.

Beschluss:

Der Kaufvertrag zwischen der Grundstücksgemeinschaft Körner / Meyer und der Kreisstadt Homberg (Efze), beurkundet durch den Notar Eckehard Lischka, vom 20.02.2020, UR-Nr.: 149/2020 wird genehmigt. Damit erwirbt die Stadt das Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 4, Flurstück 164, in Größe von 3160 m², zum Preis von 21.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

**10. KITA Wernswig;
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

**VL-155/2019
9. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Jäger, Herr Dewald, Herr Pfalz, Herr Götte Herr Hilmar Höse und Herr Stadtverordnetenvorsteher Thurau.

In der eingehenden Diskussion werden nochmals die Argumente über das Für und Wider der beiden Varianten artikuliert.

Beschluss:

Der neue KiTa Wernswig soll auf der Fläche Variante1 entstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Die Architektenleistungen sind zunächst nur bis zur Bauantragstellung zu beauftragen. Sobald ein Förderbescheid oder eine entsprechende Absage für Fördermittel vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 3

11. **Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen** **VL-129/2018**
9. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz und Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Variante 1

Für den Neubau des Feuerwehrhauses Holzhausen und der Stützpunktfeuerwehr Homberg-Kernstadt soll ein gemeinsamer Standort forciert werden. Dafür werden auf der Grundlage der ergänzten Standortanalyse des Büros KPLAN, Siegen, (Stand: 09. April 2020) die dort genannten Varianten „Friedhof“, „Sportplatz“ und „Unger“ in Betracht gezogen.

Der Magistrat wird beauftragt, zu diesen Varianten Stellungnahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Landkreises, des Stadtbrandinspektors, der Brandschutzkommission sowie der Feuerwehreinheit Holzhausen und Homberg-Kernstadt einzuholen. Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, eine Stellungnahme des Sportvereins und der Sportkommission zu einer eventuellen Verlagerung des Sportplatzes und den dafür möglichen Ersatzstandorten einzuholen.

Der Ortsbeirat Holzhausen wird gebeten, seine Einschätzung zu den vorgeschlagenen Standorten mitzuteilen.

Der gesamte Vorgang ist zusammen mit den einzuholenden Stellungnahmen und der Einschätzung des Ortsbeirats der Stadtverordnetenversammlung bis zum 10. September 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 2

12. **Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020** **VL-79/2020**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache spricht Herr Pfalz und Herr Jäger.

Beschluss:

Die festgesetzten Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020 werden erlassen. Der Erlass gilt sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen). Für den Zeitraum ab Juni 2020 werden weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

13. Verschiedenes

- a. Herr Jäger fragt, ob schon Einschätzungen über finanzielle Auswirkungen für die Stadt Homberg durch die Corona-Pandemie z. B. Einbrüche bei gemeindlichen Steuererträgen vorliegen. Bürgermeister Dr. Ritz merkt an, dass sich die finanziellen und wirtschaftlichen Einbrüche der Corona-Pandemie nach seiner Einschätzung erst im Haushaltsjahr 2021 auswirken werden.
- b. Herr Pfalz regt an, das im Stadtwald Lichte am Rande der Försterwiese geschaffene Baumkunstwerk von Ästen und Strauchwerk zu befreien, damit es für die Spaziergänger und Erholungssuchende wieder gut sichtbar ist. Des Weiteren kritisiert er, dass durch eine slowenische Firma über die Osterfeiertage im Stadtwald Pflanzungen vorgenommen wurden, die gepflanzten Setzlinge aber bereits vertrocknet sind. Bürgermeister Dr. Ritz sagt zu, dass die städtische Forstverwaltung sich der Sache annimmt.
- c. Herr Pfalz fragt nach der Höhe des finanziellen Anteils der Stadt für den Betrieb des Autokinos in der ehemaligen Ostpreußenkaserne. Bürgermeister Dr. Ritz berichtet, dass der städtische Anteil gedeckelt ist und nachgewiesene Verluste der Vereine bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,00 € durch die Stadt übernommen werden.
- d. Herr Marx fragt nach dem Sachstand der Verlagerung der Spielhalle K 4 in der Kasseler Straße. Bürgermeister Ritz berichtet, dass der Spielhallenbetreiber sich derzeit noch in Grundstücksverhandlungen befindet die noch nicht final entschieden sind.
- e. Herr Marx regt an die am Parkplatz im Stadtwald Lichte befindlichen Hinweistafeln für Wanderer und Erholungssuchende in einen ordentlichen und ansprechenden Zustand zu versetzen. Bürgermeister Dr. Ritz merkt an, dass im Zuge der Zertifizierung von Premiumwanderwegen auch die Hinweistafeln neu gesetzt und gestaltet werden.
- f. Herr Dewald fragt nach dem Sachstand der oberen beiden noch nicht veräußerten Liegenschaften in der ehemaligen Ostpreußenkaserne, weil ihm aufgefallen ist, dass auf den Freiflächen der beiden Gebäude Zeltaufbauten stehen. Er fragt, ob es Veränderungen dort gibt.

- g. Herr Thomas Höse berichtet über wilde Müllablagerungen auf dem Parkplatz an der Landesstraße nach Lengemannsau unterhalb des Steinbruchs und fragt nach möglichen Maßnahmen.

Christian Marx
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-233/2018 5. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	30.04.2020
BPUS	25.05.2020
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18
hier: Neubau des Kirchenkreisamts Schwalm-Eder, Genehmigung Grundstückskaufvertrag

a) Erläuterung:

Am 13.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung folgendes beschlossen:

Beschluss:

1. Die im Eigentum der Stadt Homberg (Efze) stehenden Grundstücke, die für den Bau des Kirchenkreisamtes in der Freiheit notwendig sind, sollen zum Einstandspreis (109.475 EUR) an die Kirchenkreise veräußert werden.

Beschluss:

2. Sofern die Kirchenkreise nachhaltig in den Erhalt der auf dem Grundstück befindlichen historischen Scheune investieren (Volumen ca. 135.000 – 200.000 EUR) wird ein Kaufpreinsnachlass i. H.v. 60.000 EUR gewährt.

Beschluss:

3. Die für die Realisierung des Kirchenkreisamtes notwendige Änderung des Bebauungsplans soll forciert werden. Es wird (lediglich) die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Magistrat übertragen.

Die vorgenannten Beschlüsse Ziffer 1 und Ziffer 2 wurden mit Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder am 20.04.2020 umgesetzt. Mit notarieller Urkunde Nr. 273/2020 des Notars Eckehard Lischka wurden die Grundstücke Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 170/5 in Größe von 169 qm, Flurstück 170/15 in Größe von 277 qm, Flurstück 470/276 in Größe von 345 qm und Flurstück 177/3 in Größe von 1.585 qm zum Gesamtpreis von pauschal 109.475,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, veräußert.

Die Passage, dass ein Nachlass auf den Kaufpreis in Höhe von 60.000,00 € gewährt wird, wenn der Evgl. Kirchenkreis Schwalm-Eder nachhaltig in den Erhalt der denkmalgeschützten Scheune investiert, wurde in den Vertrag aufgenommen.

Der unter Ziffer 3 genannte Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2019 ist Gegenstand eines gesonderten Tagesordnungspunktes.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

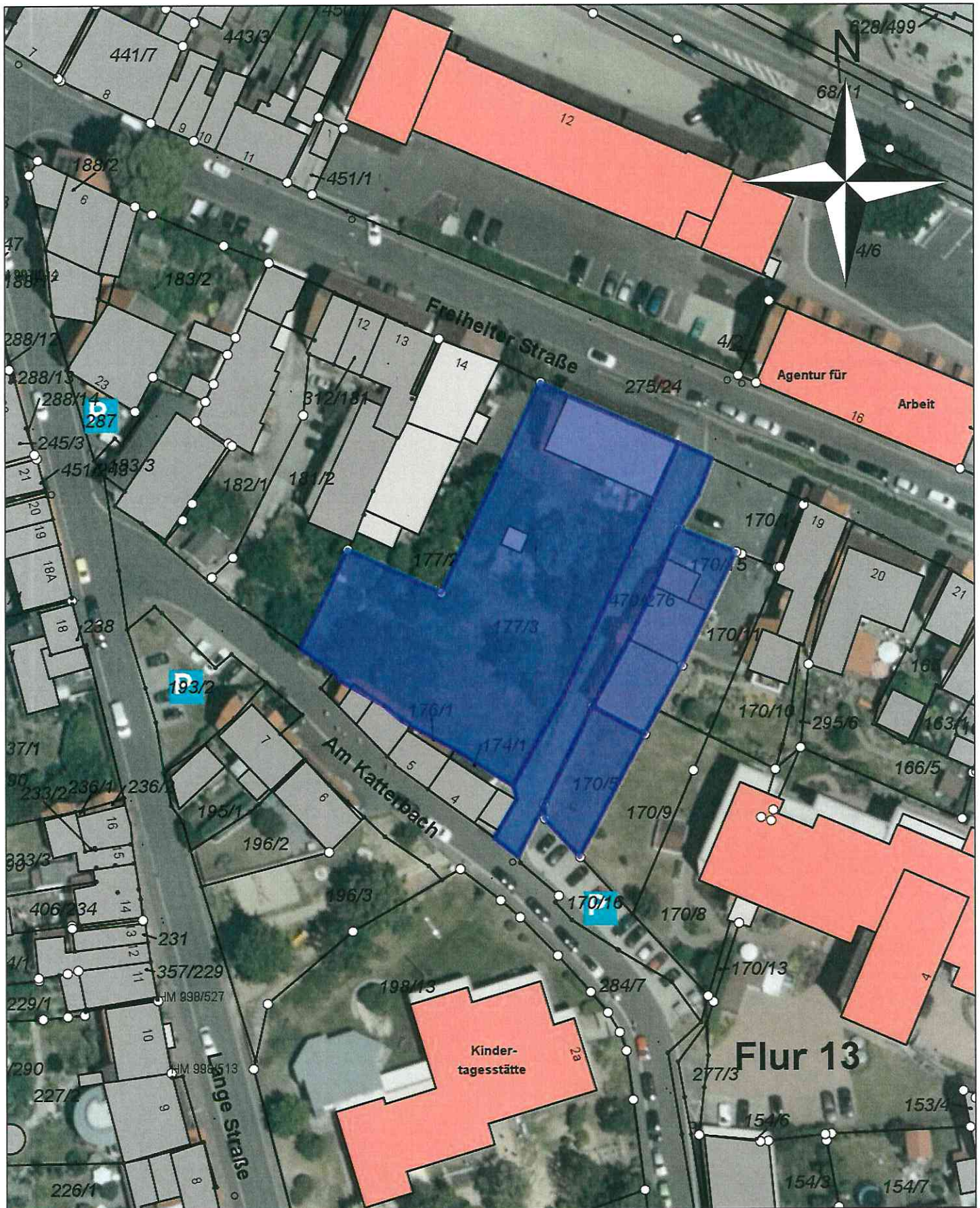
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Kaufvertrag UR-Nr. 273/2020 vom 20.04.2020 des Notars Ekehard Lischka, Homberg (Efze), wird genehmigt. Die Kreisstadt Homberg (Efze) verkauft an den Evgl. Kirchenkreis Schwalm-Eder zum Pauschalpreis von 109.475,00 € die Grundstücke Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 170/5 in Größe von 169 qm, Flurstück 170/15 in Größe von 277 qm, Flurstück 470/276 in Größe von 345 qm und Flurstück 177/3 in Größe von 1.585 qm.

Anlage(n):

1. Lageplan u. Luftbild Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Str. 14 + 18 - Vertrag mit Evgl. Kirchenkreis - Michel-2020-04-20



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:775
 Bearbeiter: info
 Datum: 20.04.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-21/2020 1. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Annahme Kaufangebot für ein Garagengebäude in der Salzgasse

a) Erläuterung:

Der Eigentümer der o. g. Immobilie hat der Stadt mit notarieller UR-Nr. 417/2015 vom 01. Juni 2015 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze) das Angebot zum Erwerb seiner Immobilie Gemarkung Homberg (Efze), Flur 12, Flurstück 236/3, Garagengebäude in der Salzgasse in Größe von 183 qm zum Kaufpreis von pauschal 50.000,00 € unterbreitet. Mit diesem Angebot hat er die mögliche Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Kommune auf ein benachbartes Fachwerkhaus abgewendet. Es ist befristet bis zum 31.05.2020.

Mit Beschluss vom 19.03.2020 hat der Magistrat die Verwaltung beauftragt, dieses Angebot anzunehmen. Dies ist mit notarieller UR-Nr. 274 /2020 am 20.04.2020 vor dem Notar Eckehard Lischka, Homberg (Efze), unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung, erfolgt.

Da die Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2020 aufgrund der Corona-Krise nicht getagt hat, konnte die ursprünglich vorgesehene Beratungsfolge nicht eingehalten werden.

Der Erwerb ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und notwendig, weil dadurch die benachbarte Scheune seitlich erschlossen werden kann (vgl. beigefügte Handskizze), zusätzliche Parkplätze für das städtische Wohnhaus in der Salzgasse 5 geschaffen werden können und das städtische Wohngebäude Enge Gasse 3 barrierefrei angebunden werden kann.

Der städtebauliche Gesamtzusammenhang ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

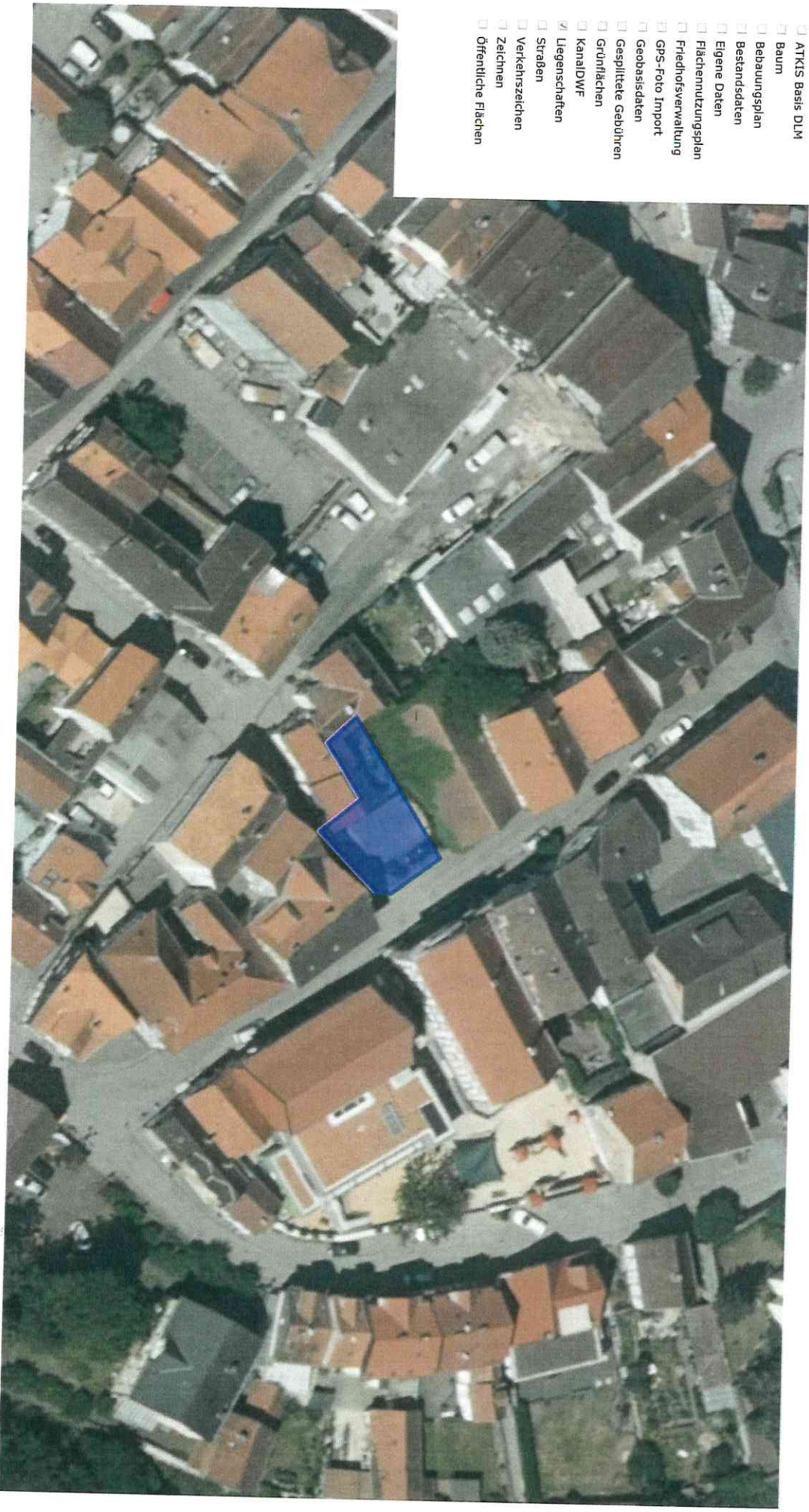
Die notarielle Angebotsannahme, UR-Nr. 274/2020 vom 20.04.2020 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), wird genehmigt. Die Stadt erwirbt die Immobilie Gemarkung Homberg, Flur 12, Flurstück 236/3, Garagengebäude „Salzgasse“ in Größe von 183 qm zum Kaufpreis von pauschal 50.000,00 €.

Anlage(n):

1. Handskizze Scheune Salzgasse
2. Annahme notarielles Kaufangebot für Garagen in der Salzgasse - Lageplan und Luftbild - Michel-2020-01-29



- ATKIS Basis DLM
- Baum
- Bebauungsplan
- Bestandsdaten
- Eigene Daten
- Flächennutzungsplan
- Friedhofsverwaltung
- GPS-Foto Import
- Geobasisdaten
- Gesplittete Gabbühren
- Grünflächen
- KanalDWF
- Liegenschaften
- Straßen
- Verkehrszeichen
- Zeichen
- Öffentliche Flächen





Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-73/2020

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	14.05.2020
BPUS	25.05.2020
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Erweiterung des Standortes der THW Regionalgeschäftsstelle Homberg

a) Erläuterung:

Aufgrund der beengten räumlichen Situation war die THW-Geschäftsstelle Homberg im Rahmen eines Beschaffungsauftrages im Jahr 2017 gehalten, ihren innerstädtischen Standort aufzulösen und zu verlagern. Im Wettbewerb mit benachbarten Kommunen konnte sich die Stadt Homberg (Efze) letztendlich mit dem unterbreiteten Standortangebot im Gewerbegebiet Süd, Friedrich-Kramer-Straße, durchsetzen. Der Magistrat stimmte in seiner Sitzung vom 05.10.2017 den vorgelegten Mietverträgen zu. Dabei handelte es sich um die Gebäude A1 und A10 innerhalb des Konversionsbereiches. Nach erfolgten Umbaumaßnahmen (Kosten der Vorfinanzierung zu Lasten des bestehenden Bodenbevorratungskontos) trat die BIMA als Vertragsnehmer zum 15.09.2018 in das 10-jährige Mietverhältnis ein. Der Stadt Homberg (Efze) ist damit die dauerhafte Sicherung des Standortes der THW-Geschäftsstelle in Homberg (Efze) gelungen. Eine überregional tätige wichtige Institution konnte gehalten werden.

Nunmehr besteht aufgrund einer positiven personellen Entwicklung (Personalzuweisung aus dem Bundesfreiwilligendienst und Erweiterung durch vermehrte Aufgaben) die Notwendigkeit, das Gebäude A1a weiter zu ertüchtigen. Bisher wurden durch das THW nur das Erdgeschoss und Teilbereiche des Obergeschosses genutzt und demzufolge auch nur im Mietvertrag berücksichtigt. Der derzeit ungenutzte Teilbereich im Obergeschoss ist daher für die zukünftige Bewältigung der Aufgaben zwingend erforderlich.

Aus diesem Grund möchte die THW-Regionalgeschäftsstelle nunmehr diese Räumlichkeiten in einem, dem ersten Ausbau entsprechenden Übergabezustand, in ein neues Mietverhältnis mit übernehmen. Daher muss das gesamte Obergeschoss des Gebäudes A1a vollständig aktiviert werden.

Im Zuge dieser Maßnahme ist es ebenso erforderlich, für die Aufgabenbereiche des THW, die momentan noch im Gebäude A1 abgebildeten Aufgabebereiche, neue räumliche Kapazitäten zu schaffen. Dies soll auf der unbebauten Grünfläche im Dreieck zwischen derzeitigen Fahrzeugstellplatz und Gebäude A10 realisiert werden. Die vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb des zugehörigen Baufeldes. Dabei handelt es sich um eine Werkstatt und um eine Übergabestation für die Ortsverbände in einer Größe von 50 - 60 qm. Dieses Vorhaben soll in Form einer Containerlösung abgebildet werden. Entsprechende Planvorgaben und ein Anbieterverzeichnis werden durch den THW Landesverband Hessen-Reinland-Pfalz zeitnah übergeben.

Der neu zu erstellende Mietvertrag hat mit Eintritt in das neue Mietverhältnis eine Laufzeit von zehn Jahren. Dadurch verlängert sich auch der Ursprungmietvertrag entsprechend. Dies ist ein Ergebnis der bisher geführten Verhandlungen.

Entsprechend der Vorfinanzierung des 1. Bauabschnittes werden die Kosten im Rahmen eines vorher mit der HLG abgestimmten Budgetansatzes zu Lasten der Anlage 8 der Bodenbevorratungsvereinbarung zwischen der Stadt Homberg und der Hess. Landgesellschaft vorfinanziert.

Die vorläufige Anforderungstabelle des THW (vor dessen notwendiger Endabstimmung) ist als Anlage beigefügt.

Es ist sicher zu stellen, dass die entstehenden Kosten über die Dauer des Mietverhältnisses amortisiert werden.

Eine Fertigstellung der Umbaumaßnahmen und dem damit verbundenen Eintritt in das neue Mietverhältnis ist für das erste Quartal 2021 geplant. Eine Grundsatzentscheidung des Magistrats ist daher zeitnah nötig.

Eine Kostenschätzung der Baumaßnahmen als Basis für die Festlegung des Budgets am Gebäude und die Errechnung des Mietzinses wird, sobald vorliegend, nachgereicht.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den Ausbau der Regionalgeschäftsstelle des THW umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass das bestehende Mietverhältnis entsprechend angepasst wird..

Anlage(n):

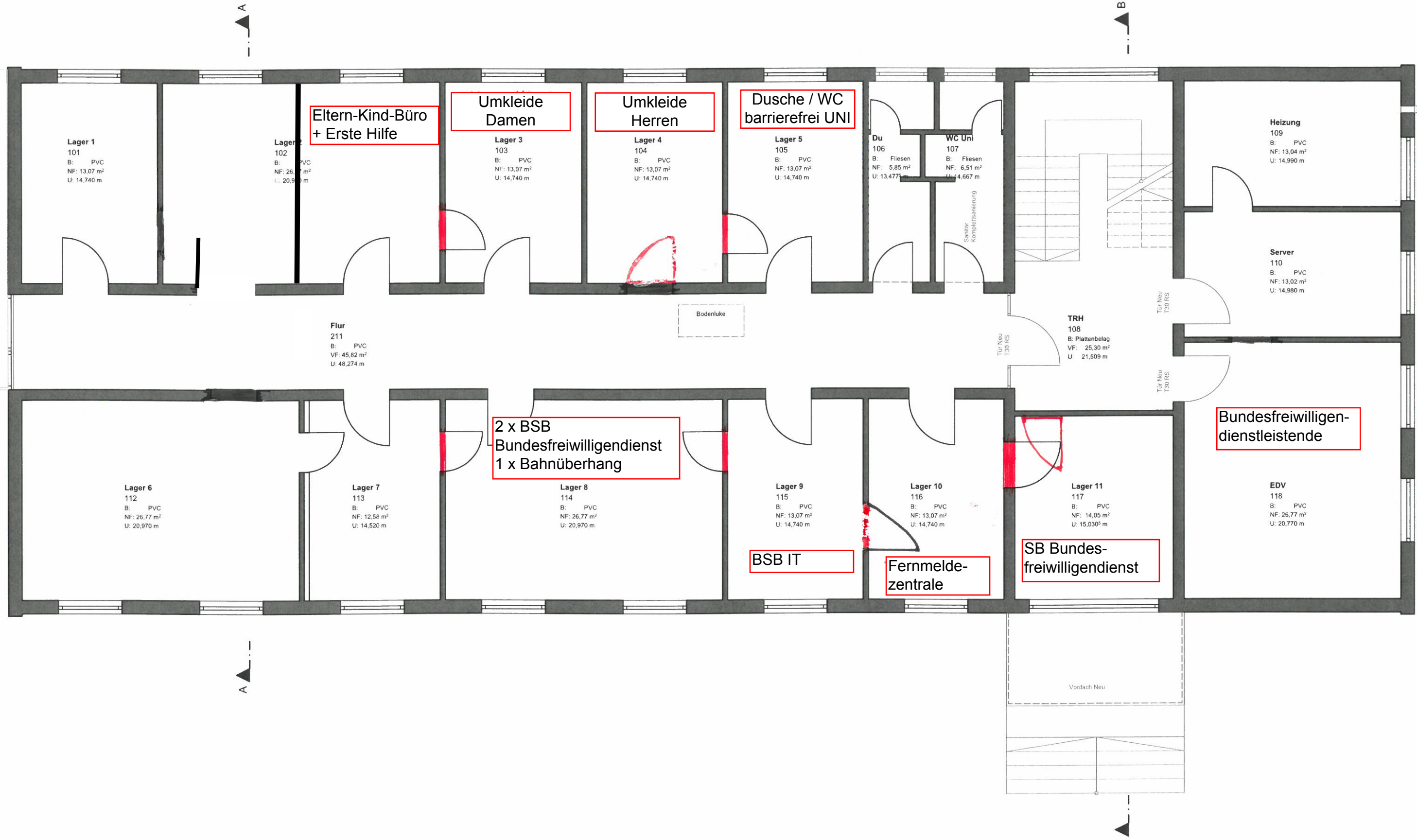
1. 2020-04-23_Maßnahmen
2. 2020-04-23_Plan_OG_Entwurf
3. 2020-04-23_Plan_OG_Entwurf_LuK Verlegung

Erweiterung/Ertüchtigung Regionalstelle Homberg/Efze – OG

Raum	Maßnahmen
118 (BFD)	<p>Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze</p>
117 (SB BFD)	<p>Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen ausreichend Netzwerk- und Steckdosen gem. Vorgaben Wände streichen Durchgangstür zu Raum 116 schließen Holzpaneele von einer Wand entfernen Tür zum Flur/Treppenhaus brechen/einbauen Löcher in den Wänden zuspachteln</p>
116 (Fernmeldezentrale)	<p>Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen ausreichend Netzwerk- und Steckdosen gem. Vorgaben Wände streichen alte Gardinenstange entfernen Löcher in den Wänden zuspachteln Tür zu Raum 115 verschließen</p>
115 (BSB IT)	<p>Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen ausreichend Netzwerk- und Steckdosen gem. Vorgaben Wände streichen Löcher in den Wänden verschließen Tür zu Raum 114 verschließen</p>
114 (2x BSB BFD + BSB Bahn)	<p>Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen ausreichend Netzwerk- und Steckdosen gem. Vorgaben Wände streichen Löcher in den Wänden verschließen Tür zu Raum 113 verschließen alte Heizungsrohre entfernen, da ohne Funktion</p>
102 (Eltern-Kind-Büro/Erste Hilfe)	<p>Raum teilen (½ – ½) Tür zum Flur (211) für die neue Raumhälfte Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen ausreichend Netzwerk- und Steckdosen gem. Vorgaben Wände streichen Löcher in den Wänden verschließen</p>

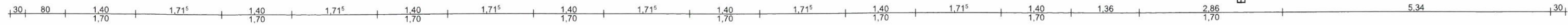
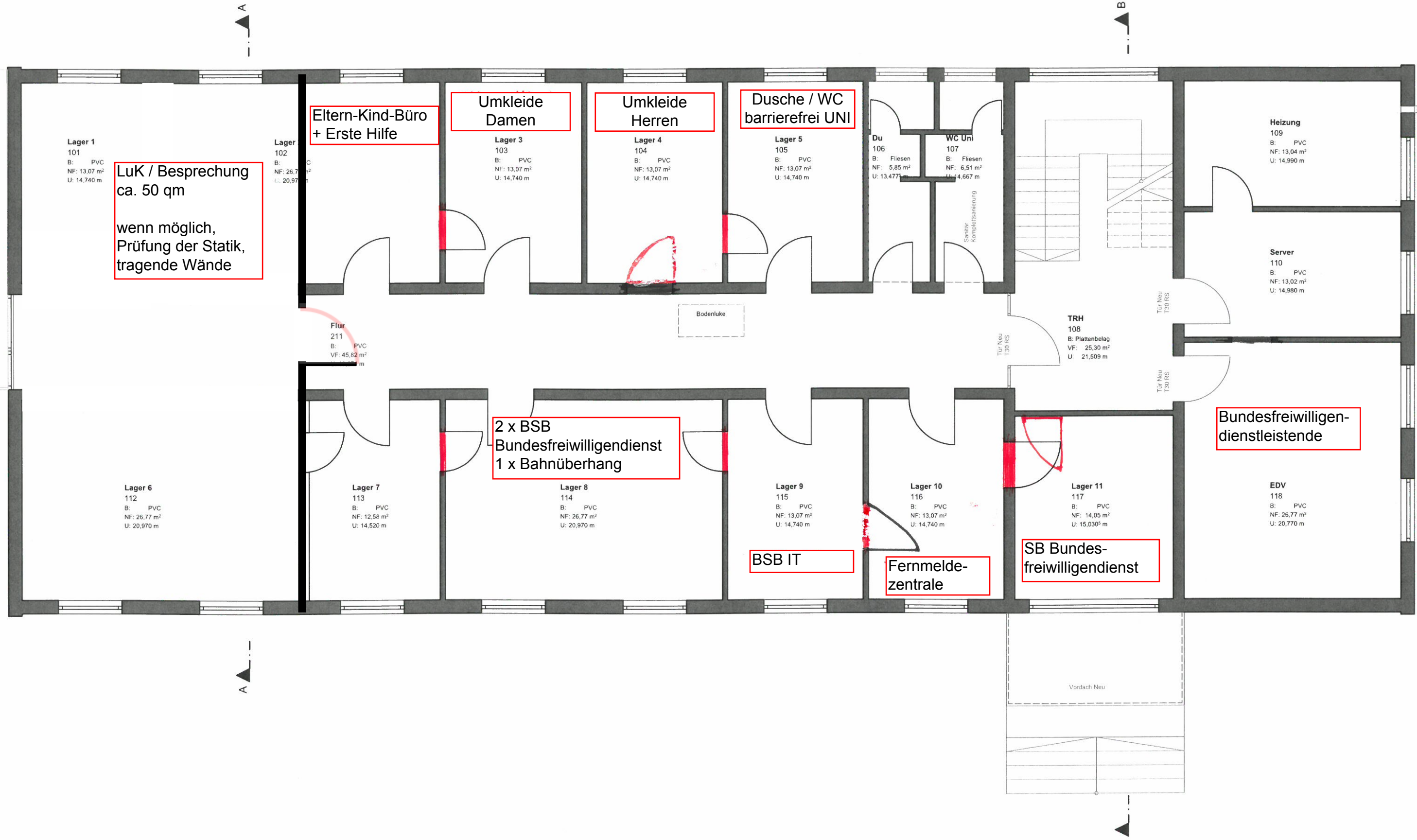
103 (Umkleide Damen)	Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen ausreichend Netzwerk- und Steckdosen gem. Vorgaben Wände streichen Löcher in den Wänden verschließen Tür zu Raum 102 verschließen
104 (Umkleide Herren)	Fußboden erneuern Fenster + Fensterbänke erneuern Decke abhängen und Beleuchtung für Arbeitsplätze Heizkörper streichen Wände streichen Löcher in den Wänden zuspachteln Holz-Empore entfernen Verlegung Licht neben die neu zu schaffende Tür Tür zum Flur brechen/einbauen Tür zu Raum 105 verschließen
105 Dusche/WC barrierefrei - UNISEX	Auf Grund seiner Lage neben der Dusche/WC-Uni bitte die Möglichkeit prüfen, ob hier ein barrierefreier Sanitärbereich geschaffen werden kann - Unisex
211 (Flur)	Fußboden erneuern Wände streichen alle Türen inkl. Zarge zu den herzurichtenden Räumen erneuern alte Türrahmen (Metall) blau streichen Löcher zuspachteln Decke abhängen und Beleuchtung erneuern Fluchttreppe

30 80 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,07^s 1,15 36^s 1,15 73^s 2,86 3,11 5,34 30



30 80 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,40 1,71^s 1,36 2,86 1,70 5,34 30

11^s 18^s 6,11^s 11^s 3,00 11^s 6,11^s 11^s 3,00 11^s 3,00 24 3,50 24 4,78 30



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-190/2019 1. Ergänzung

Fachbereich: Stabsstelle Recht und Wirtschaft

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	14.05.2020
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Technische Betriebsführung Abwasseranlagen

hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abwasser zwischen der Stadt Homberg (Efze), den Gemeinden Frielendorf und Knüllwald, der Stadt Schwarzenborn und den Abwasserverbänden Oberes Beisetal und Oberes Efzetal

a) Erläuterung:

Am 12.09.2019 fassten der Magistrat und am 17.10.2019 die Stadtverordnetenversammlung (VL-190/2019) den Beschluss, eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Abwasser zwischen den im Betreff genannten Kommunen und Verbänden zu forcieren. Die Verwaltung wurde mit der Erarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung beauftragt.

Ziele einer gemeinsamen technischen Betriebsführung sind insbesondere die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bürger*innen und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften. Die gemeinsame technische Betriebsführung umfasst die Überwachung, Steuerung und den Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik. Die bauliche Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen sollen nicht Bestandteil der Vereinbarung sein und obliegen weiterhin der jeweiligen Kommune.

Die beigefügte Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit wurde nunmehr durch die Verwaltungen entworfen und mit den jeweils anderen Beteiligten abgestimmt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 37 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz i. V. m. § 25 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Annahme der beigefügten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit“. Gleichzeitig werden der Magistrat bzw. die Verwaltung beauftragt, mögliche Fördergelder des Landes Hessen für die Interkommunale Zusammenarbeit einzuwerben.

Anlage(n):

1. 200506_Anlage 1_Aufgaben u. Prozesse_IKZ Abwasser_finale Fassung
2. 200506_Anlage 2_Anlagen_IKZ Abwasser_finale Fassung
3. 200506_Anlage 3_Übertragene Wirtschaftsgüter_IKZ Abwasser_finale Fassung
4. 200506_Verwaltungsvereinbarung Abwasser_finale Fassung

Anlage 1 – Aufgaben – Technische Standards – Prozessbeschreibungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Aufgabe	Technischer Standard + Ablageort	Prozessbeschreibung + Ablageort
Betrieb und Instandhaltung Abwasserbehandlung		
<p>Wartungsarbeiten und allgemeine tägliche Arbeiten sind von der Betriebsleitung zu steuern. Die Arbeiten im Bereich Labor sind von der Leitung zu überprüfen, um Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen. Die Mitarbeiter*innen sind dazu anzuhalten, Betriebsfehler selbst festzustellen und an die Betriebsleitung weiterzugeben. Um die Übersicht über die gesamten Anlagenteile zu behalten, wird ein Wartungs- und Instandhaltungsplan aufgestellt.</p>		
Reinigungsarbeiten an Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Rechenanlagen, Becken, Gerinnen, Fäkalschlammannahmestationen)		
Störungsbehebung		
Manuell auszuführende Betriebsabläufe		
Behandlung von Reststoffen		
Prozesssteuerung Abwasserbehandlung		
Bedienung der Anlagen zur Klärschlammmentwässerung		
Entnahme von Abwasser- und Schlammproben		
Analyse von Abwasserproben im Labor		
Unterstützende Arbeiten Abwasserbehandlung		
Pflege u. Instandsetzung von demontierten Anlagen		
Instandsetzung und Reinigung von Arbeitsgeräten u. -kleidung		
Beaufsichtigung von Arbeiten durch Fremdfirmen		
Betrieb und Instandhaltung bei der Abwasserableitung		
<p>Die Kanalunterhaltung, einschließlich der gemäß EKVO durchzuführenden TV-Untersuchungen, obliegt der jeweiligen Kommune. Die Überprüfung und Wartung des Kanalsystems obliegt der Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros (Die Beauftragung von Ingenieurbüros obliegt der jeweiligen Kommune.).</p> <p>Die Überprüfung und die Priorität der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden von der Leitung der IKZ Abwasser bestimmt und mit der jeweiligen Kommune abgestimmt.</p>		
Kontrolle von Schächten und Kanälen (bspw. durch regelmäßige Begehungen)		
Hochdruckspülung von Abwasserkanälen		

Anlage 1 – Aufgaben – Technische Standards – Prozessbeschreibungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Störungsbehebung bei Rohrverstopfungen		
Auswechseln defekter Pumpen		
Entfernen von Ablagerungen		
Reinigung von Pumpensämpfen (Fettränder) u. Regenbecken		
Reinigung u. Austausch verschmutzter Maschinen und Arbeitsgeräte		
Absaugen von Pumpensämpfen, Kanälen, Sinkkästen, Einläufen, Abscheidern, Fäkalgruben		
Regelmäßige Kontrolle der den Kläranlagen zugehörigen Sonderbauwerke		
Rufbereitschaft und Wochenenddienst		
Die Einteilung der Rufbereitschaften erfolgt durch die Betriebsleitung. Der Dienst bzw. die Arbeiten am Wochenende werden für die jeweiligen Kläranlagen festgelegt.		

Diese Anlage wird von den Vertragsparteien im Rahmen von Dienstbesprechungen fortentwickelt und vervollständigt.

Anlage 2 - Abwasseranlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Abwasseranlage	Sonderbauwerke	Anschrift / Lage	Besonderheiten
Gemeinde Frielendorf			
Kläranlage Frielendorf		An der L3152 zwischen Frielendorf und Welcherod	Schreiber-Anlage Photovoltaik zur Stromerzeugung für die Eigennutzung
	RÜB	Frielendorf, Kläranlage	
	RÜ I	Frielendorf, Eichwiesenweg	
	RÜ II	Frielendorf, Hauptstraße	
	RÜ III	Frielendorf, Palmberg	
	RÜ	Frielendorf, Große Wiesen	
	RÜ	Frielendorf, Nelkenstraße	
	RÜB	Spieskappel, Unterh. Ortslage	
	RÜB	Todenhausen, Unterh. Ortslage	
	Pumpwerk	Linsingen	
Kläranlage Großroppehausen		An der L3152 500m nordwestlich von Großroppehausen	Teichkläranlage mit einem RÜ in Fließrichtung hinter dem Rechen
	RÜ	Großroppehausen, Sportplatz	
	RÜB	Großroppehausen, Kläranlage	
Kläranlage Leimfeld		An der B254 ca. 300m südwestlich von Leimfeld	Teichkläranlage mit einer zweiten Reinigungsstufe in Form eines Scheibentauch-tropfkörpers
	RÜB	Leimfeld, Kläranlage	
	RÜ	Leimfeld, vor KA	
	RÜ	Leimfeld, Mühlengrund	
	RÜ	Schönborn, Unterh. Ortslage	
Kläranlage Obergrenzebach		An der K125 ca. 250m westlich von Obergrenzebach	Teichkläranlage mit 1000 EW. P-Fällung

Anlage 2 - Abwasseranlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

	RÜ	Obergrenzebach, Mittelweg	
	RÜ	Obergrenzebach, Zum Tor	
	RÜ	Obergrenzebach, Ropperhäuser Str.	
	RÜ BW 60	Obergrenzebach, Ropperhäuser Str.	
	RÜ	Obergrenzebach, vor KA	
Kläranlage Verna		Am Sachsenhäuser Weg ca. 800m nordöstlich von Verna	Teichkläranlage mit 3100 EW. P-Fällung
	RÜ R 10	Allendorf	
	RÜB + Pumpwerk	Lenderscheid	
	Pumpwerk	Leuderode	
	STK	Verna, vor KA	
	B10	Verna, auf KA	
Stadt Homberg (Efze)			
Kläranlage Homberg (Efze)			19000 EGW
	Pumpwerk BM10	Mardorf	
	Pumpwerk BB10	Berge	
	Pumpwerk BM20	Mühlhausen	
	Pumpwerk BC10	Caßdorf	
	Pumpwerk BO20	Mörshausen	
	Pumpwerk BH20	Homberg, Schwimmbad	
	Pumpwerk BO10	Holzhausen, Lange Bau	
	Pumpwerk BR10	Relbehausen	
	Pumpwerk BHS2		
	STK B120	Sondheim	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK B110	Lützelwig	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK FB-B10	Dickershausen	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK BHS2	Homberg, Bahnhofstr., Hauptsammler 2	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK BO30	Homberg, Davidsweg	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK BO60	Homberg, Holzhäuser Feld	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK BO10	Holzhausen	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK B200	Mardorf	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung

Anlage 2 - Abwasseranlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

	STK BO20	Mörshausen	Stauraumkanal ohne Drosseleinrichtung
	RÜB DLB B100	Wernswig	RÜB mit Drosseleinrichtung
	RÜB FGB B50	Homberg, Nord-West	RÜB mit Drosseleinrichtung
	Regenabschlagbauwerk RO60	Homberg, Schmückebergsweg	Rohrdrossel
	Regenabschlagbauwerk RO30	Homberg, Waßmuthshäuser Str.	Rohrdrossel
	Regenabschlagbauwerk RO40	Homberg, Lichteweg	Rohrdrossel
	Regenabschlagbauwerk RO10	Homberg, Krankenhaus	Rohrdrossel
	Regenabschlagbauwerk RO20	Homberg, Klostermühle	Rohrdrossel
	Regenabschlagbauwerk RO70	Homberg, Caßdorfer Feld	Rohrdrossel
	Regenabschlagbauwerk R100	Wernswig	Regenüberlaufbecken
	Hebebauwerk	Sondheim, Futterwiesenweg	
	Hebebauwerk	Sondheim, Hohe Luft	
	Hebebauwerk	Homberg, Uferweg	
	Hebebauwerk	Homberg, Mardorfer Grube	
Kläranlage Hombergshausen			75 EWG Kleinkläranlage
Kläranlage Lembach			300 EGW
	STK B300	Lembach	Stauraumkanal ohne Drosseleinrichtung
Kleinkläranlage Lengemannsau			50 EGW Kleinkläranlage
Pflanzenkläranlage Lengemannsau			60 EGW Pflanzenkläranlage
Kläranlage Roppershain			300 EGW
	STK B400	Roppershain	Stauraumkanal ohne Drosseleinrichtung
Kläranlage Homberg - Ronneberg		Ronneberg	15 EWG Kleinkläranlage

Anlage 2 - Abwasseranlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Kläranlage Waßmuthshausen			800 EGW
	STK B150	Rodemann	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK B160	Allmuthshausen	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung
	STK SKU	Waßmuthshausen	Stauraumkanäle ohne Drosseleinrichtung
Gemeinden Knüllwald und Schwarzenborn mit Abwasserverbänden Oberes Beisetal und Oberes Efzetal			
Kläranlage Niederbeisheim		Beiseförther Str., Niederbeisheim	
	RÜB Niederbeisheim		
	RÜB Rengshausen	Niederbeisheimer Str.	
	RÜB Oberbeisheim	Oberbeisheimer Str.	
	RÜB Welferode		
	RÜ Nenterode	Verbindungsfeldweg Rengshausen- Nenterode, vor Ortstage Nenterode	
	Pumpwerk Lichtenhagen	Preußenstr., K 91	
	Pumpwerk Hausen	Linchentalstraße	
	Pumpwerk Berndshausen	Malsfelder Str., K 30	
Kläranlage Remsfeld		Sängerweg, Remsfeld	
	Staukanal Sängerweg	vor der Kläranlage	
	Staukanal Fischerhütte	In der Hebe	
	Staukanal Rodeweg		
	Staukanal Efweg		
	RÜB vor der Gemeindeverwaltung		
	Staukanal Schellbach	Kirchstraße	
	Pumpwerk Remsfeld	Im Wäldchen	
	Pumpwerk Reddingshausen	Hellbergsweg	
	Pumpwerk Baßfelder Hof Völkershain	A.E. Johann-Weg	
	Pumpwerk Völkershain	Ölmühlenweg	
	Pumpwerk Ellingshausen	Pommerstraße	
	Pumpwerk Ellingshausen	Nausiser Weg	

Anlage 2 - Abwasseranlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

	Pumpwerk Nausis	Schulbergstraße	
Kläranlage Wallenstein			
	RÜB Wallenstein	Hüttenmühle	
	Staukanal Wallenstein	Burgstraße	
	Staukanal Wallenstein	Knüllstraße	
	Staukanal Appenfeld	Talstraße	
	RÜB Hülsa	Rippersweg	
	Pumpstation Hülsa	neben Kindergarten	
	RÜB Schwarzenborn	neben MVZ	
	Pumpstation Grebenhagen	Salzberger Straße	
	IDM-Schacht Grebenhagen	Semmelmühle	

RÜ = Regenüberlauf; **RÜB** = Regenüberlaufbecken; **STK** = Staukanal

Anlage 3 – Übertragene Wirtschaftsgüter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Wirtschaftsgut	Typenbezeichnung	Alter	Zustand	Zeitwert

VORLAGE

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Die **Gemeinde Frielendorf**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und
Herrn Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis

und

die **Stadt Homberg (Efze)**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli

und

die **Gemeinde Knüllwald**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm

und

die **Stadt Schwarzenborn**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und
Herrn Ersten Stadtrat Armin Heß

und

der **Abwasserverband Oberes Beisetal**, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz

und

der **Abwasserverband Oberes Efzetal**, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann

gemeinsam, „die Vertragsparteien“

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Abwasserbeseitigung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und obliegt als solche gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) den Gemeinden. Als Teil dieser Obliegenheit vereinbaren die Gemeinde Frielendorf, die Stadt Homberg (Efze), die Gemeinde Knüllwald, die Stadt Schwarzenborn, der Abwasserverband Oberes Beisetal und der Abwasserverband Oberes Efzetal die gemeinsame technische Betriebsführung für ihre Abwasseranlagen entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Wege einer Durchführungsvereinbarung gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Hierbei handelt es sich um die Erfüllung einer den Vertragsparteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage eines gemeinsamen und kooperativen Konzeptes.

Ziele einer gemeinsamen technischen Betriebsführung sind insbesondere die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bürger*innen und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften.

§ 2

Aufgaben

(1) Die gemeinsame technische Betriebsführung umfasst die Überwachung, Steuerung und den Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (insbesondere der Richtlinie des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser [91/271/EWG], des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG], des HWG und der Abwassereigenkontrollverordnung) und den anerkannten Regeln der Technik. Die technische Betriebsführung umfasst mithin auch die regelmäßige Kontrolle eines ordnungsgemäßen Betriebs (Eigenkontrolle). Eine Auflistung der umfassten Aufgaben und der zugehörigen technischen Standards und Prozessbeschreibungen findet sich in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(2) Die bauliche Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und obliegen somit weiterhin der jeweiligen Vertragspartei. Sich im Rahmen der technischen Betriebsführung aufzeigender Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand wird der jeweils verantwortlichen

Vertragspartei schriftlich angezeigt.

(3) Abwasseranlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Ableitungs- und Behandlungsanlagen (insbesondere Kanalnetze und Abwasserbehandlungsanlagen) der beteiligten Kommunen. Die von dieser Vereinbarung umfassten Abwasseranlagen sind samt Lagebeschreibung in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 3

Organisation

(1) Die Wahrnehmung der technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen erfolgt durch die Stadt Homberg (Efze). Die anderen Vertragsparteien stellen dieser alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger; ihre Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleiben somit unberührt. Lediglich die verwaltungsmäßige Ausführung der technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen erfolgt, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).

(3) Die praktische Durchführung der gemeinsamen technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Stadt Homberg (Efze) geregelt werden. Die Stadt Homberg (Efze) wird die anderen Vertragsparteien entsprechend in Kenntnis setzen und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Dienstanweisungen herzustellen.

§ 4

Betriebsbeginn

Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt die gemeinsame technische Betriebsführung für die Vertragsparteien ab dem 01.07.2020. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Übernahme der Beschäftigten gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

§ 5

Kosten

(1) Die Verteilung der durch die gemeinsame Betriebsführung (§ 2 dieser Vereinbarung) entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) auf die jeweilige Kommune bestimmt sich, sofern Sachkosten nicht dem Betrieb einer Anlage spezifisch zuzuordnen sind, nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl der Kommunen im Verhältnis zueinander errechnet. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Die neben der Stadt Homberg (Efze) an der Vereinbarung beteiligten Kommunen leisten jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats anteilige Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) auf Basis einer Vorausberechnung, die sich an den Einwohnerzahlen des Vorjahres und den zu erwartenden Kosten orientiert. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner*innen jährlich auf den verfügbaren Stand zum 31.12. aktualisiert.

§ 6

Betriebsmittel

(1) Die Stadt Homberg (Efze) erwirbt von den anderen Vertragsparteien die in Anlage 3 aufgeführten Fahrzeuge/Geräte/Werkzeuge.

(2) Bei den Vertragsparteien für die Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben vorhandene geringfügige Wirtschaftsgüter werden der Stadt Homberg (Efze) für die Aufgabenerfüllung kostenfrei überlassen.

§ 7

Personal

(1) Die Vertragsparteien streben an, dass die bei den Abwasserverbänden Oberes Beisetal (1 Beschäftigter) und Oberes Efzetal (2 Beschäftigte) im Bereich der Abwasseranlagen Beschäftigten unter Wahrung ihrer arbeitsrechtlichen Besitzstände in den Dienst der Stadt Homberg (Efze) wechseln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

(2) Im Falle der Neueinstellung von Beschäftigten für die gemeinsame technische Betriebsführung wird die Stadt Homberg (Efze), im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien, bei der Auswahl die eigenübliche Sorgfalt sicherstellen.

§ 8

Fördermittel

Für das Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen beim Land Hessen Fördermittel beantragt werden, mit denen zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software finanziert werden sollen. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5 dieser Vereinbarung) mit den laufenden Kosten verrechnet.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2025 möglich. Im Falle der Kündigung durch eine Vertragspartei verhandeln die anderen Vertragsparteien neu über die Möglichkeit der Fortsetzung der gemeinsamen Betriebsführung.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den Vertragsparteien ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von den Parteien als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind den jeweils betroffenen Vertragsparteien unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- (4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Trägerin der gesetzlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Hoheitsgebiet und tragen daher für diese die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber den anderen Vertragsparteien nicht für Schäden auf Grund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch ihre Beschäftigten. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch Beschäftigte der Stadt Homberg (Efze) verursachte Schäden gelten als Kosten gemäß § 5 dieser Vereinbarung und werden entsprechend des dort festgelegten Schlüssels umgelegt. Die Stadt Homberg (Efze) verpflichtet sich, entstehende Schäden vorrangig

gegenüber den Verursachenden zu liquidieren.

(3) Die Stadt Homberg (Efze) haftet den anderen Vertragsparteien nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von den anderen Vertragsparteien zu ihren Abwasseranlagen übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

(4) Im Falle der Verursachung von Schäden bei Dritten, stellt diejenige Vertragspartei, in deren Aufgabenbereich die Stadt Homberg (Efze) zum Zeitpunkt der Verursachung tätig ist, diese von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Die Stadt Homberg (Efze) überträgt der jeweiligen Vertragspartei im Gegenzug mögliche eigene Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis.

§ 11

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern einander für diesen Fall zu, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Homberg (Efze) / Frielendorf / Knüllwald / Schwarzenborn, __.__.2020

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Joachim Pauli, Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel, Bürgermeister

Rudolf Matheis, Erster
Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster
Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann,
Bürgermeister

Armin Heß, Erster Stadtrat

Der Abwasserverband Oberes Beisetal

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Der Abwasserverband Oberes Efzetal

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Jürgen Liebermann, Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-61/2020

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	30.04.2020
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Nachwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I

a) Erläuterung:

Die Amtszeit der beiden Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I, Herrn Wolfgang Ullrich, Homberg-Wernswig und Herrn Karl-Heinz Trieschmann, Homberg-Holzhausen ist ausgelaufen. Nunmehr sind Nachwahlen erforderlich geworden. Die bisherigen Amtsinhaber haben sich bereit erklärt, sich für eine weitere Amtszeit von **fünf Jahren** zur Wahl zu stellen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Ortsgerichtsgesetz

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen folgende Personen für eine Amtszeit von fünf Jahren für das Ortsgericht Homberg I zu wählen:

1. Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I
Herr Wolfgang Ullrich, Die Rodenäcker 17, Homberg (Efze), Stadtteil Wernswig
2. Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I
Herr Karl-Heinz Trieschmann, Lohmühlenweg 2, Homberg (Efze), Stadtteil Holzhausen

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-106/2017 25. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach hier: Mehrkosten der Baumaßnahme und Mittelfreigabe

a) Erläuterung:

Im Rahmen des Abschlusses der grundhaften Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach entsteht ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von 165.000,00 € für die Baumaßnahme. Um mögliche Erhöhungen von nicht abgerechneten Schlussrechnungen auffangen zu können, wurde zudem vorgeschlagen, zusätzliche Mittel in Höhe von 20.000,00 € und somit insgesamt 185.000,00 € freizugeben. Ein Sachstandsbericht des baubegleitenden Architekten ist als Anlage beigefügt.

Da im Haushalt keine Reste aus anderen Projekten zur Deckung der 185.000,00 € vorhanden sind, die sinnvollerweise umgewidmet werden könnten (viele kleinere Einzelpositionen), hat der Magistrat am 02.04.2020 beschlossen, dass die Summe nach § 100 Abs. 1 HGO durch überplanmäßige Auszahlungen, aus vorhandener Liquidität, finanziert werden soll.

Die ursprüngliche Beratungsfolge, die eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2020 vorsah, konnte aufgrund der Corona-Krise nicht eingehalten werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 100 Abs. 1 HGO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Mehrkosten werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 185.000,00 € für die Grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach werden durch überplanmäßige Ausgaben aus vorhandener Liquidität gedeckt.

Anlage(n):

1. Sachstand Kita Osterbach Anlage



Magistrat der Stadt Homberg-Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Fritzlar, 11.03.2020

Sachstand KiTa Osterbach

Bausachstand: Die ursprünglich beauftragten Arbeiten am Gebäude und der Außenanlage sind weitestgehend abgeschlossen. Zu den wenigen, ausstehenden und notwendigen Nacharbeiten zählt zum Beispiel der Austausch der WC-Trennwand-Tür in der integrativen Gruppe sowie der Einbau einer mechanischen Lüftung im Bereich des Kriechkellers zur Vermeidung von Staunässe, diverse Beklebungen und Beschilderungen sowie Einbauten Spielgeräte in der Außenanlage (Ausschreibung noch offen).

Zwischenzeitlich wurden die Budgets der einzelnen Kostengruppen anders verteilt:
Es werden noch Mittel in Höhe von 165.000,00 € benötigt: Diese resultieren aus:

Schimmelsanierung Kellerräume	4.500,00 €
Austausch Bestandsleitungen (Undichtigkeiten / Asbest)	16.000,00 €
Mehraufwand Trockenbau (nichttragfähiger Untergrund, Korrektur Rissbildungen Bestand)	12.500,00 €
Unvorhersehbare Arbeiten Vordach Haupteingang (Beton schneiden, Errichtung Eingang Neu)	13.500,00 €
Mehraufwand laufender Betrieb Maler durch Beschädigungen	2.500,00 €
Schließanlage (Transponder-System)	6.000,00 €
Erneuerungen Hauptverteilung Elektro	7.000,00 €
Anpassungen Raumaufteilung (Nutzer, Bauherrschaft)	6.500,00 €
Reparatur Bestandsdecken	7.500,00 €
Abdichtung Mauerwerk Kellerhals Bestand	3.500,00 €
Ertüchtigung Bestandsattika	2.000,00 €
Mehraufwand durch Anschluss Anbauten an Bestand (Anpassung Fassade, ...)	8.500,00 €
Klemmschutz	1.200,00 €
Mechanische Lüftung Kriechkeller	1.800,00 €
Architektenleistung gemäß Herabsetzung	3.400,00 €
Umbau Außenanlage U3	4.000,00 €
Beklebungen / Beschilderungen	3.800,00 €
Farbanstrich Latex abwaschbar	4.900,00 €
Umarbeiten Blitzschutz für Außenanlage	2.400,00 €
Mehrkosten Außenanlage durch Änderungen und Massen	38.000,00 €
Mehrkosten Außenspielgeräte	14.000,00 €
div. Nacharbeiten	1.500,00 €

Honorareinsparung: Büro Gerlach Architekten hatte im Januar 2020 für Kita Osterbach 50.000,00 € offene Honorarleistungen gem. prognostizierter Kostenfeststellung angesetzt und fordert nun nur noch 3.400 €. Reduzierung: 46.600,00 €.

Mit freundlichen Grüßen
Gerlach Architekten
Christian Gerlach

St.-Nr: 248210071234560

Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN DE93520521541120454697
BIC HELADEFIMEG

VR PartnerBank eG
Chattengau-Schwalm-Eder
IBAN DE03520626010006107770
BIC GENODEFIHRV

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-27/2017 17. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Neubau eines Feuerwehrhauses im Stadtteil Mardorf hier: Umgang mit den Mehrkosten

a) Erläuterung:

Im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrhauses im Stadtteil Mardorf werden Mehrkosten in Höhe von 65.000,00 € erwartet. Eine schriftliche Erläuterung des baubegleitenden Architekten ist als Anlage beigefügt.

Da im Haushalt keine Reste aus anderen Projekten zur Deckung der 65.000,00 € vorhanden sind, die sinnvollerweise umgewidmet werden könnten (viele kleinere Einzelpositionen), hat der Magistrat am 02.04.2020 beschlossen, dass die Summe nach § 100 Abs. 1 HGO durch überplanmäßige Auszahlungen aus vorhandener Liquidität, finanziert werden soll.

Die ursprüngliche Beratungsfolge, die eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2020 vorsah, konnte aufgrund der Corona-Krise nicht eingehalten werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 100 Abs. 1 HGO

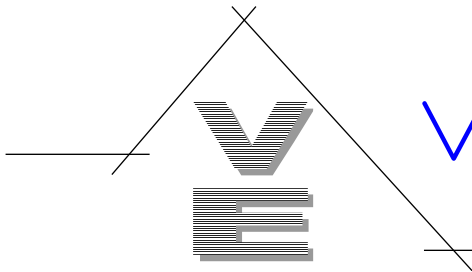
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Mehrkosten werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 65.000,00 € für den Neubau eines Feuerwehrhauses im Stadtteil Mardorf werden durch überplanmäßige Ausgaben aus vorhandener Liquidität gedeckt.

Anlage(n):

1. Anlage Erläuterung Mehrkosten FW Mardorf



VOLKER ELSASSER

DIPL. ING. TU.-ARCHITEKT

Volker Elsasser, An der Hermannstruth 25, 34582 Borken

**Magistrat der Reformationsstadt
Homberg (Efze)
Bauverwaltung
z.H. Herrn Dominik Oehler
Rathausgasse 1
34576 Homberg(Efze)**

34582 BORKEN(Hessen)
An der Hermannstruth 25
Tel. : 05682-730091
Fax : 05682-730093
Mobil : 0172-5633499
elsasser-v@gmx.de

Datum 2020-03-26

Objekt: Anbau einer Fahrzeughalle der Feuerwehr Mardorf

Lage: Am Scherchen 13, 34576 Homberg (Efze)-Mardorf
Gemarkung Mardorf, Flur 7, Flurst. 165/1

Sehr geehrter Herr Oehler,

Zu dem ihnen als Anlage beigefügten Kostenplan vom 2020-03-26 teile ich ihnen die Kostensteigerung zur Kostenschätzung vom 2019-09-11 mit:

- Durch Ergänzungen, Auflagen und Leistungserweiterungen ergeben sich für die einzelnen Kostengruppen folgende Mehrkosten (Brutto)
- **KG 300 - Bauwerk und Konstruktion**
- Kostenschätzung 2019-09-11 110.000,00 €
- Erdbauarbeiten und zusätzliche Kanalarbeiten auf dem gesamten Grundstück hierdurch **Mehrkosten von ca.15.000,00 € = 125.000,00 €**
- **KG 400 – Technische Anlagen**
- Kostenschätzung 2019-09-11 79.000,00 €
- Zusätzliches WC für Jugendfeuerwehr
- Fußbodenheizung im Umkleide- und Badbereich
- Fahrzeug-Absauganlage in der Halle
- Blitzschutzanlage für das Gebäude
- Umlegung Elektro-Hausanschluss
- Aufbau einer neuen Unterverteilung Elektro hieraus **Mehrkosten von ca. 50.000,00 € = 129.000,00 €**

Um das Gebäude ordnungsgemäß fertig stellen zu können ist es erforderlich das

Kostenbudget auf 650.000,00 € zu erweitern.

Auch unter der Maßgabe, dass es sich bei den Zahlen größtenteils um Auftragssummen handelt und noch nicht um endgültige Abrechnungen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VOLKER ELSASSER
DIPL. ING. TU.-ARCHITEKT

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-59/2017 30. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf hier: Mehrkosten der Baumaßnahme und Mittelfreigabe

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Fertigstellung der Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf, entsteht ein Mehrbedarf für die Außenanlage und das Einmessen bei der Baumaßnahme in Höhe von 105.000,00 €. Um mögliche Erhöhungen im Rahmen noch nicht gestellter Schlussrechnungen auffangen zu können, wurde zudem vorgeschlagen, zusätzliche Mittel in Höhe von 20.000,00 € und somit insgesamt 125.000,00 € freizugeben. Ein Sachstandsbericht des baubegleitenden Architekten ist als Anlage beigefügt.

Da im Haushalt keine Reste aus anderen Projekten zur Deckung der 125.000,00 € vorhanden sind, die sinnvollerweise umgewidmet werden könnten (viele kleinere Einzelpositionen), hat der Magistrat am 02.04.2020 beschlossen, dass die Summe nach § 100 Abs. 1 HGO durch überplanmäßige Auszahlungen aus vorhandener Liquidität, finanziert werden soll.

Die ursprüngliche Beratungsfolge, die eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2020 vorsah, konnte aufgrund der Corona-Krise nicht eingehalten werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 100 Abs. 1 HGO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Mehrkosten werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 125.000,00 € für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf werden durch überplanmäßige Ausgaben aus vorhandener Liquidität gedeckt.

Anlage(n):

1. Sachstand Kita Mardorf Anlage



Magistrat der Stadt Homberg-Efze
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Fritzlar, 11.03.2020

Sachstand KiTa Mardorf

Bausachstand:

Die Außenanlage mit Einzäunung wurde weitgehend fertiggestellt. Hier steht nur noch die Bepflanzung aus sowie die Anstriche der Gartenhütten.

Die Errichtung des Vordachs ist erfolgt.

Die Vergabe der Sonnensegel steht noch aus.

Der Parkplatz auf dem Nachbargrundstück wurde fertiggestellt.

Die Arbeiten im Inneren des Gebäudes sind bis auf minimale Nacharbeiten und Beklebungen fertiggestellt.

Es werden noch Mittel in Höhe von 105.000,00 € benötigt: Diese resultieren aus:

Außenanlage: resultierend aus diversen Umplanung wegen Grundstücksverhandlungen mit Hr. Gröschel, der Größte Faktor hierbei sind Erdbewegungen, Stützarbeiten. Mutterboden wurde wie ursprünglich vereinbart nicht abgenommen, somit fielen z. B. Deponiekosten an.	90.000,00 €
Baunebenkosten (Einmessung)	3.000,00 €
Schallschutzmaßnahmen	12.000,00 €

Honorareinsparung: Büro Gerlach Architekten hatte im Januar 2020 für Kita Mardorf 65.000,00 € offene Honorarleistungen gem. prognostizierter Kostenfeststellung angesetzt und fordert nun nur noch 23.500,00 €. Reduzierung: 41.500,00 €.

Mit freundlichen Grüßen
Gerlach Architekten
Christian Gerlach

St.-Nr: 248210071234560

Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN DE93520521541120454697
BIC HELADEFIMEG

VR PartnerBank eG
Chattengau-Schwalm-Eder
IBAN DE03520626010006107770
BIC GENODEFIHRV

Per Mail
16.06

Cord Kroeschell
Tanzplatz 15
34576 Mardorf
25.05.2020

An den Stadtverordnetenvorsteher und die
Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung von Homberg (Efze) vertretenen Fraktionen
und den Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Herr Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau	Abel-Becker-Weg 9	34576 Homberg (Efze)
Herr Fraktionsvorsitzender Alwin Altrichter	Schmückebergsweg 11	34576 Homberg (Efze)
Herr Fraktionsvorsitzender Klaus Bölling	St. Nikolausplatz 13	34576 Homberg (Efze)
Herr Fraktionsvorsitzender Stefan Gerlach	Ostproußenweg 17	34576 Homberg (Efze)
Herr Fraktionsvorsitzender Christian Haß	Steinweg 3	34576 Homberg (Efze)
Herr Fraktionsvorsitzender Achim Jäger	Stellbergsweg 49	34576 Homberg (Efze)
Herr Fraktionsvorsitzender Hartmut-Dirk Pfalz	Ziegenhainer Straße 30	34576 Homberg (Efze)
Herr Ausschussvorsitzender Christian Marx	Parkstraße 1	34576 Homberg (Efze)

Sehr geehrte Herren,

als Anlage zur Beschlussvorlage VL-59/2017 (30. Ergänzung), betreffend Mehrkosten der Baumaßnahme
Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2020 liegt
ein als Sachstandsbericht bezeichnetes Schreiben des Architekturbüros Gerlach bei, das die veranschlagten
Mehrkosten der Baumaßnahme erläutern soll.

Der Inhalt des auf den 11.03.2020 datierten Schreibens erweckt den Eindruck als wäre ich verantwortlich für
angeblich entstandene Mehrkosten von €90.000 durch Nichtabnahme von Mutterboden.

Das weise ich entschieden zurück.

Beruflich bin ich als Landwirt auf Boden angewiesen und schon deshalb sehr daran interessiert, dass
Mutterboden nicht verloren geht.

Im Bebauungsplan Nr. 4 zur Maßnahme wurde unter Punkt A. 4.4 festgelegt wie der Oberboden zu verwenden
ist. Die festgelegte Verwendung wurde durch die ausführende Baufirma so nicht durchgeführt, stattdessen
wurde der anfallende Mutterboden der Hauptbaumaßnahme durch die Baufirma verteilt. Erst nachdem ich bei
der Stadtverwaltung interveniert hatte, wurde ein Teil des Oberbodens auf meinen Flächen aufgebracht.
Der später anfallende Oberboden aus dem Parkplatzgrundstück wurde dann meines Wissens vollständig auf
Flächen in meinem Eigentum gebracht.

Wo dabei Deponiekosten für Mutterboden anfallen sollen erschließt sich mir nicht.

Eine Kommunikation durch den Architekten hat nicht stattgefunden.

Von einer nicht eingehaltenen Vereinbarung durch mich, kann keine Rede sein.

Dass sich Baufirma und Architekt nicht an Vereinbarungen gehalten haben, könnte man allerdings durchaus so
sehen.

Des Weiteren hatte ich mit Herrn Bürgermeister Dr. Ritz vereinbart, dass in einer öffentlichen Sitzung das
Gerücht ausgeräumt werden sollte, ich oder meine Familie wären verantwortlich für den Straßenverlauf der
Straße zwischen Basaltsteinbruch und Lengemannsau. Im Rahmen des Kindergartenneubaus wurden die
Eigentumsverhältnisse im Bereich des Verlaufs der Straße geändert.

Die Vereinbarung über die Klarstellung wurde bisher nicht umgesetzt.

Während der Umsetzung des Kindergartenneubaus in Mardorf sind sicher einige Vereinbarungen nicht
eingehalten worden.

Ich lege großen Wert auf die Feststellung, dass ich nichts vereinbart hatte, was ich nicht auch eingehalten habe.

Mit freundlichen Grüßen

Cord Kroeschell

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-177/2019 2. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	25.05.2020
HAFI	26.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Erwerb eines Grundstückes im Bereich des Freibades Erleborn

a) Erläuterung:

Der Magistrat hat mit Beschluss vom 29.08.2019 die Verwaltung beauftragt, mit der Grundstücksgemeinschaft Körner / Meyer einen Kaufvertrag, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, zu schließen. Mit diesem Vertrag verkauft die Grundstücksgemeinschaft der Stadt ein Grundstück im Bereich des Freibades Erleborn, Gemarkung Homberg (Efze), Flur 4, Flurstück 164, in Größe von 3160 qm, zum Pauschalpreis von 21.000,00 €. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 und ist als „Wochenendhausgrundstück“ ausgewiesen. Da die Stadt in naher Zukunft plant, den Bereich rund um das Freibad Erleborn zu modernisieren und um einen Wohnmobilstellplatz erweitern möchte, kann das v. g. Grundstück mit in die Planungen eingebunden werden.

Der Notar Eckehard Lischka, Homberg (Efze), hat am 20.02.2020, mit UR-Nr.: 149/2020, den Kaufvertrag, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, beurkundet.

Der Magistrat hat hierzu bereits am 16.04.2020 beraten. Ursprünglich war vorgesehen, diesen Tagesordnungspunkt in der April-Sitzung zu behandeln, die aufgrund der „Corona-Krise“ nicht stattgefunden hat.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

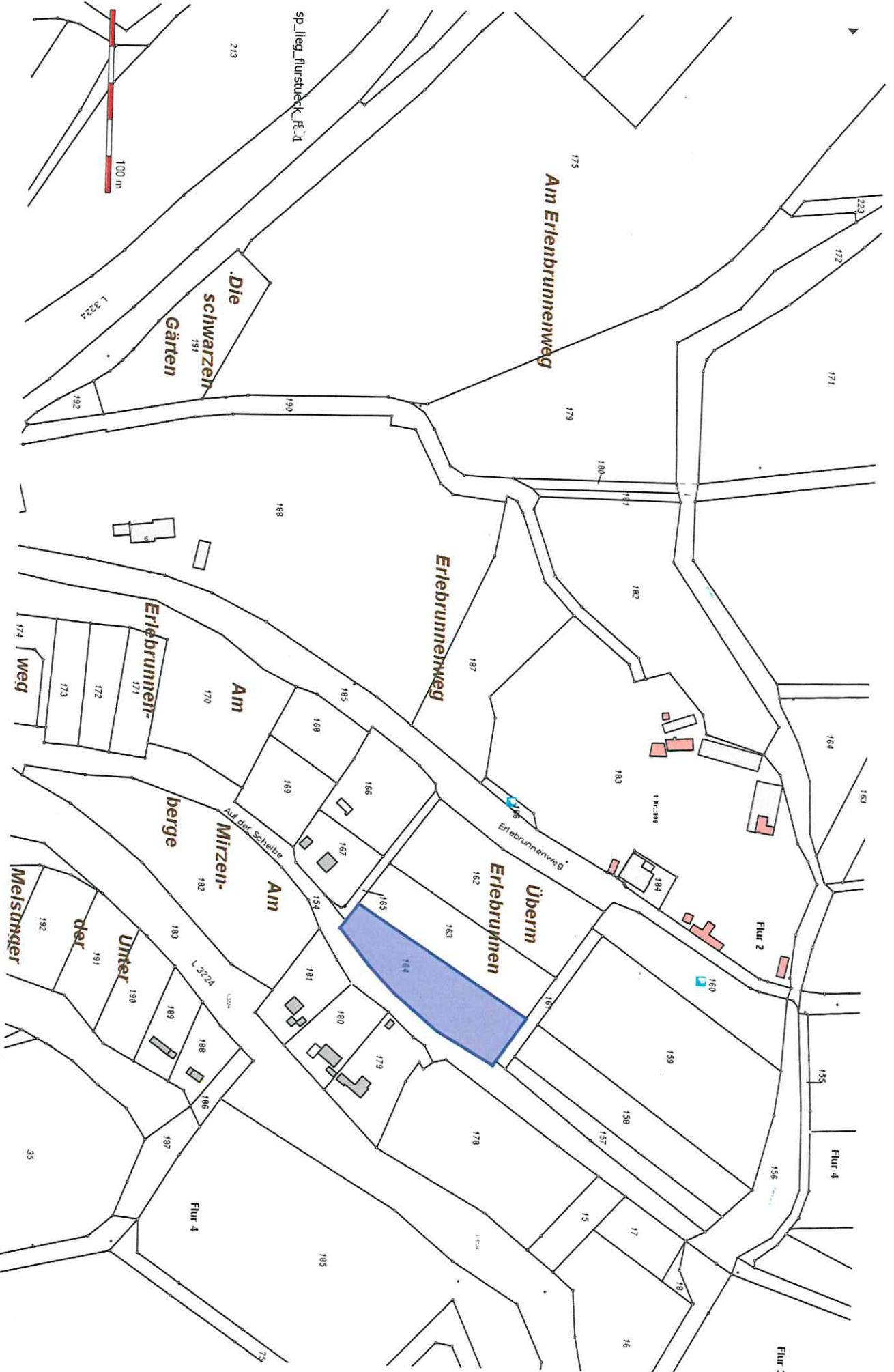
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Kaufvertrag zwischen der Grundstücksgemeinschaft Körner / Meyer und der Kreisstadt Homberg (Efze), beurkundet durch den Notar Eckehard Lischka, vom 20.02.2020, UR-Nr.: 149/2020 wird genehmigt. Damit erwirbt die Stadt das Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 4, Flurstück 164, in Größe von 3160 qm, zum Preis von 21.000,00 €.

Anlage(n):

1. Lageplan und Luftbild - Erwerb Grundstück im Bereich Freibad Erleborn - Michel-2020-03-31



100 m



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-155/2019 9. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
OB Wernswig	20.05.2020
BPUS	25.05.2020
HAFI	26.05.2020
KJSI	27.05.2020
Magistrat	28.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

**KITA Wernswig;
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

a) Erläuterung:

Für den geplanten Neubau der 3-gruppigen Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig wurden verschiedene Varianten untersucht, in Betracht gezogen und diskutiert.

Schlussendlich kommen noch zwei Varianten in Betracht: Ein Neubau, der über die Straße „Die Rodenäcker“ erschlossen wird (vgl. Anlagen „KW-Variante 1“) oder eine Kombination aus Bestandsumnutzung und Neubau auf dem „Hof Rohde“ (vgl. Anlagen „KW-Variante 2“). Für beide Flächen liegen verbindliche, notariell beurkundete Kaufangebote des Grundstückseigentümers vor.

Die – den Stadtverordneten bereits bekannte und vorgestellte – Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Hess, Neuenstein, zum geplanten KITA-Projekt ist noch einmal als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 05.03.2020 folgendes beschlossen:

Für den Bau der neuen KiTa Wernswig wird die Fläche des ehemaligen Bauernhofs Rohde, Bahnhofsallee 2, Flur 11, Flurstück 57/4 gemäß Anlage favorisiert, wenn der Verkäufer der Stadt Homberg hinsichtlich des Kaufpreises entgegenkommt. Andernfalls soll die Freifläche Krautgärten, Flur 2, Flurstück 60/3 (3.455,00 Quadratmeter) gemäß Anlage, realisiert werden. Bürgermeister Dr. Ritz wird beauftragt entsprechend zu verhandeln, auch auf die Gefahr hin, dass diese Verhandlungen keinen Erfolg versprechen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

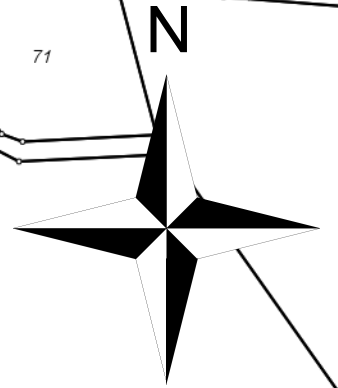
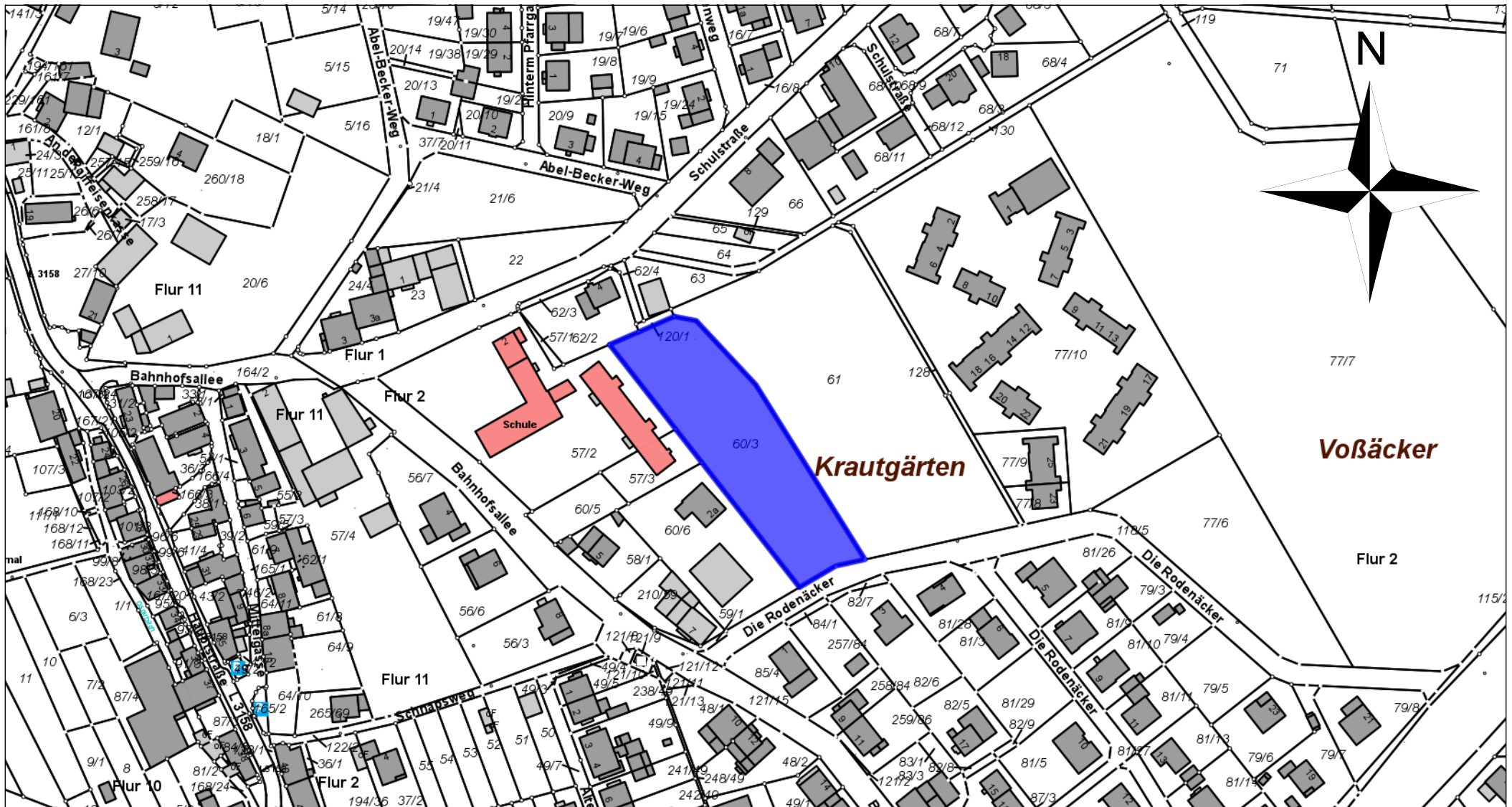
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die neue KiTa Wernswig soll auf der Fläche [...] entstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Anlage(n):

1. KW-Variante 1 (Lageplan)
2. KW-Variante 1 (Datenblatt)
3. KW-Variante 2 (Lageplan)
4. KW-Variante 2 (Datenblatt)
5. Präsentation Wernswig



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 19.02.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug
 aus der Liegenschaftskarte

Anlage II - Datenblatt

Neubau KiTa Wernswig

Eigentümer: Klaus Jacob, Gassenweg 16, 34576 Homberg – Berge

Lagebezeichnung: Krautgärten

Grundstück: Flur 2, Flurstück 60/3

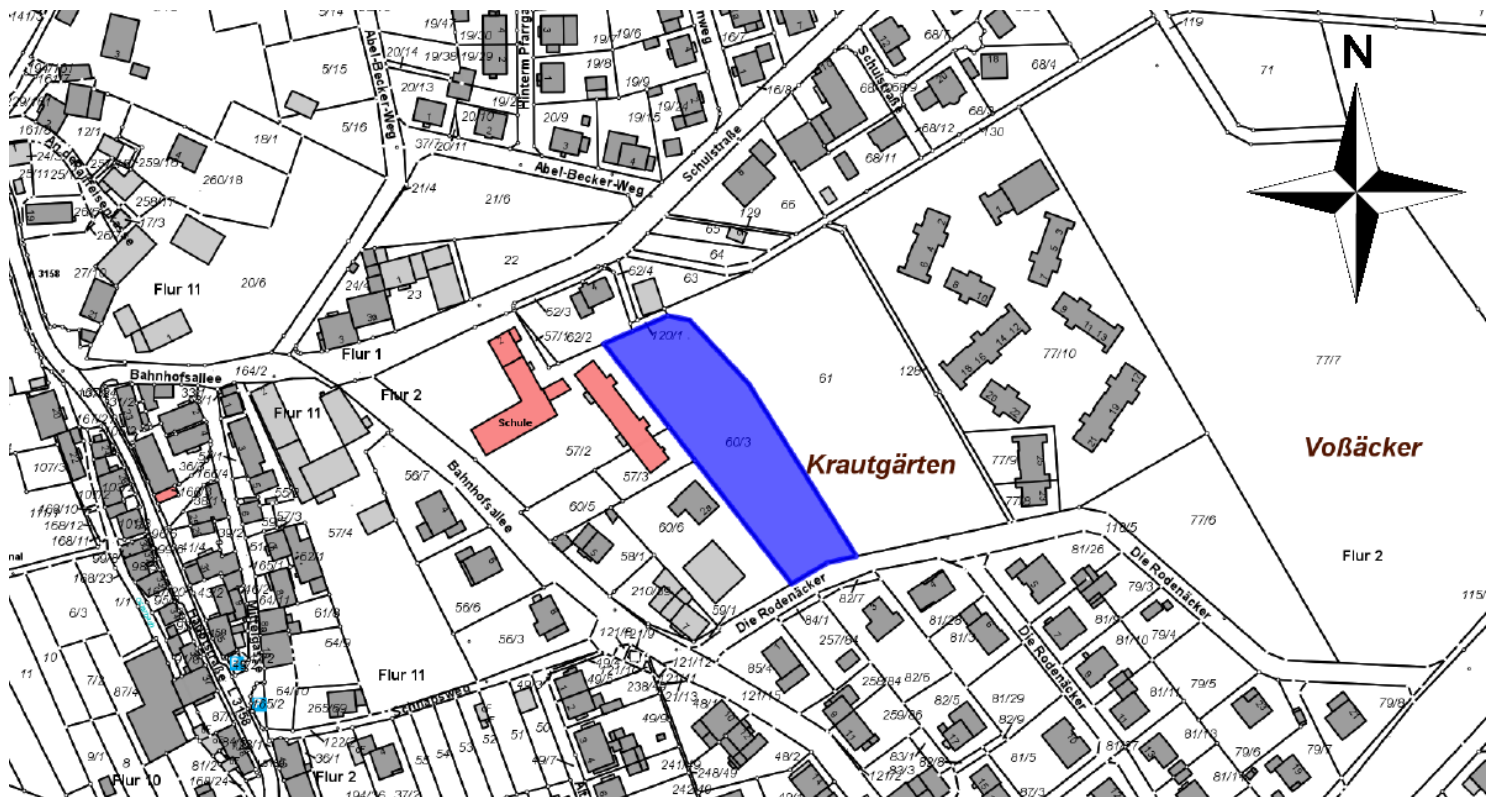
Größe: **3.455,00 m²**

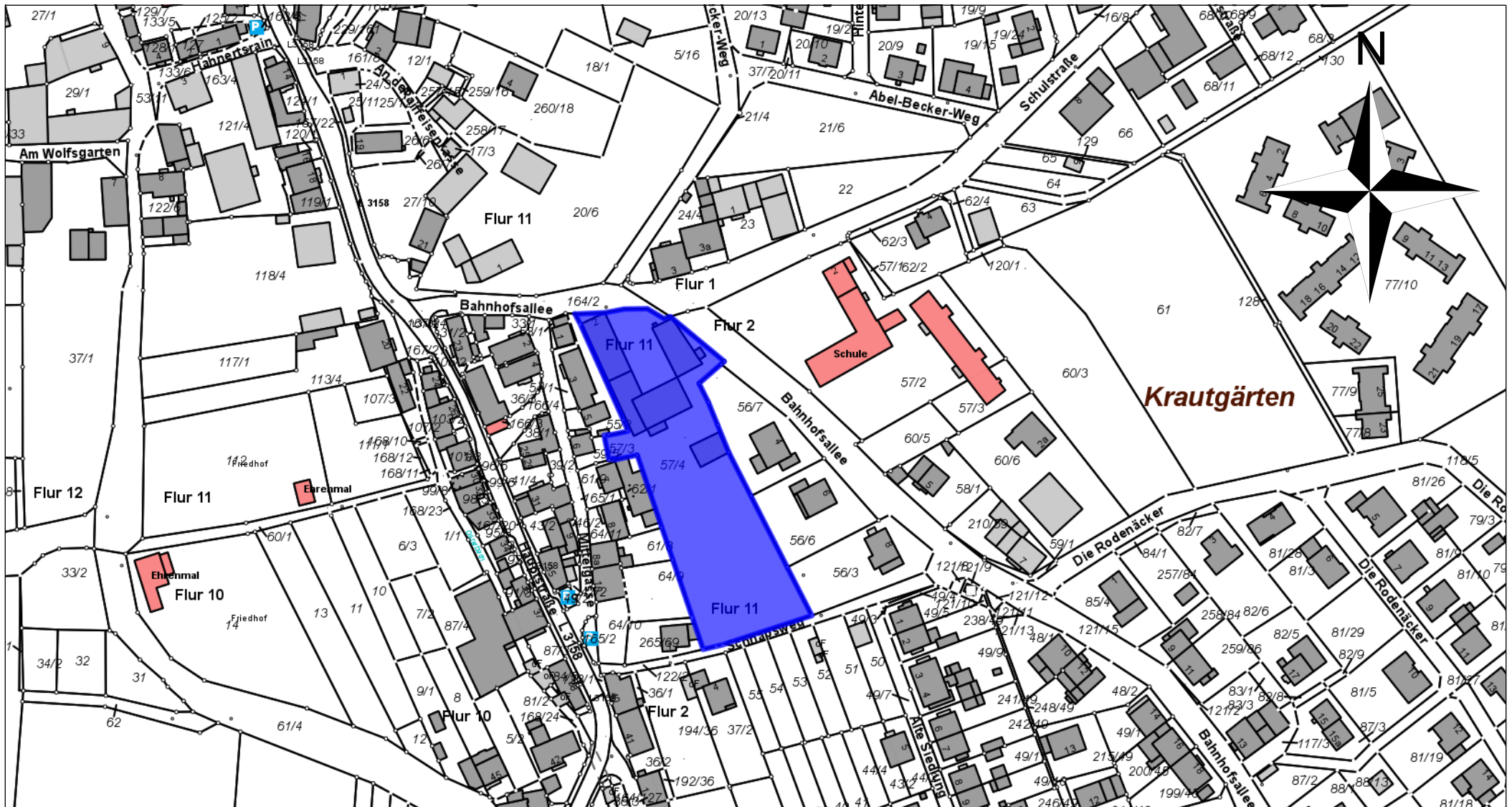
Einschätzung

Genehmigungsfähigkeit: -Darstellung F-Plan = Fläche für die Landwirtschaft
-Bebauungsplan Nr. 5 für den Stadtteil Wernswig, ausgewiesen als Fläche für die Landwirtschaft
-Innerhalb einer bebauten Ortslage
-Bauleitplanverfahren notwendig/ genehmigungsfähig

Kaufpreis: 96.740,00 €

Baukosten: Erste Kostenschätzung Architekturbüro Hess für Variante I: Bebauung einer Freifläche 2.100.000,00 €
Erste Kostenschätzung Bauverwaltung 2.400.000,00 €





Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 19.02.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug
 aus der Liegenschaftskarte

Anlage III - Datenblatt

Neubau KiTa Wernswig

Eigentümer: Klaus Jacob, Gassenweg 16, 34576 Homberg – Berge

Lagebezeichnung: Bahnhofsallee 2

Grundstück: Flur 11, Flurstück 57/4

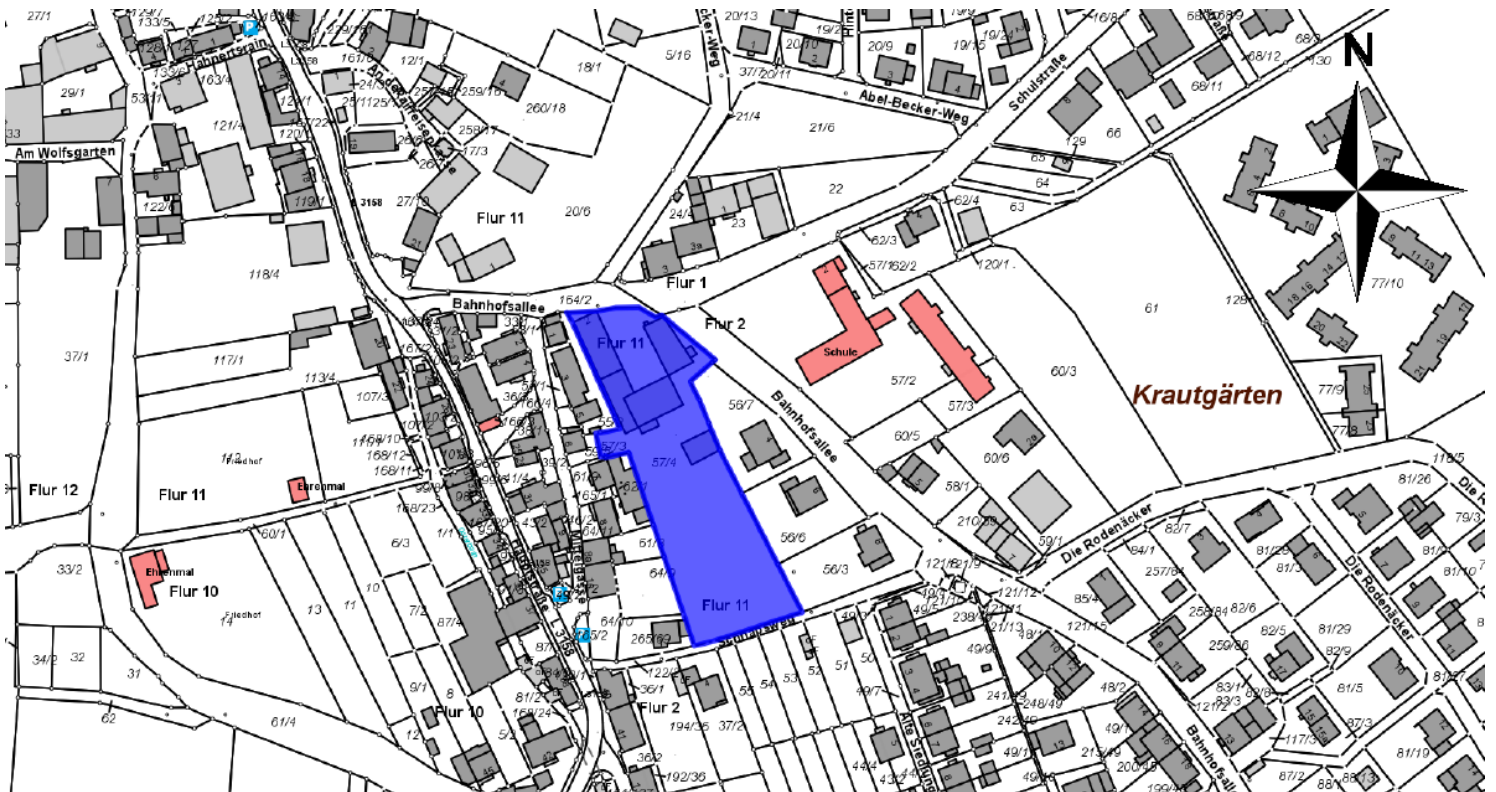
Größe: **4.709,00 m²**

Einschätzung

Genehmigungsfähigkeit: -Darstellung F-Plan = Gemischte Baufläche
-Kein Bebauungsplan
-Innerhalb einer bebauten Ortslage
-Bauantrag/ Nutzungsänderungsantrag notwendig

Kaufpreis: 240.000,00 €

Baukosten: Erste Kostenschätzung Architekturbüro Hess für
Variante II: Umbau der vorh. Scheune 2.300.000,00 €
Erste Kostenschätzung Bauverwaltung 2.600.000,00 €



ARCHITEKTURBÜRO HESS

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de

KINDERGARTEN HOMBERG WERN SWIG



ARCHITEKTURBÜRO HESS

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de

Standortanalyse mit 2 Varianten für 2 Gruppen (2-6 Jahre) je 25 Plätze/Gruppe 1 Krippengruppe (1-3 Jahre) 12 Plätze



ARCHITEKTURBÜRO HESS

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de

VARIANTE 1





ÜBERSICHTSPLAN

VARIANTE 1
NEUBAU

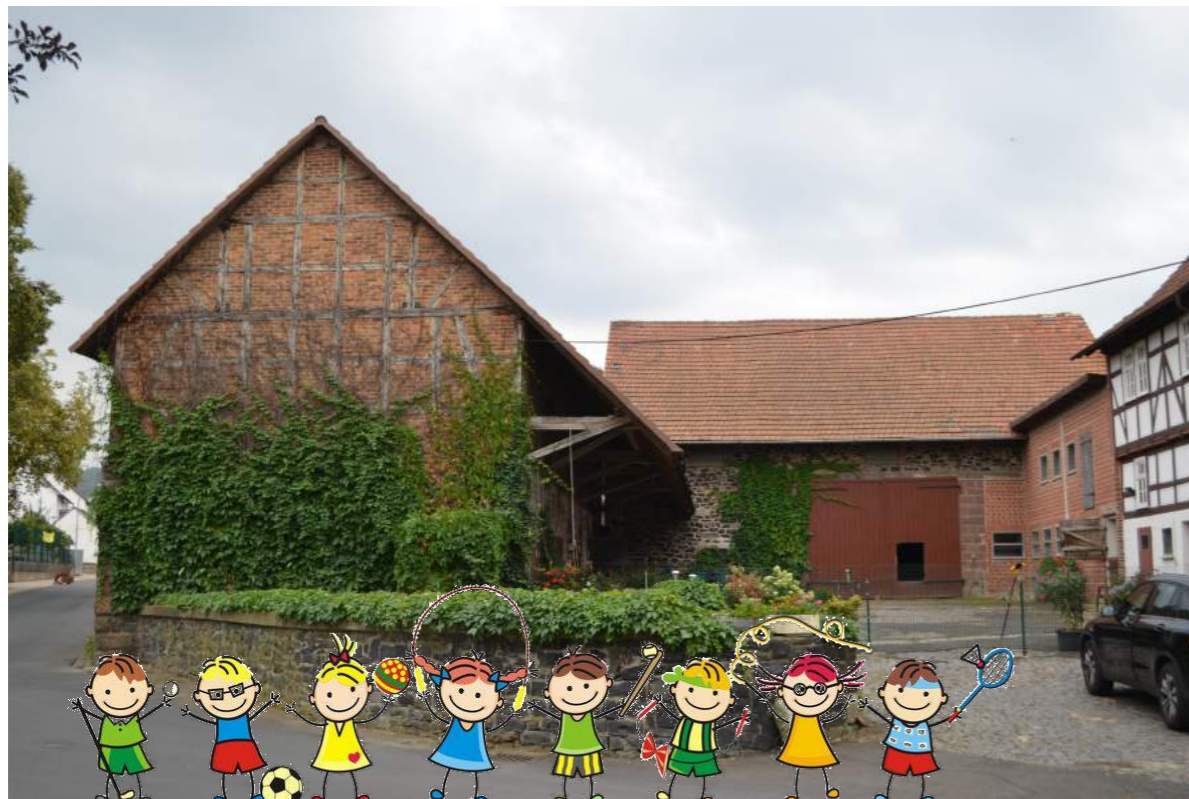
Im Stadtteil Wernswig ist eine große, vorhandene Freifläche bei den Rodenäcker vorhanden. Diese Freifläche hat eine Grundstücksgröße von ca. 3.410 m² und würde den kompletten Bedarf bei einem Neubau mit Hochbau- und Außenspielflächen voll erfüllen. Der Neubau benötigt eine Bruttogrundrissfläche von ca. 750 m² und eine reine Nutzfläche von ca. 650 m². Die Möglichkeiten von Stellplätzen und Außenspielflächen sind großzügig zu erfüllen. Der Anspruch mit zwei Gruppen und einer dritten Gruppe mit dann ca. 62 Plätzen ist ohne große Einschränkungen möglich. Die Erschließung ist gesichert, auch die Zuwegung. Der Baukörper kann in 1-geschossiger Bauweise, ohne Unterkellerung gebaut werden und wird alle Kriterien, die ein moderner Kindergartenneubau haben sollte, erfüllen.

Die geschätzten Kosten liegen, wie bei vergleichbaren Objekten der Stadt Homberg (Mardorf), bei ca. 2.100.000,00 € (einschl. aller Nebenkosten), ohne Grundstücksankauf.

ARCHITEKTURBÜRO HESS

VARIANTE 2

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de



ARCHITEKTURBÜRO HESS

VARIANTE 2

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de

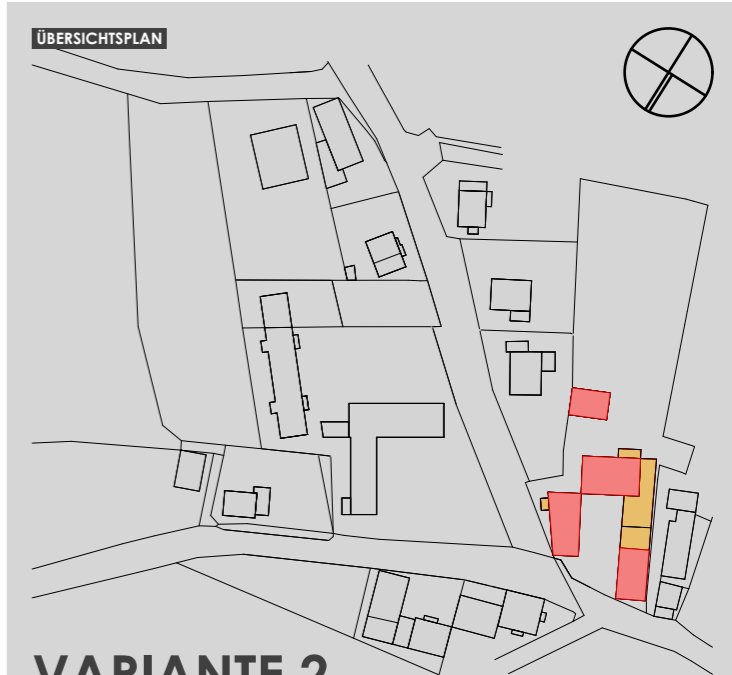


ARCHITEKTURBÜRO HESS

VARIANTE 2

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de



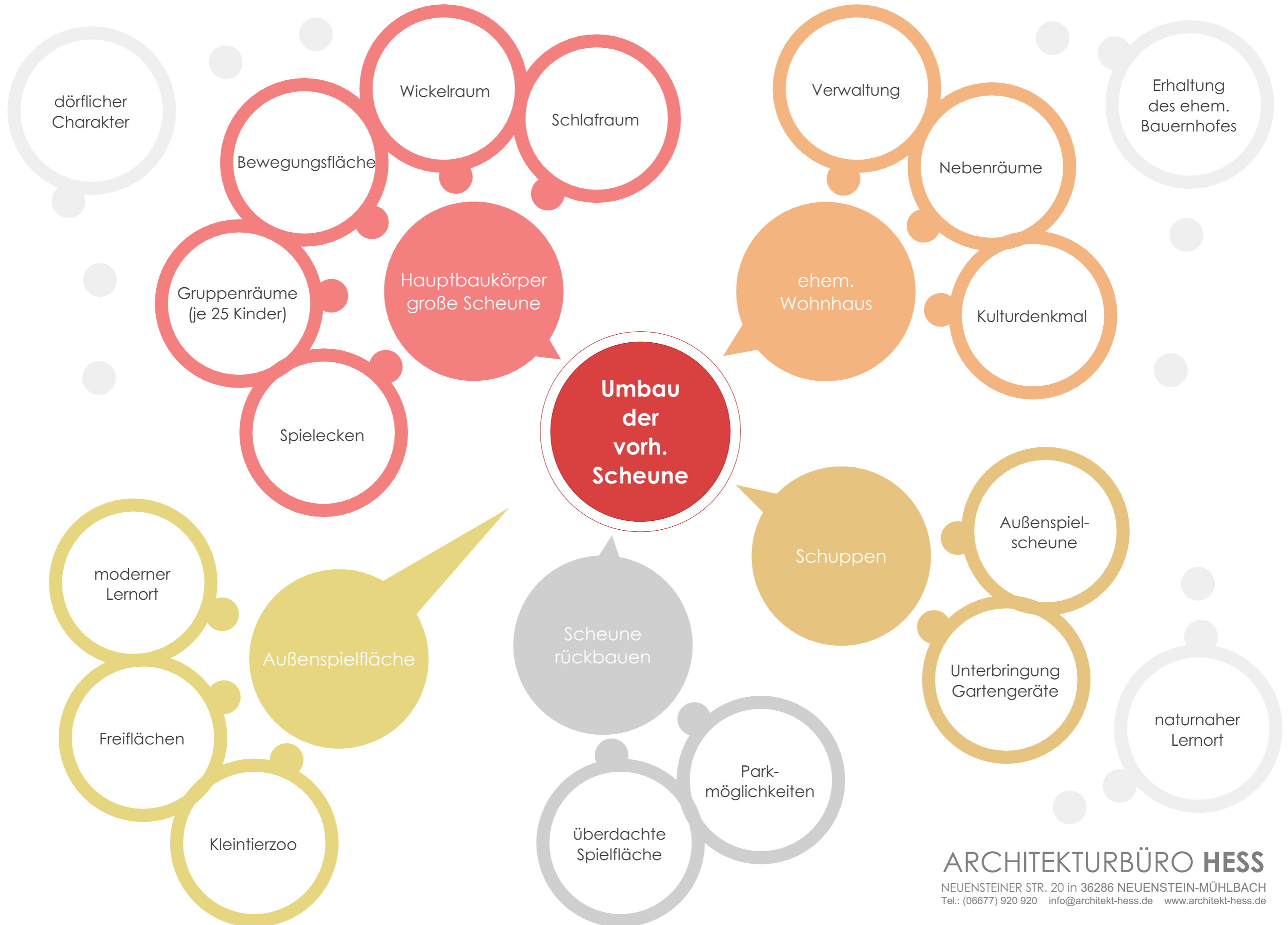


VARIANTE 2

UMBAU DER VORH. SCHEUNE

Das vorhandene Anwesen Rohde an der Bahnhofsallee, als ehemaliges landwirtschaftlich genutztes Bauergehöft ist zu erwerben. Das Grundstück ist im nördlichen Bereich voll mit landwirtschaftlich geprägten Bauten ausgestattet und im vorderen Bereich steht das Kulturdenkmal als Wohnhaus prägend. Zunächst sollen die vorhanden, maroden und nicht mehr gebrauchten Baukörper abgebrochen werden um hier Luft auf dem Grundstück zu bekommen. Das vorhandene Wohnhaus, als Kulturdenkmal, soll für Verwaltung und Nebenräume genutzt werden. Die Technik und die Leitung des Kindergartens kann komplett aus diesem Gebäude erfolgen. Gegenüberliegend wird die vorhandene Scheune an der Bahnhofsallee zurückgebaut und ein eingeschossiger Baukörper entstehen. Dabei ist dieses Gebäude als reines Nutzgebäude zu sehen und soll einmal von der Bahnhofsallee das überdachte Parken ermöglichen und von der Hofseite als überdachte Spielfläche genutzt werden. Der Hauptbaukörper, die bestehende große Scheune mit Basaltsteinen und Putz, ist prägend zusammen mit dem Wohnhaus für dieses Grundstück. Es soll die komplette Fläche für die Gruppenräume, Spielecken, offenen Bewegungsmöglichkeit, als zweigeschossig mit Aufzug, eingebaut werden. Dadurch wird auch die Scheune in ihrem Charakter erhalten. Im hinteren Bereich, in der Außenfläche, gibt es noch einen Schuppen, der kann als Außenspielscheune ebenfalls umgebaut werden und für sämtliche Gartengeräte und Unterhaltung in der Außenfläche auch als Unterstellfläche genutzt werden. Die sehr groß bemessene Außenspielfläche kann interessant umgestaltet werden und so diesem Anspruch von einem ehemaligen Bauernhof zu einem modernen Lernort für Kinder umgenutzt werden. Es wäre eine spannende Aufgabe einen ehemaligen Bauernhof mitten im Ort zunächst zu erhalten und dann umzunutzen zu einem modernen Lernort für Kinder. Dadurch werden Freiflächen geschaffen, es wird der dörfliche Charakter erhalten, die Geschichte wird ebenfalls durch den Erhalt des Wohnhauses von 1711 aufrechterhalten und die Kinder haben einen naturnahen Lernort, eventuell sogar mit einem Kleintierzoo im Außenbereich.

Die Kosten hierfür werden mit Abbruch und Nebenkosten einschl. Außenanlage, ohne Grunderwerb, auf ca. 2.300.000,00 € geschätzt.



ARCHITEKTURBÜRO HESS

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de



Kindergarten



Wernswig auf dem Bauernhof

ARCHITEKTURBÜRO HESS

NEUENSTEINER STR. 20 in 36286 NEUENSTEIN-MÜHLBACH
Tel.: (06677) 920 920 info@architekt-hess.de www.architekt-hess.de



Wir verstehen unseren Bauernhof als einen Lern- und Erlebnisort für Kinder.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-129/2018 9. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	25.05.2020
HAFI	26.05.2020
Magistrat	28.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Neukonzeption Stützpunkfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

a) Erläuterung:

Im Haushaltplan 2018 wurden erstmals bei den Investitionen insgesamt 25.000,00€ für Planungskosten zur Neukonzeption der Stützpunkfeuerwehr und des Feuerwehrhauses im Stadtteil Holzhausen veranschlagt.

Das Planungsbüro KPLAN AG, Siegen, wurde am 14.06.2018 nach einer Angebotsabfrage von fünf Fachbüros mit der Erstellung von Standortanalysen für die Eignung von acht Standorten für den Neubau einer Stützpunkfeuerwehr mit angegliedertem Feuerwehrhaus für den Stadtteil Holzhausen und für Solitärlösungen für eine Stützpunkfeuerwehr und ein Feuerwehrhaus für den Stadtteil Holzhausen beauftragt. Das Verfahren wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bauverwaltung, der Ordnungsverwaltung, den Stadtbrandinspektoren und der Wehrführungen der Kernstadt Homberg und dem Stadtteil Holzhausen sowie der Mitarbeiter der Stützpunkfeuerwehr begleitet. Die Brandschutzkommission und der Magistrat wurden regelmäßig über die Zwischenergebnisse informiert. Der Ortsbeirat Holzhausen und die Holzhäuser Vereine (TSV, Feuerwehr und „Wir Holzhäuser“) wurden am 21.05.2019 über mögliche Optionen für die Feuerwehrstandorte informiert. Es erfolgte im Gespräch auch ein Austausch über mögliche Ersatzstandorte für den Sportplatz Holzhausen.

Am 13.06.2019 wurden der Stadtverordnetenversammlung vom Büro KPLAN die Standortanalysen von acht geprüften Grundstücken vorgestellt.

Die Präsentation vom 13.06.2019 ist nochmals als Anlage beigefügt.

Am 22.08.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass Standortanalysen für vier weitere Grundstücke durchgeführt sollen und dass im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für eine gemeinsame Lösung für die Stützpunkfeuerwehr und das Feuerwehrhaus Holzhausen der Standort Sportplatz Holzhausen vertieft untersucht werden soll.

Am 17.12.2019 wurden die beiden Aufträge an das Büro KPLAN erteilt. Die Zwischenergebnisse wurden in der Arbeitsgruppe bei zwei Telefonkonferenzen Anfang April diskutiert. Über die Untersuchungsergebnisse der vier weiteren Grundstücke und die Machbarkeitsstudie wurden die städtischen Gremien bereits vorab per E-Mail informiert. Die Präsentation des Büros KPLAN ist als Anlage beigefügt.

Nach Vorlage aller Untersuchungsergebnisse für insgesamt 12 Grundstücke und der vertieften Prüfung für den Sportplatz Holzhausen bedarf das Projekt einer Richtungsentscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Notwendigkeit einer Entscheidung ergibt sich aus dem gegenwärtigen Zustand des Feuerwehrhauses Holzhausen. Dies kann und darf so nicht weiter betrieben werden. Durch Reparaturen oder kleinere bauliche Eingriffe sind die dort vorhandenen und festgestellten Mängel nicht zu beseitigen. Wenn ein gemeinsamer Standort der Feuerwehren Holzhausen und Kernstadt angestrebt wird, muss zwingend der Gesamtstandort geplant werden, bevor mit dem Bau des Feuerwehrhauses Holzhausen (dann als 1. Bauabschnitt) begonnen wird. Der Bau des Stützpunktes (dann als 2. Bauabschnitt) kann dann mehrere Jahre später erfolgen.

Im Zuge des 1. Bauabschnitts könnten auch eine neue Atemschutzwerkstatt, weitere Werkstatt- und Lagerräume sowie die interkommunale Kleiderkammer errichtet werden. Dadurch wird die dauerhafte Funktionsfähigkeit der vorgenannten Einrichtungen gewährleistet, ohne dass weitere Kosten für den Erhalt eines Provisoriums in der Wallstraße entstehen.

Entscheidet man sich gegen einen gemeinsamen Standort und damit für eine Entkoppelung der Projekte, darf allerdings auch das nicht zu einer Beendigung der Planung für einen neuen Stützpunkt führen. Denn ein solcher Neubau wird in einem Zeitfenster von fünf bis zehn Jahren (dann zwingend) notwendig. Die Vorbereitungen dafür müssen rechtzeitig begonnen werden.

Aufgrund der bislang vorliegenden Auswertungen und Erkenntnisse werden vier Entscheidungsmöglichkeiten als grundsätzlich realistisch erachtet:

1. Gemeinsamer Standort „Friedhof“
2. Gemeinsamer Standort „Sportplatz“
3. Gemeinsamer Standort „Unger“
4. Entkoppelung der Projekte

Für den Neubau des Feuerwehrhauses Holzhausen wurden bereits folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

Investitionsnummer 20.20162001	2020	200.000,00€
Aufwendungen	2021	800.000,00€
Investitionsnummer 20.20162002	2020	20.000,00€
Landeszuschüsse	2021	80.000,00€

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz HBKG

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der finanzielle Mehraufwand durch eine Entkoppelung der Projekte müsste im Bedarfsfall detailliert berechnet werden.

d) Beschlussvorschlag:

Variante 1

Für den Neubau des Feuerwehrhauses Holzhausen und der Stützpunktfeuerwehr Homberg-Kernstadt soll ein gemeinsamer Standort forciert werden. Dafür werden auf der Grundlage der ergänzten Standortanalyse des Büros KPLAN, Siegen, (Stand: 09. April 2020) die dort genannten Varianten „Friedhof“, „Sportplatz“ und „Unger“ in Betracht gezogen.

Der Magistrat wird beauftragt, zu diesen Varianten Stellungnahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Landkreises, des Stadtbrandinspektors, der Brandschutzkommission sowie der Feuerwehreinheiten Holzhausen und Homberg-Kernstadt einzuholen. Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, eine Stellungnahme des Sportvereins und der Sportkommission zu einer eventuellen Verlagerung des Sportplatzes und den dafür möglichen Ersatzstandorten einzuholen.

Der Ortsbeirat Holzhausen wird gebeten, seine Einschätzung zu den vorgeschlagenen Standorten mitzuteilen.

Der gesamte Vorgang ist zusammen mit den einzuholenden Stellungnahmen und der Einschätzung des Ortsbeirats der Stadtverordnetenversammlung bis zum 10. September 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

oder

Variante 2

Die Suche eines gemeinsamen Standorts für das Feuerwehrhaus Holzhausen und die Stützpunktfeuerwehr Homberg-Kernstadt wird aufgegeben.

Der Magistrat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Ortsbeirat und der Feuerwehr Holzhausen geeignete Standorte für einen Neubau des Feuerwehrhauses Holzhausen zu ermitteln und diese der Stadtverordnetenversammlung bis zum 10. September 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

Anlage(n):

1. 19-06-13 Homberg Efze FW - Standortanalyse Präsentation in Stavo durch kplan
2. 20-04-09 Homberg Efze FF - Isochronenanalyse Machbarkeitsstudie



Feuerwehrstützpunkt Kernstadt und Feuerwehrhaus Stadtteil Holzhausen in Homberg (Efze)

Vorstellung der Standortanalyse

Stadtverordnetenversammlung am 13. Juni 2019

Simone Mattedi
Architektin - Vorstand



INHALTE

1. **Unternehmensvorstellung**
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
9. Fazit

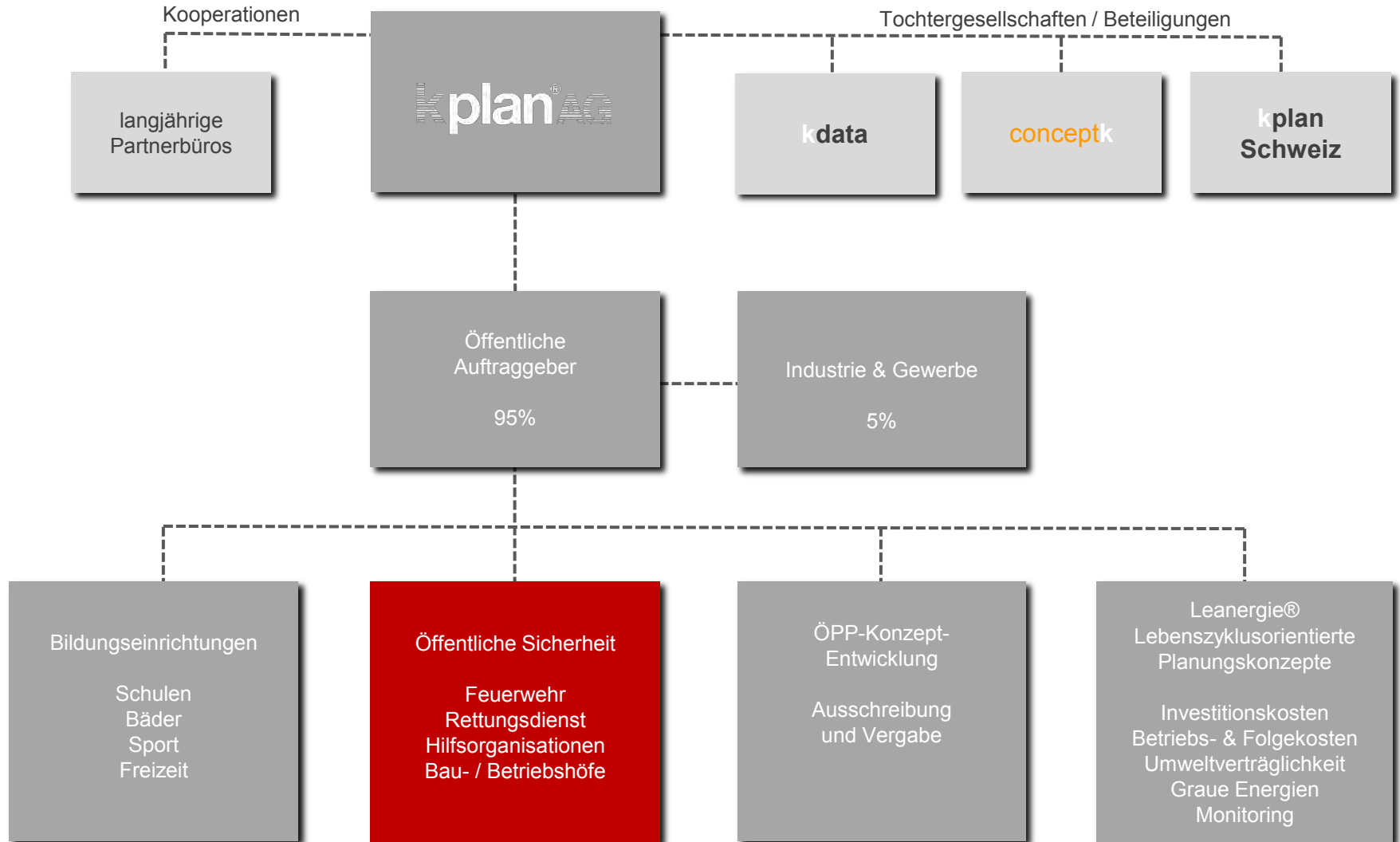
Büroprofil

- kplan[®]AG Projektentwicklung und Gesamtplanung
- Vorstände:
Simone Mattedi, Dipl.-Ing. Architektin
Christian Lanzinger, Dipl.-Kfm.
- 70 Mitarbeiter im Bereich
Architektur und Projektentwicklung
- 25 Mitarbeiter im Bereich technische Konsortien
- Umsatz: ca. 7 Mio. EURO
- Aktuell betreutes Bauvolumen: ca. 650 Mio. €
- Standorte: Abensberg, **Siegen**, Haiger,
Leipzig, Zürich, Luxemburg
- Zertifizierungen

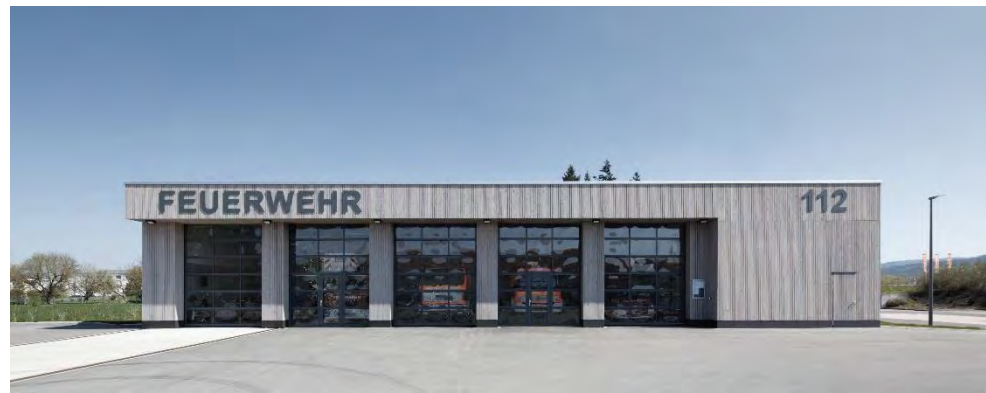


- Mitgliedschaften





- Fachberater Leistungsphase null
 - Spezialplaner Feuerwehr und Rettungsdienst
 - Über 30 Jahre Erfahrung mit kommunalen Auftraggebern
 - Über 30 Jahre Erfahrung als Gesamtplaner
-
- Über 400 entwickelte, geplante und realisierte Projekte
 - Feuerwehrhäuser
 - Feuerwachen (HFW / BF / WF)
 - Rettungswachen
 - Notarztstationen
 - Feuerwehrtechnische Zentren
 - Übungsanlagen / Trainingseinrichtungen
 - Feuerweherschulen
 - Integrierte Leitstellen
 - Gebäude für den Katastrophenschutz



Beraten



★ Aktuelle Phase

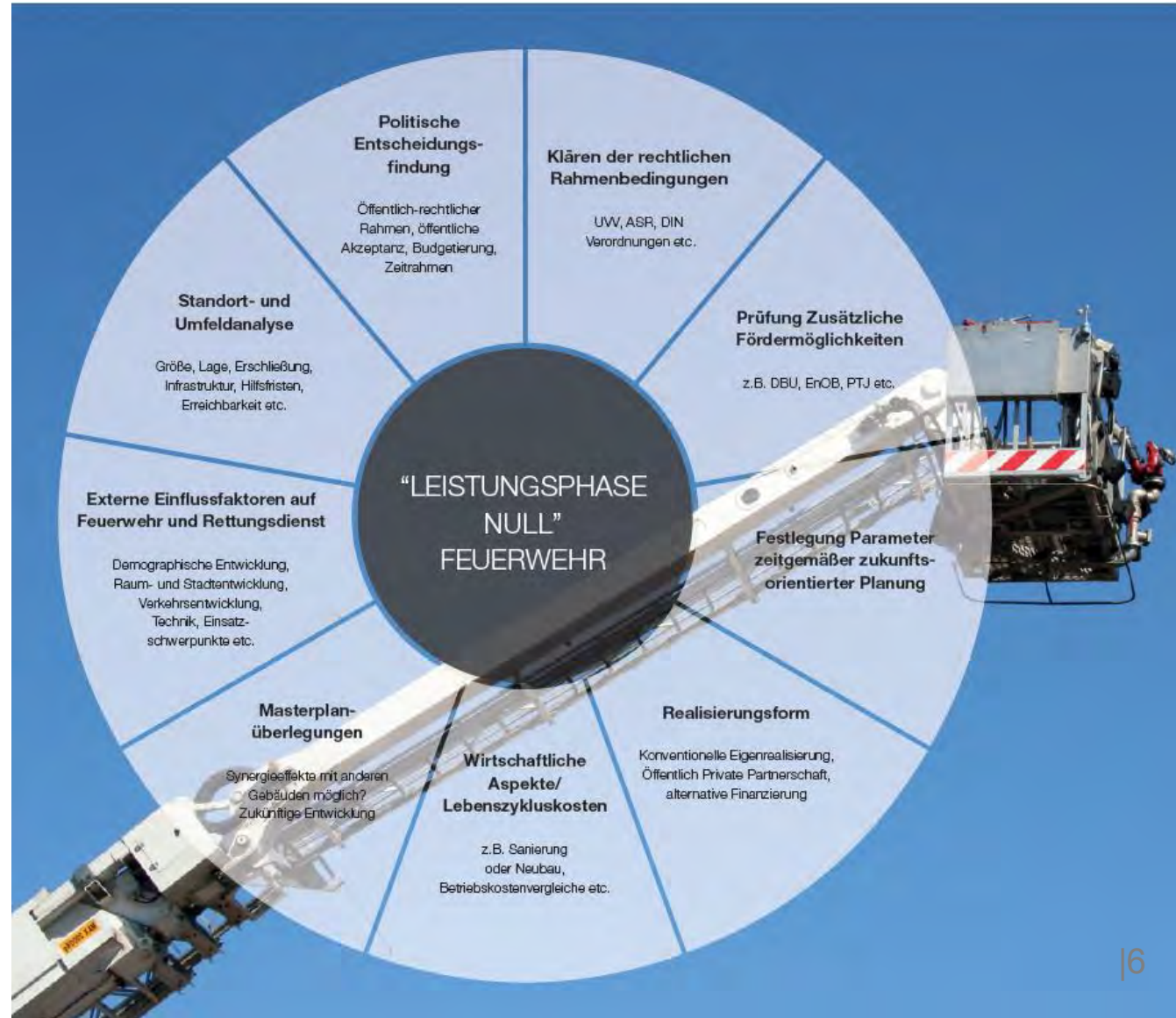
Entscheiden



Planen



Umsetzen





INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. **Ausgangssituation**
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
9. Fazit



AUSGANGSSITUATION

- Sicherheitsrelevante Mängel. Nicht Einhaltung UVV
- Gefahrenpotentiale im Alarmablauf erheblich
- Akute Gesundheitsgefahren durch Schimmel und Feuchtigkeit
- Renovierungsstau
- Untragbare räumliche Situation
- Diverse Verstöße gegen geltende Vorschriften, wie DIN 14092 und Bestimmungen der Unfallverhütungsrichtlinien, sowie Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind vorzufinden
- Die vorhandenen Gebäude können das geforderte Raumprogramm nicht abbilden. Gleiches gilt für die erforderlichen Außenanlagen. Eine Ertüchtigung der Bestandsgebäude ist technisch nicht möglich



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
- 3. Raumprogramm**
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
9. Fazit



Feuerwehrhaus Holzhausen

- Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen 125,00 m²
- Einsatzabwicklung (EG) 135,00 m²
- Schulung, Ausbildung und Verwaltung (OG) 154,00 m²
- Werkstätten und Lager 44,00 m²
- Energieversorgung, Haustechnik 23,00 m²

Summe Nutzungsflächen: **481,00 m²**

(reine Nutzungsfläche: zzgl. Verkehrs- und Konstruktionsflächen)

Summe Nutzungsflächen Außenanlagen: **730,00 m²**



Feuerwehrstützpunkt Kernstadt

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| • Fahrzeughalle mit 13 Stellplätzen | 743,75 m ² |
| • Sozialbereich (EG) | 257,00 m ² |
| • Technische Einsatzabwicklung (EG) | 50,00 m ² |
| • Schulung und Ausbildung (OG) | 319,00 m ² |
| • Verwaltung (OG) | 88,00 m ² |
| • Werkstätten und Lager | 912,00 m ² |
| • Feuerwehrmuseum | 150,00 m ² |
| • Energieversorgung, Haustechnik | 109,00 m ² |

Summe Nutzungsverflächen: **2.628,75 m²**

(reine Nutzungsverfläche: zzgl. Verkehrs- und Konstruktionsflächen)

Summe Nutzungsverflächen Außenanlagen: **3.225,00 m²**



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
- 4. Erforderliche Grundstücksfläche**
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
9. Fazit



Feuerwehrhaus Holzhausen

a. BGF – nur Erdgeschoss	420,00 m ²
b. Außenanlagen / Freiflächen	730,00 m ²
c. Grenzabstände	290,00 m ²

Erforderliche Grundstücksfläche mindestens: 1.440,00 m²

Ergebnis des rein rechnerischen Ansatz: Reine Nettobaulandfläche, zzgl. Auflagen aus dem B-Plan, grundstücksspezifische Parameter, Ausgleichsflächen o.ä.

Empfehlung für idealisierte Grundstücksgröße: 1.500,00 m² **

** zzgl. möglicher weiterer Flächen für Anpassung Gelände, Anbauverbotszone, Erschließung, etc. Je nach Grundstückszuschnitt, Anordnung, Einschnitten usw. kann eine größere Fläche erforderlich werden



Feuerwehrstützpunkt Kernstadt

a. BGF – nur Erdgeschoss	2.410,00 m ²
b. Außenanlagen / Freiflächen	3.225,00 m ²
c. Grenzabstände	1.410,00 m ²

Erforderliche Grundstücksfläche mindestens: 7.045,00 m²

Ergebnis des rein rechnerischen Ansatz: Reine Nettobaulandfläche, zzgl.
Auflagen aus dem B-Plan, grundstückspezifische Parameter, Ausgleichsflächen o.ä.

Empfehlung für idealisierte Grundstücksgröße: 7.200,00 m² **

** zzgl. möglicher weiterer Flächen für Anpassung Gelände, Anbauverbotszone, Erschließung, etc. Je nach Grundstückszuschnitt, Anordnung, Einschnitten usw. kann eine größere Fläche erforderlich werden



FWSP Kernstadt und FWH Holzhausen

a. BGF – nur Erdgeschoss	2.810,00 m ²
b. Außenanlagen / Freiflächen	3.955,00 m ²
c. Grenzabstände	1.690,00 m ²

Erforderliche Grundstücksfläche mindestens: 8.445,00 m²

Ergebnis des rein rechnerischen Ansatz: Reine Nettobaulandfläche, zzgl.
Auflagen aus dem B-Plan, grundstückspezifische Parameter, Ausgleichsflächen o.ä.

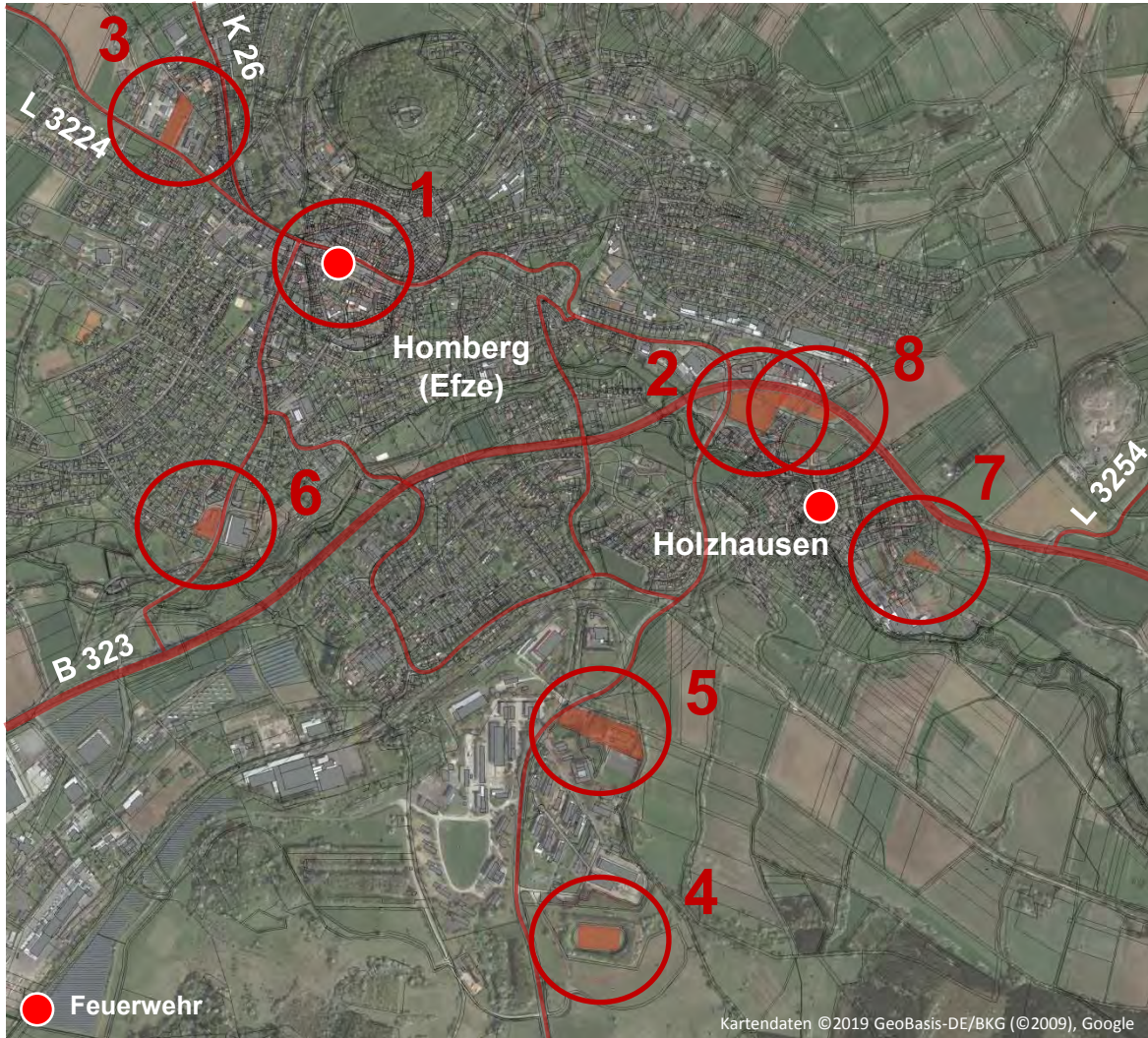
Empfehlung für idealisierte Grundstücksgröße: 8.700,00 m² **

** zzgl. möglicher weiterer Flächen für Anpassung Gelände, Anbauverbotszone, Erschließung, etc. Je nach Grundstückszuschnitt, Anordnung, Einschnitten usw. kann eine größere Fläche erforderlich werden



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
- 5. Standortalternativen**
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
9. Fazit

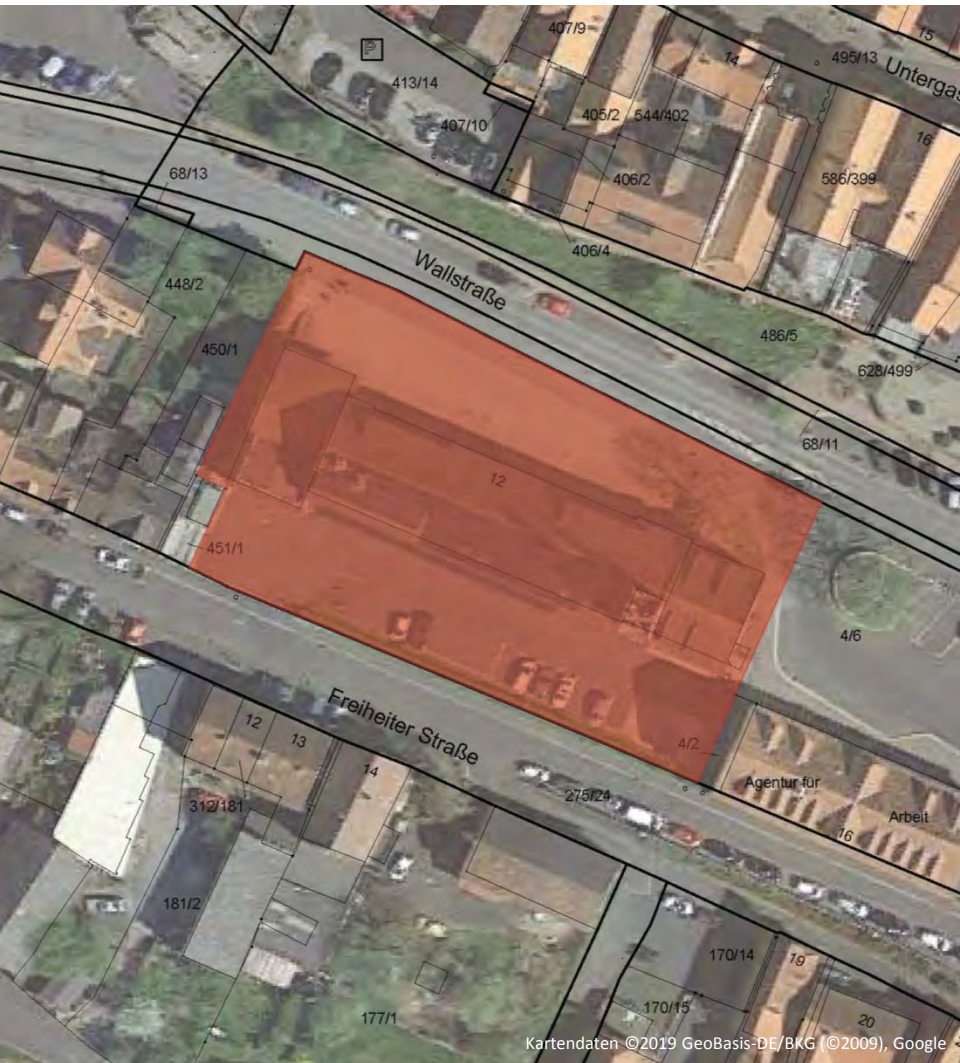


- **Standort 1:**
Derzeitiger Standort
- **Standort 2:**
Sportplatz Holzhausen
- **Standort 3:**
Mühlhäuser Straße
- **Standort 4:**
Ehem. Bundeswehrrsportplatz
- **Standort 5:**
Waßmuthshäuser Straße
- **Standort 6:**
Ziegenhainer Straße
- **Standort 7:**
DGH Holzhausen
- **Standort 8:**
Neben Sportplatz Holzhausen



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
- 6. Grundstücksanalyse**
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
9. Fazit



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWSP Kernstadt

- Grundstücksgröße ca. 3.000 m²
- Grundstückstiefe ca. 40 m
- Das Grundstück ist Teil des Bebauungsplans Nr. 23 „Die Freiheit“
- Aktueller Standort Stützpunkfeuerwehr Homberg (Efze). Kompletzt überbaut, keine Erweiterungsmöglichkeiten
- Das Gelände weist starke Höhenunterschiede auf
- Alarmausfahrt zur Wallstraße, keine Alarmparkplätze auf dieser Höhe vorhanden
- Wenig Parkmöglichkeiten im Süden, Zugang von Freieiter Straße (ca. 7 m tiefer als FZH)
- Dicht angrenzend ist Wohnbebauung vorhanden, gegenüber die historische Altstadt
- Technische Infrastruktur komplett gewährleistet
- Eigentum der Stadt



Kartendaten ©2019 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

BEWERTUNG

- Das Grundstück ist mit ca. 3.000 m² zu klein. Sollgröße liegt bei 7.200 m². Defizit = 4.200 m²
➔ K.O. Kriterium
- Zuschnitt des Grundstücks und Topographie ergeben enge Gebäudeform und lange Verkehrswege vor. Zeitverlust im Einsatzfall
- Gebäudestruktur weist Instandhaltungs- und Reparaturmängel auf. Bauliche Funktion nur mit Einschränkungen gegeben. Dringender Handlungsdruck
- Starke Verkehrsbelastung der Wallstr., eng bebaute Wohngebiet entlang der Freiheits Str.
- Die erforderlichen Freiflächen können nicht abgedeckt werden. Erweiterungsflächen sind nicht gegeben
- Belastung der umliegenden Wohnbebauung. Barrierenwirkung
- Umbau / Rückbau erfordert eine Auslagerung und somit Kosten für Provisorien



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWSP Kernstadt und FWH Holzhausen

- Grundstücksgröße ca. 14.600 m²
- Grundstückstiefe ca. 115 m
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als Grünfläche, Sportplatznutzung ausgewiesen
- Unmittelbare Nähe zur Bundesstraße
- Topographie weitestgehend eben
- Angrenzend ist eine denkmalgeschützte Gesamtanlage und Wohnbebauung ist gegenüber vorhanden
- Technische Infrastruktur in vorbeiführende Straße gewährleistet. Zisterne im Grundstück vorhanden
- Eigentum der Stadt



BEWERTUNG

- Grundstückfläche ist mit ca. 14.600 m² ausreichend groß (Sollgröße = 8.700 m²)
- Grundstückszuschnitt ist ideal geeignet
- Bauverbotszone (20m) entlang der Bundesstraße schränkt die Fläche etwas ein
- Sehr gute Verkehrsanbindung
- Mit dem Rückbau des Vereinshauses und der Umnutzung des Sportplatzes fällt diese Nutzung weg. Auswirkungen müssen geprüft werden
- Schallschutzmaßnahmen sind zu prüfen
- Erweiterungsmöglichkeiten sind gegeben
- Änderungen in FNP müssen vorgenommen werden
- Keine Erwerbskosten



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWSP Kernstadt

- Grundstücksgröße ca. 7.600 m²
- Grundstückstiefe ca. 50 m
- Das Grundstück ist Teil des Bebauungsplan Nr. 16 „Auf der Sandkaute“ und als Gemischte Baufläche ausgewiesen
- Unbebaut, Parkfläche der Kreissparkasse vorhanden
- Ausschließlich für die Unterbringung von Feuerwehrstützpunkt Homberg (Efze)
- Gelände weist eine ausgeprägte Topographie auf. Höhenangaben sind nicht vorhanden
- Technische Infrastruktur in vorbeifahrenden Straßen gewährleistet
- Grundstücke in Fremdbesitz (zwei verschiedene Eigentümer)



BEWERTUNG

- Grundstücksfläche mit ca. 7.600 m² ausreichend groß (Sollgröße = 7.200 m²), jedoch schränkt die ausgeprägte Topographie die Fläche deutlich ein
- Der langgestreckte, schmale Grundstückszuschnitt ist ungünstig
- Zu- und Ausfahrt Höhenbedingt nur auf einer begrenzten Strecke der Mühlhäuser Straße möglich. Zweite Zufahrt von Norden schwer umsetzbar (Einwohnerstraße, kein Begegnungsverkehr möglich). Überschneidung der einrückenden Kräfte mit den ausrückenden Einsatzfahrzeugen (unzulässig nach UVV)
- Geringe Nachbarschaftskonflikte zu erwarten
- Erweiterungsflächen unzureichend gegeben
- Topographie muss stark angepasst werden
- Änderungen in B-Plan und FNP erforderlich
- Erwerb erforderlich



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWSP Kernstadt

- Grundstücksgröße ca. 8.000 m²
- Grundstückstiefe ca. 65 m
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als Ausgleichsfläche, Parkfläche ausgewiesen
- Das Grundstück befindet sich außerhalb des Stadtgebietes
- Anbindung an der Waßmuthshäuser Straße von Norden und von Süden möglich durch lange, steigende Parallelweg
- Topographie weitestgehend eben
- Technische Infrastruktur nicht gewährleistet
- Grundstückseigentümer: Hessischen Landgesellschaft (HLG)



Kartendaten ©2019 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

BEWERTUNG

- Grundstücksfläche mit ca. 8.000 m² ausreichend groß (Sollgröße = 7.200 m²)
- Grundstückszuschnitt ist ideal geeignet
- Das Grundstück steht exemplarisch für weitere Freiflächen im Konversionsgebiet
- Einsatztaktisch ungünstige Lage. Wohn- und Arbeitsorte der Einsatzkräfte weit entfernt. Längere Anfahrtswege zur Einsatzort und Verschlechterung der Hilfsfristen
- Schlechte Verkehrsanbindung an der Waßmuthshäuser Straße durch lange Parallelweg
- Überschneidung der einrückenden Kräfte mit den ausrückenden Einsatzfahrzeuge (unzulässig nach UVV)
- Erweiterungsmöglichkeiten sind gegeben
- Keine Nachbarschaftskonflikte sind zu erwarten
- Änderungen in FNP erforderlich
- Übertragung an die Stadt erforderlich



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWSP Kernstadt

- Grundstücksgröße ca. 18.600 m²
- Grundstückstiefe ca. 75 m
- Das Grundstück ist Teil des Bebauungsplans Nr. 57 „Gewerbegebiet Homberg Süd“ und ist als Gewerbefläche, Ausgleichsfläche, Waldfläche ausgewiesen
- Teils überbaut
- Anbindung an der Waßmuthshäuser Straße nur an der Nordwestliche Seite möglich
- Gelände in starke Hanglage mit eine sehr ausgeprägte Topographie. Höhenangaben nicht vorhanden
- Technische Infrastruktur im Nordwesten gewährleistet
- Grundstückseigentümer: Hessischen Landgesellschaft (HLG)



BEWERTUNG

- Grundstücksfläche mit ca. 18.600 m² ausreichend groß (Sollgröße = 7.200 m²), jedoch schränken die vielen äußeren Einflüsse die zur Verfügung stehende Fläche erheblich ein
 ➔ **K.O. Kriterium**
- Lediglich ca. 5.500 m² wären verfügbar
- Rückbau erforderlich (Abriss bereits geplant)
- Zufahrt und Alarmausfahrt nur auf der Nordseite und auf einer begrenzten Strecke möglich
- Einhaltung der Hilfsfristen problematisch
- Geringe Nachbarschaftskonflikte. Lärmbelästigung nicht zu erwarten
- Die Topographie muss stark angepasst werden
- Änderungen in B-Plan und FNP erforderlich
- Übertragung an die Stadt erforderlich
- Aus förderrechtlichen Gründen nicht als Standort für eine Stützpunktfeuerwehr geeignet

➔ **K.O. Kriterium**



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWSP Kernstadt

- Grundstücksgröße ca. 5.000 m²
- Grundstückstiefe ca. 50 m
- Das Grundstück ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmückebergsweg-Ziegenhainer Straße“ und als Gemischte Baufläche ausgewiesen
- Überbaut, ehemaliges Autohaus, aktuelle Ausstellungsfahrzeuge der Feuerwehr
- Gute Verkehrsanbindung
- Dicht angrenzend ist Wohnbebauung vorhanden
- Topographie weitestgehend eben
- Technische Infrastruktur in vorbeiführenden Straßen gewährleistet
- Grundstück in Fremdbesitz



BEWERTUNG

- Das Grundstück ist mit ca. 5.000 m² zu klein. Sollgröße = 7.200 m². Defizit = 2.200 m²
➔ K.O. Kriterium
- Grundstückszuschnitt ungünstig
- Bestandsgebäude müssen zurückgebaut werden
- Gute Verkehrsanbindung
- Nachbarschaftskonflikte sind zu erwarten. Schallschutzmaßnahmen müssen getroffen werden
- Die Erschließung des Geländes mit getrennten Alarmaus- und -zufahrten ist umsetzbar
- Erweiterungsmöglichkeiten sind nicht gegeben
- Änderungen in B-Plan und FNP erforderlich
- Erwerb erforderlich



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWH Holzhausen

- Grundstücksgröße ca. 2.600 m²
- Dreieckige Form. Grundstückstiefe ca. 25 m i.M.
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als Spielplatznutzung / Grünfläche ausgewiesen
- Grundstück in unmittelbare Nähe von Dorfgemeinschaftshaus und Kindergarten
- Direkte Anbindung zur Bundesstraße wird geplant
- Gelände weist eine ausgeprägte Topographie auf. Höhen nicht vorhanden
- Technische Infrastruktur in vorbeiführende Straße gewährleistet
- Eigentum der Stadt



BEWERTUNG

- Das Grundstück ist mit ca. 2.600 m² ausreichend groß (Sollgröße = 1.500 m²), jedoch schränkt die ausgeprägte Topographie und der Grundstückszuschnitt die Fläche deutlich ein
 - > K.O. Kriterium
- Nachbarschaftskonflikte sind zu erwarten. Es entstehen Gefahren für Kinder und Passanten.
- Maßnahmen gegen Schallemission müssen getroffen werden
- Zufahrtsituation auf das Grundstück ungünstig
- Die Topographie muss stark angepasst werden
- Änderungen in FNP erforderlich
- Keine Erwerbskosten



RAHMENBEDINGUNGEN

Unterbringung FWH Holzhausen

- Grundstücksgröße ca. 6.800 m². Durch das Grundstück verläuft der Katterbach
- Grundstückstiefe ca. 45 m
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan
- Die Fläche wird derzeit als Grünfläche und öffentlicher Parkplatz für das nahegelegene Sportplatz genutzt
- Direkte Anbindung zur Bundesstraße
- Topographie großenteils eben
- Technische Infrastruktur in vorbeiführende Straße gewährleistet
- Eigentum der Stadt



BEWERTUNG

- Das Grundstück ist mit ca. 6.800 m² ausreichend groß (Sollgröße = 1.500 m²), jedoch schränkt die Bauverbotszone entlang der Bundesstraße (20m) und die Schutzzone entlang des Katterbachs die Fläche so stark ein, dass die Nutzung für die Feuerwehr unmöglich ist

➔ **K.O. Kriterium**

- Sehr gute Verkehrsanbindung, sehr gute Erreichbarkeit
- Geringe Nachbarschaftskonflikte zu erwarten
- Änderungen in FNP erforderlich
- Keine Erwerbskosten



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
- 7. Scoring-Rating-Verfahren**
8. Kostenrahmen
9. Fazit

Bewertungskriterien	Gewichtungsfaktor ^{*2)}	Punkte ^{*1)}	sehr schlecht geeignet		wenig geeignet		mittelmäßig geeignet		gut geeignet		sehr gut geeignet	
			Bemerkung		Bemerkung		Bemerkung		Bemerkung		Bemerkung	
1. Grundstückszuschnitt	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2. Grundstücksgröße	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
3. Erschließung (Verkehr)	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
4. Technische Infrastruktur	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
5. Baurecht	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
6. Eigentumsverhältnisse	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
7. Baulasten	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
8. Konfliktpunkte	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
9. Umsetzung / Realisierbarkeit	3	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	3		6		9		12		15	
Gesamtpunktzahl				19		38		57		76		95

*1) Punkte: 1 = sehr schlecht geeignet, 2 = wenig geeignet, 3 = mittelmäßig geeignet, 4 = gut geeignet, 5 = sehr gut geeignet

*2) Gewichtungsfaktor: 1 = weniger wichtig, 2 = wichtig, 3 = sehr wichtig

X Ausschlusskriterium

Gesamtergebnis	sehr schlecht geeignet	wenig geeignet	Mittelmäßig geeignet	gut geeignet	sehr gut geeignet
Ratingskala	0 - 19	20 - 38	39 - 57	58 - 76	77 - 95
Bewertung			<p>50 Punkte Standort 1 (FWSP) Wallstraße AUSSCHLUSS</p>	<p>64 Punkte Standort 3 (FWSP) Mühlhäuser Straße</p> <p>70 Punkte Standort 4 (FWSP) Bundeswehr Sportplatz</p>	<p>83 Punkte Standort 2 (FWSP+FF) Sportplatz Holzhausen</p>
		<p>40 Punkte Standort 5 (FWSP) Waßmuthshäuser Str. AUSSCHLUSS</p>	<p>52 Punkte Standort 6 (FWSP) Ziegenheiner Straße AUSSCHLUSS</p>		
		<p>44 Punkte Standort 7 (FF HH) DHG Holzhausen AUSSCHLUSS</p>	<p>40 Punkte Standort 8 (FF HH) Neben Sportplatz AUSSCHLUSS</p>		



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
- 8. Kostenrahmen**
9. Fazit

Kosteneinschätzung nach DIN 276 nach Raumprogramm Feuerwehrhaus Holzhausen - SolitärLösung		
KG 100 - Grundstück Grundstückserwerb zzgl. Notarkosten etc.		ohne Ansatz
KG 200 - Herrichten und Erschließen Schätzwert für Erschließung / Anschlussgebühren		30.000,00 €
KG 300 + 400 - Bauwerk gesamt einschl. Feuerwehrtechnik		939.300,00 €
KG 500 - Außenanlagen Befestigte Außenfläche, Grünflächen, Baukonstruktionen in Außenanlagen		134.650,00 €
KG 600 - Ausstattung und Kunstwerke Möbel und Geräte		72.500,00 €
KG 700 - Baunebenkosten ca. 25% der KG 200 - 500		294.100,00 €
<i>runden</i>		- €
Zwischensumme netto		1.470.550,00 €
<i>Mehrwertsteuer</i>	<i>19%</i>	279.404,50 €
Gesamtkosten, gerundet		1.750.000,00 €

Kosteneinschätzung nach DIN 276 nach Raumprogramm Feuerwehrstützpunkt Kernstadt - Solitärlösung		
KG 100 - Grundstück Grundstückserwerb zzgl. Notarkosten etc.		ohne Ansatz
KG 200 - Herrichten und Erschließen Schätzwert für Erschließung / Anschlussgebühren		50.000,00 €
KG 300 + 400 - Bauwerk gesamt einschl. Feuerwehrtechnik		5.029.800,00 €
KG 500 - Außenanlagen Befestigte Außenfläche, Grünflächen, Baukonstruktionen in Außenanlagen		583.100,00 €
KG 600 - Ausstattung und Kunstwerke Möbel und Geräte		165.000,00 €
KG 700 - Baunebenkosten ca. 25% der KG 200 - 500		1.457.000,00 €
<i>runden</i>		840,34 €
Zwischensumme netto		7.285.740,34 €
<i>Mehrwertsteuer</i>	<i>19%</i>	1.384.290,66 €
Gesamtkosten, gerundet		8.670.000,00 €

Erläuterungen:

Folgende Kosten sind **nicht enthalten, da diese zum jetzigen Planungsstand noch nicht bekannt sind:**

- Kosten des Grundstückserwerbs
- Kosten für Herrichten und Erschließung des Grundstückes
- Leistungen für Versorgungsleitungen bzw. Anschlüsse
- Kosten für wasserrechtliche Sondergenehmigungen und daraus entstehender Auflagen
- Kosten für Auflagen aus baurechtlichen Anforderungen,
- Kosten für Auflagen aus Schallschutzanforderungen
- Kosten für mögliche Bauleitplanungen, Gutachten etc.
- Kosten für grundstücksspezifische Planungsanpassungen.
- Kosten für mögliche Altlastenbeseitigung / Kampfmittelbeseitigung
- Kosten für Aushub, Bodenverbesserung, Filterschicht, Drainagemaßnahmen, besondere Gründungsmaßnahmen o.ä.
- Kosten für Lüftungsanlagen, die über den Bautenschutz hinaus gehen,
- Kosten für Klimatisierung, Kühlung, sommerlichen Wärmeschutz; ausgenommen Leistelle und Krisenstab
- Kosten für Maßnahmen aus den Anforderungen für Versammlungsstätten,
- Kosten für die Außenanlagen - für zusätzliche Maßnahmen, die über das beschriebene Maß hinausgehen
- Kosten für evtl. notwendige Ersatzpflanzungen
- Kosten für grundstücksspezifische Planungsanpassungen
- zusätzliche Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen
- Kosten für die Ausstattung (Möbel & Geräte), die über das beschriebene Maß hinausgehen
- Kosten für ggf. zusätzliche Komponenten wie therm. Solarnutzung, PV-Anlage und Brauchwassernutzung WC-Anlagen

Die angegebenen Baunebenkosten sind aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit 25 % der Baukosten geschätzt worden.

Die Kosten wurden anhand der zurzeit am Markt gültigen Preisen, Stand IV. Quartal 2018, ermittelt.

Über die Entwicklung der Baupreise kann keine Aussage getroffen werden, da die Konjunktorentwicklung zur Zeit nicht absehbar ist. Das heißt, je nach Zeitpunkt der Realisierung müssen die Kosten fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Als Mindestbasis sollte der Baupreisindex des statistischen Bundesamtes in Wiesbaden (www.destatis.de) angesetzt werden.



INHALTE

1. Unternehmensvorstellung
2. Ausgangssituation
3. Raumprogramm
4. Erforderliche Grundstücksfläche
5. Standortalternativen
6. Grundstücksanalyse
7. Scoring-Rating-Verfahren
8. Kostenrahmen
- 9. Fazit**



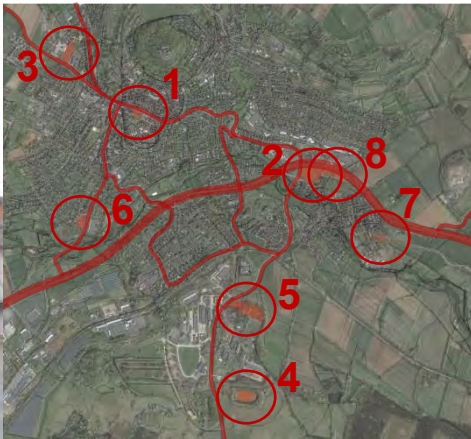
Die Standortanalyse mit ergänzter Scoring-Rating-Tabelle stellt die Vergleichbarkeit zwischen den Grundstücken dar, d.h. man erkennt, welche Grundstücke besser und welche schlechter geeignet sind.

- Für den Feuerwehrstützpunkt Kernstadt als solitäre Lösung sind die Standort 1 (aktueller Standort), Standort 5 (Waßmuthshäuser Str.) und Standort 6 (Ziegenhainer Str.) für eine Umsetzung nicht geeignet.
- Für das Feuerwehrhaus der Stadtteil Holzhausen als solitäre Lösung sind keine der Standorte (Standort 7: DHG Holzhausen und Standort 8: Neben Sportplatz Holzhausen) für eine Umsetzung geeignet.

Fazit / Empfehlung:

- ▶ Der Standort 2 (Sportplatz Holzhausen) weist das beste Ergebnis auf und wäre für die Unterbringung des Feuerwehrstützpunkts Kernstadt mit Feuerwehrhaus Holzhausen geeignet. Dieser Standort wird empfohlen.
- ▶ Die Grundstückseinigung sollte mittels einer Machbarkeitsstudie vertieft werden, um die Rahmenbedingungen besser beurteilen zu können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Impressum / Kontakt



Eiserfelder Straße 316
57080 Siegen
Tel.: 0271 35929-0
Fax: 0271 35929-15
E-Mail: siegen@kplan.de
Web: <http://www.kplan.de>

Feuerwehrstützpunkt Kernstadt in Homberg (Efze)

Teil 1:
Überprüfung der Hilfsfristen mittels
Isochronen – Analyse
für 4 Alternativ-Standorte

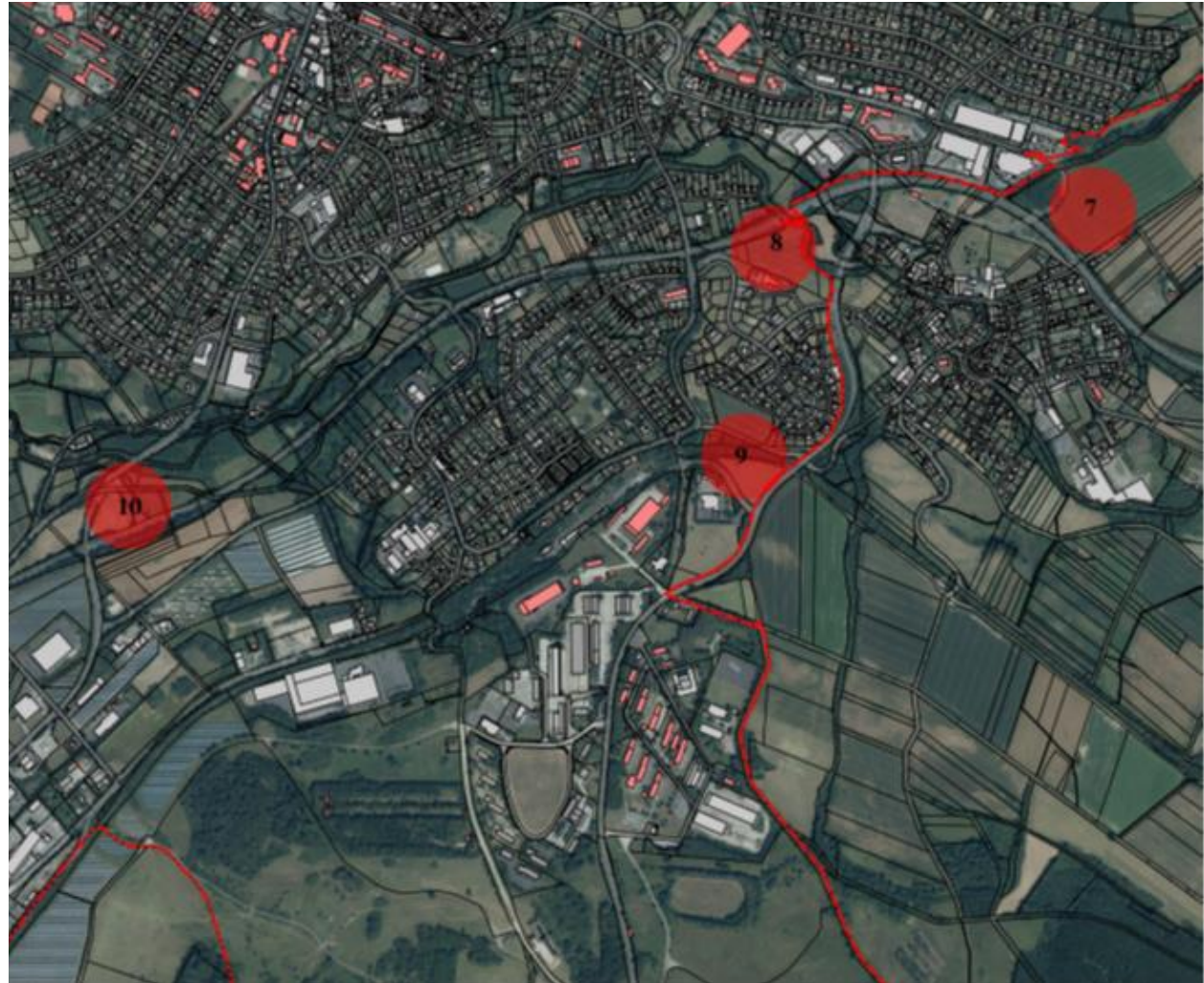
09. April 2020

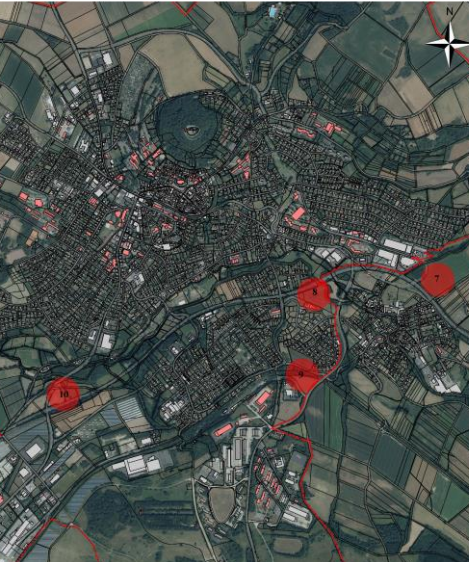
Simone Mattedi, Vorstand – Architektin
Conchita Sancho, Architektin
Erich Geyer, Beratung



Folgende Alternativ-Standorte wurden betrachtet:

- Friedhof Holzhausen (7)
- Holzhäuser Feld (8)
- Unger (9)
- Hinter der Hütte (10)





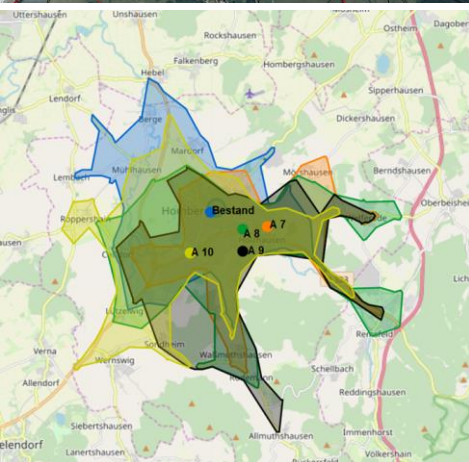
Beschreibung des Programms zur Isochronen-Analyse

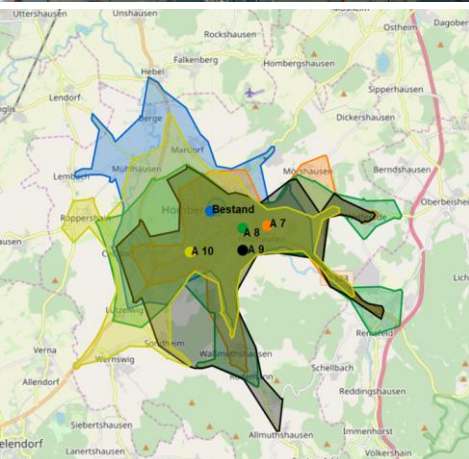
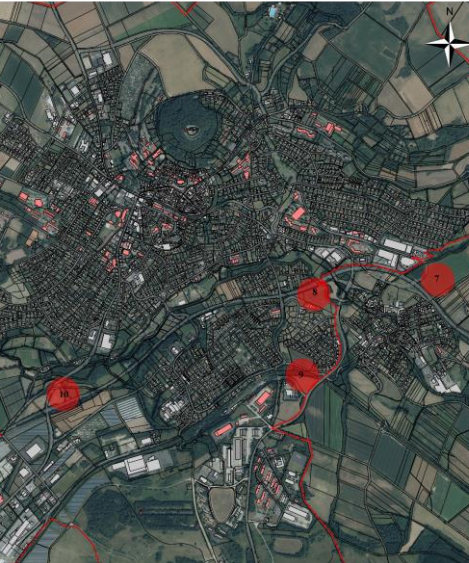
Das angewendete Programm bietet eine Vielzahl von Diensten, die OSM-Daten verwenden und auch in anderem Umfeld und anderen Anwendungen verwendet werden können.

Die Fahrzeit-Isochronen ergeben sich dabei durch ein Simulationsprogramm auf Basis von verorteten Geodaten. In diesem System kann durch die Eingabe eines beliebigen Standortes (z.B. Feuerwehrhaus), einer bestimmten Fahrzeit (z.B. 5 Minuten) und der entsprechenden Fahrzeugkategorie (z.B. Löschfahrzeug, MTW, Pkw usw.) auf der Grundlage des digitalen Straßennetzes, welches regelmäßig aktualisiert wird, die durchschnittlich erreichbare räumliche Abdeckung ermittelt werden. Die Standorte können dabei entweder über die Adresse oder mit Hilfe von Koordinaten geokodiert werden, d.h. reale, räumliche Informationen werden einem Datensatz hinzugefügt.

Dabei berücksichtigt das System unterschiedliche Straßenklassen sowie unterschiedliche topografische Verhältnisse. Mit Hilfe dieser Informationen wird die zurückzulegende Strecke in Teilbereiche mit jeweils unterschiedlicher Geschwindigkeit aufgeteilt (sog. Segmentierung). Somit kann nicht pauschal von Straßentypen wie Autobahn, Bundesstraße usw. gesprochen werden, sondern es existieren für jeden Straßentyp Segmente unterschiedlicher Fahrgeschwindigkeit.

Für die unterschiedlichen Fahrzeugklassen wurden in empirischen Versuchen und durch Auswertungen zahlreicher Datensätze die in den einzelnen Segmenten durchschnittlich erzielbaren Fahrgeschwindigkeiten ermittelt. Dabei ist jedoch nicht auszuschließen, dass tatsächliche Fahrten zu leicht abweichenden Ergebnissen führen können. Hier spielen im Einzelfall Bedingungen, wie Witterungsumstände, Verkehrsunfälle, Beladungszustand usw. eine wesentliche Rolle.



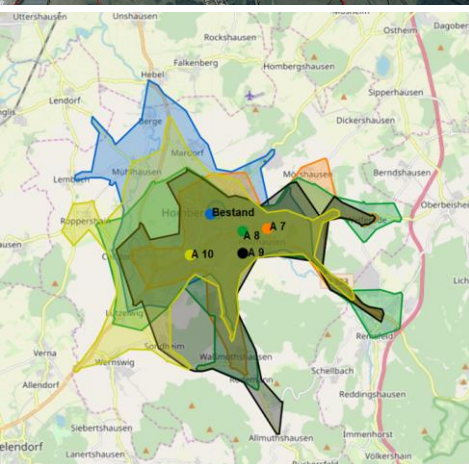


Grundlagen für die Analyse

In den Vorgaben der Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes § 3 Abs. 2 wird das zur Verfügung stehende Zeitfenster definiert:

Die Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs beim Schutzziel 1 innerhalb von acht Minuten (Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit 6 + 3 Feuerwehrkräften wirksame Hilfe einleiten kann. Diese Zeit ist für Objekte zu erreichen, die an Verkehrswege angebunden sind, die dem öffentlichen Durchgangsverkehr dienen.

- Die **Hilfsfrist ($t_{An} = 10$ Minuten)** für das Schutzziel 1 setzt sich aus zwei Teilzeiten zusammen:
- Die **Ausrückzeit (t_{Aus})** umfasst die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Alarmierung der Einsatzkräfte – sowohl vom Wohnort als auch vom Arbeitsort aus – bis zum Ausrücken der ersten 9 Feuerwehrkräfte. Die bundesweit definierte Regelausrückzeit für das erste, die Hilfsfrist markierende Fahrzeug beträgt **5 Minuten**.
- Für die **Fahrzeit (t_{Fahr})** verbleiben **5 Minuten**. Innerhalb dieser Zeit müssen 6 +3 Feuerwehrangehörige an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen.



Grundlagen für die Analyse – Erläuterungen

Die Funktionsstärke von mindestens einer Staffel (1/5) mit 4 Atemschutzgeräteträgern auf potentiell ersteintreffenden Löschfahrzeugen ist planerisch einzuhalten. Grundlage dafür sind gesetzliche und weitere Vorschriften.

Zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz von Feuerwehreinsatzkräften, wie z.B. die Notwendigkeit zur Stellung eines Sicherheitstrupps ist jedoch bereits bei der ersteintreffenden Einheit Personal in Gruppenstärke (9 Einsatzkräfte) notwendig (AGBF Schutzziel „kritischer Brand“).

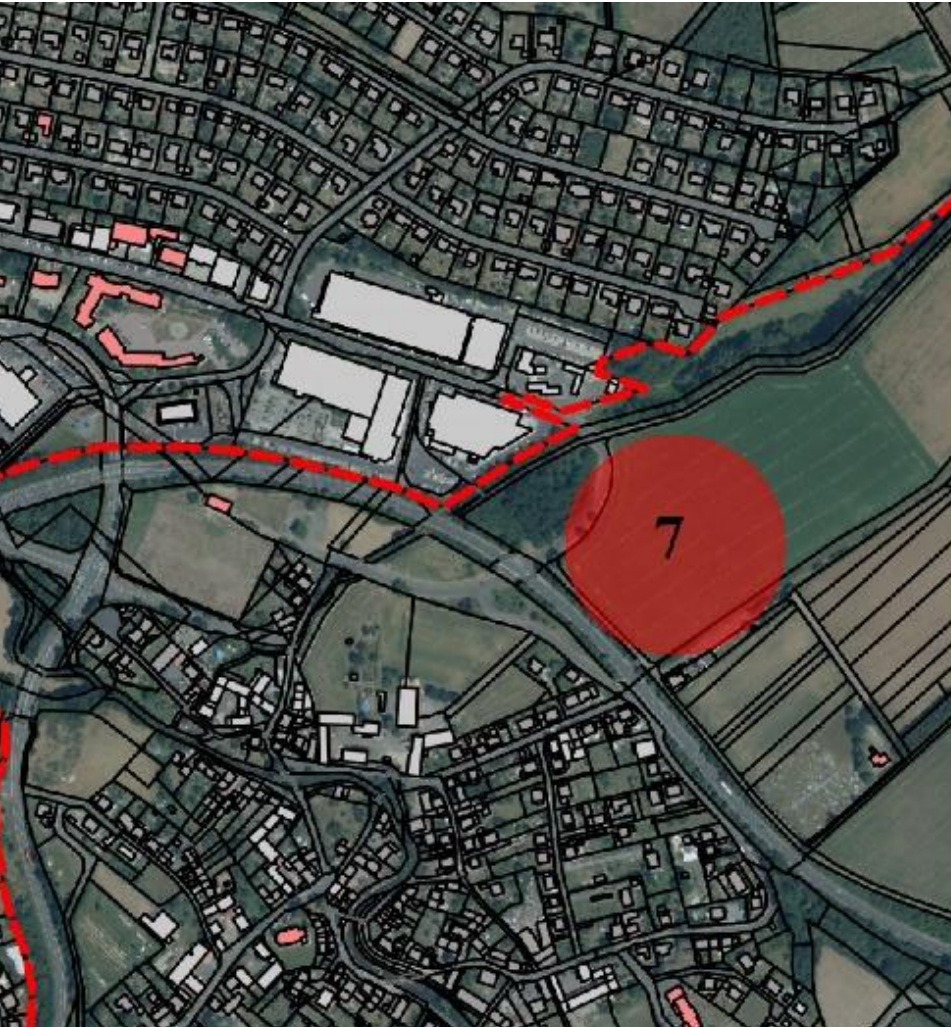
Grundlage der Betrachtung zur Feststellung der notwendigen Personal-stärke ist das Szenario eines Zimmerbrandes im OG eines Wohngebäudes mit Tendenz der Ausbreitung. Treppenraum ist durch die Brandausbreitung für die Bewohner nicht nutzbar. Aufgrund dieses Szenarios sind innerhalb der Hilfsfrist die erforderlichen Einsatzkräfte heranzuführen.

Folgende Aufgaben sind einzuleiten:

1. Menschenrettung: Personal muss in der Lage sein, Menschenrettung auf zwei von einander unabhängigen Wegen durchzuführen (Treppenhaus und tragbare Leitern).
2. Brandbekämpfung: um eine weitere Brandausbreitung zu verhindern und sicheren Löscherfolg zu erzielen ist ebenfalls ein zweiseitiger Angriff mit zwei C-Rohren erforderlich.

Um diese Aufgaben durchzuführen müssen folgende Funktionen besetzt sein:

- 1 Funktion Führungsaufgabe (Gruppenführer) + Atemschutzüberwachung
- 1 Funktion Maschinist Löschfahrzeug
- 2 Funktionen Menschenrettung unter Atemschutz
- 2 Funktionen Sicherstellung 2. Rettungsweg über tragbare Leitern
- 2 Funktionen verlegen von Schlauchleitungen usw. / Sicherheitstrupp
- 1 Funktion zur Führungsunterstützung (Melder)

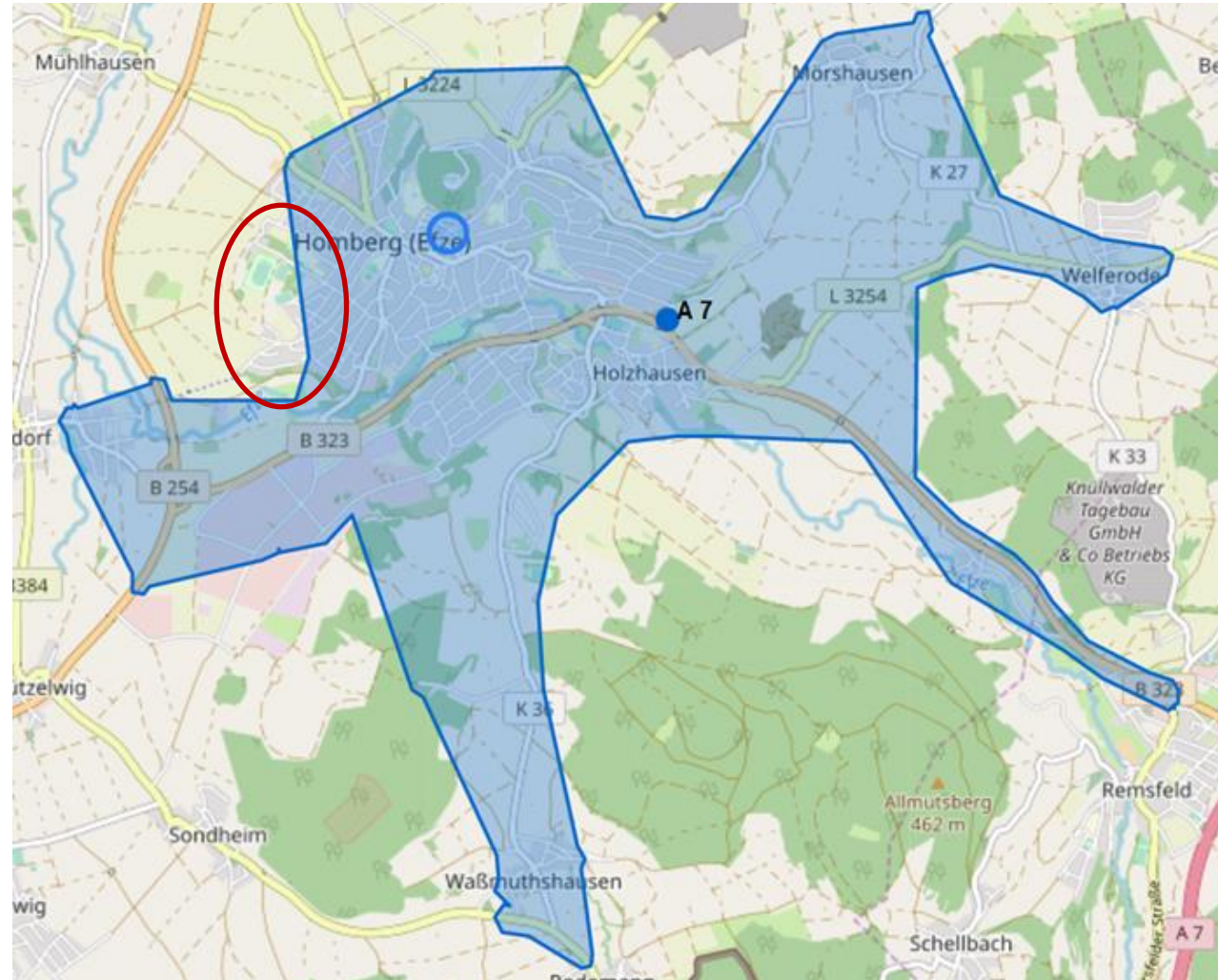


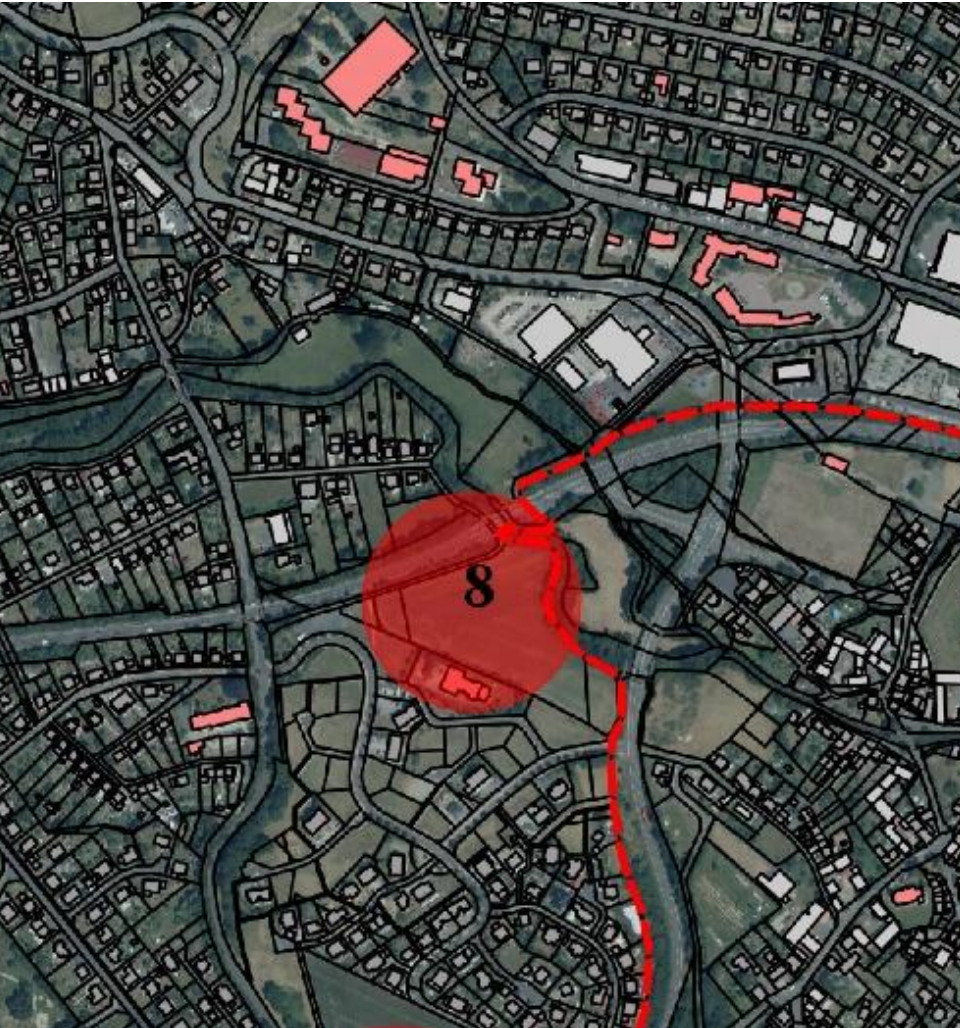
RAHMENBEDINGUNGEN

- Grundstücksgröße ca. 87.850 m²
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als Grünfläche ausgewiesen
- Katterbach seitlich angrenzend (ggf. erforderlicher Abstand, Hochwassersituation nicht abgeklärt)
- Straßenanbindung erlaubt getrennte Zu- und Abfahrten
- Erwerb erforderlich, kein Eigentum der Stadt
- **Der Einsatzbereich wird im westlichen Bereich nicht komplett abgedeckt**

Fahrzeitisochrone
 ➤ Friedhof Holzhausen (7)

Der Einsatzbereich wird im westlichen Bereich nicht komplett abgedeckt.



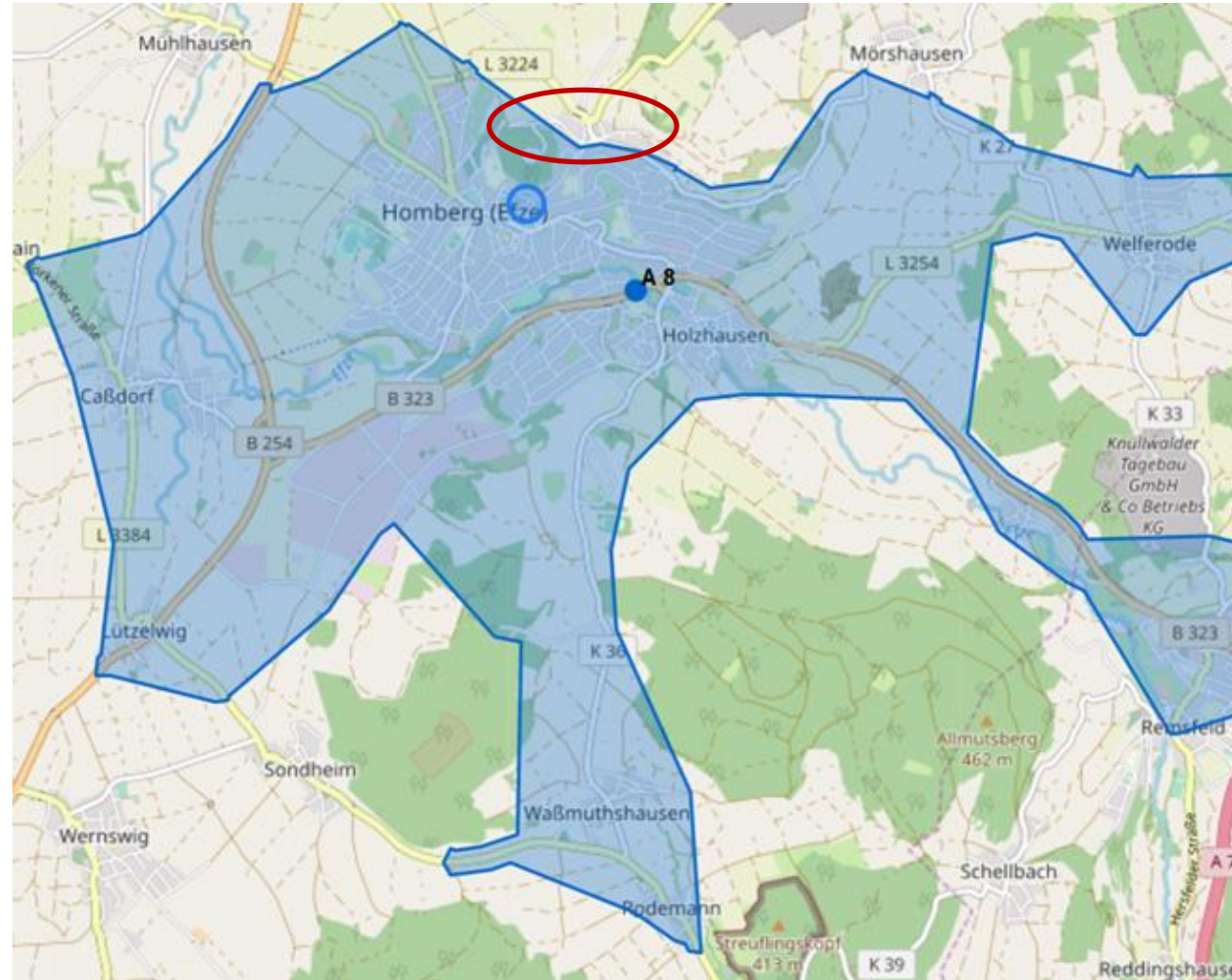


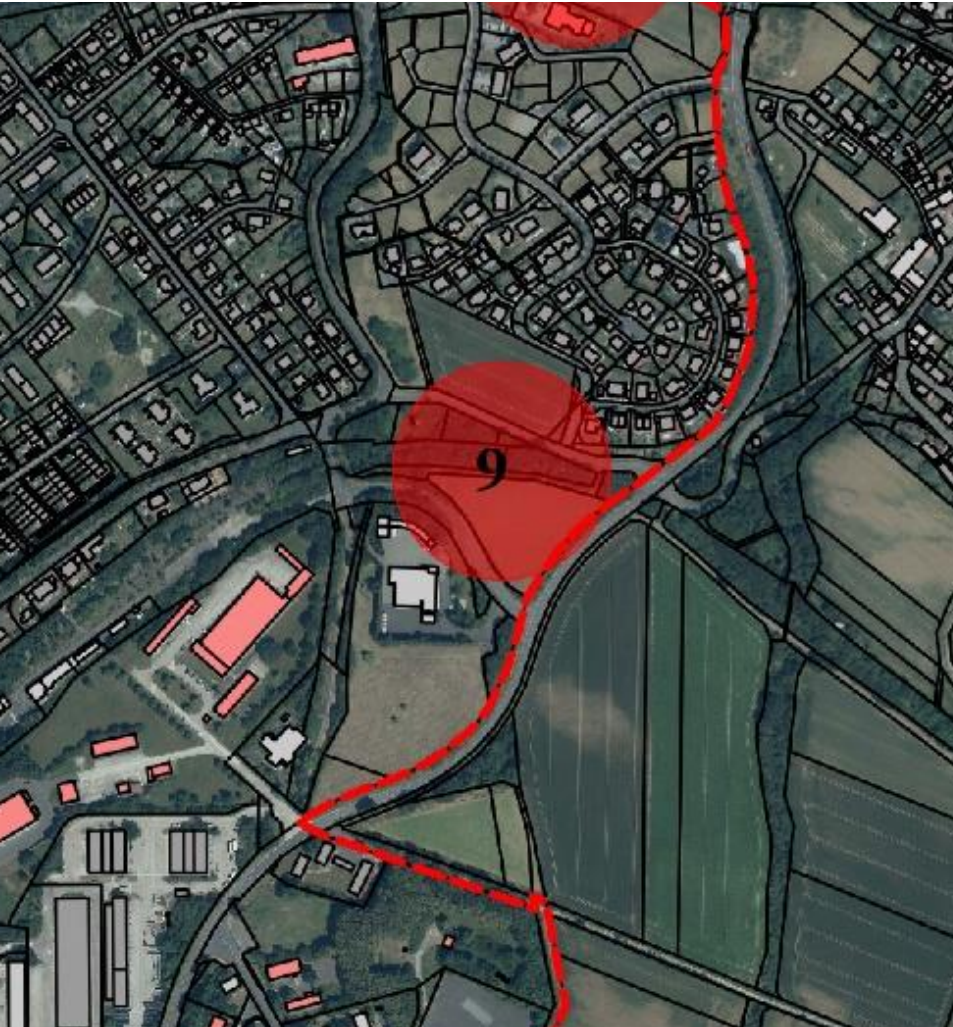
RAHMENBEDINGUNGEN

- Grundstücksgröße ca. 19.155 m²
- Ungünstiger Zuschnitt der Fläche mit einer sehr amorphen Form
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als **Ausgleichsfläche** ausgewiesen
- Efze nördlich angrenzend (ggf. erforderlicher Abstand, Hochwassersituation nicht abgeklärt)
- Kindertagesstätte auf angrenzendem Grundstück => Konfliktpunkt, Unfallgefahr
- Straßenanbindung zu gering; **keine** getrennte Zu- und Abfahrten möglich
- Erwerb erforderlich:
4 unterschiedliche Eigentümer
- **Der Einsatzbereich wird im nördlich Bereich nicht komplett abgedeckt**

Fahrzeitisochrone
 ➤ Holzhäuser Feld (8)

Der Einsatzbereich wird im nördlichen Bereich nicht komplett abgedeckt.





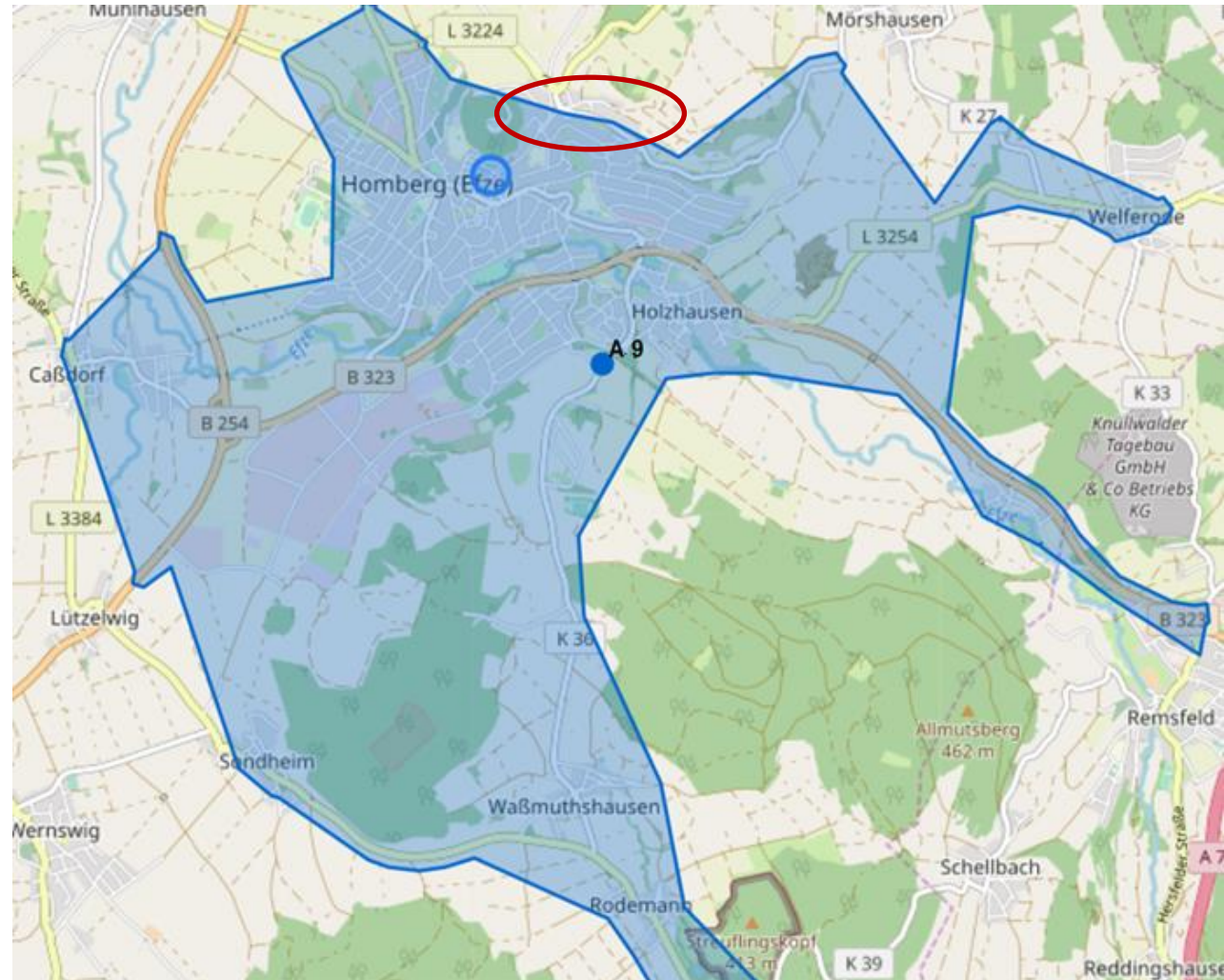
RAHMENBEDINGUNGEN

- Grundstücksgröße ca. 16.410 m²
- Ungünstiger Zuschnitt der Fläche mit einer dreieckigen amorphen Form
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als Fläche für Forst- und Landwirtschaft ausgewiesen
- Straßenanbindung erlaubt getrennte Zu- und Abfahrten
- Erwerb erforderlich:
4 unterschiedliche Eigentümer, schmale Wegeparzelle ist im Eigentum der Stadt,
- Der Einsatzbereich wird im nördlich Bereich nicht komplett abgedeckt
- Für die Einsatzkräfte der FF Holzhausen nicht gut erreichbar

Fahrzeitisochrone

- Unger (9)

Der Einsatzbereich wird im nördlichen Bereich nicht komplett abgedeckt.



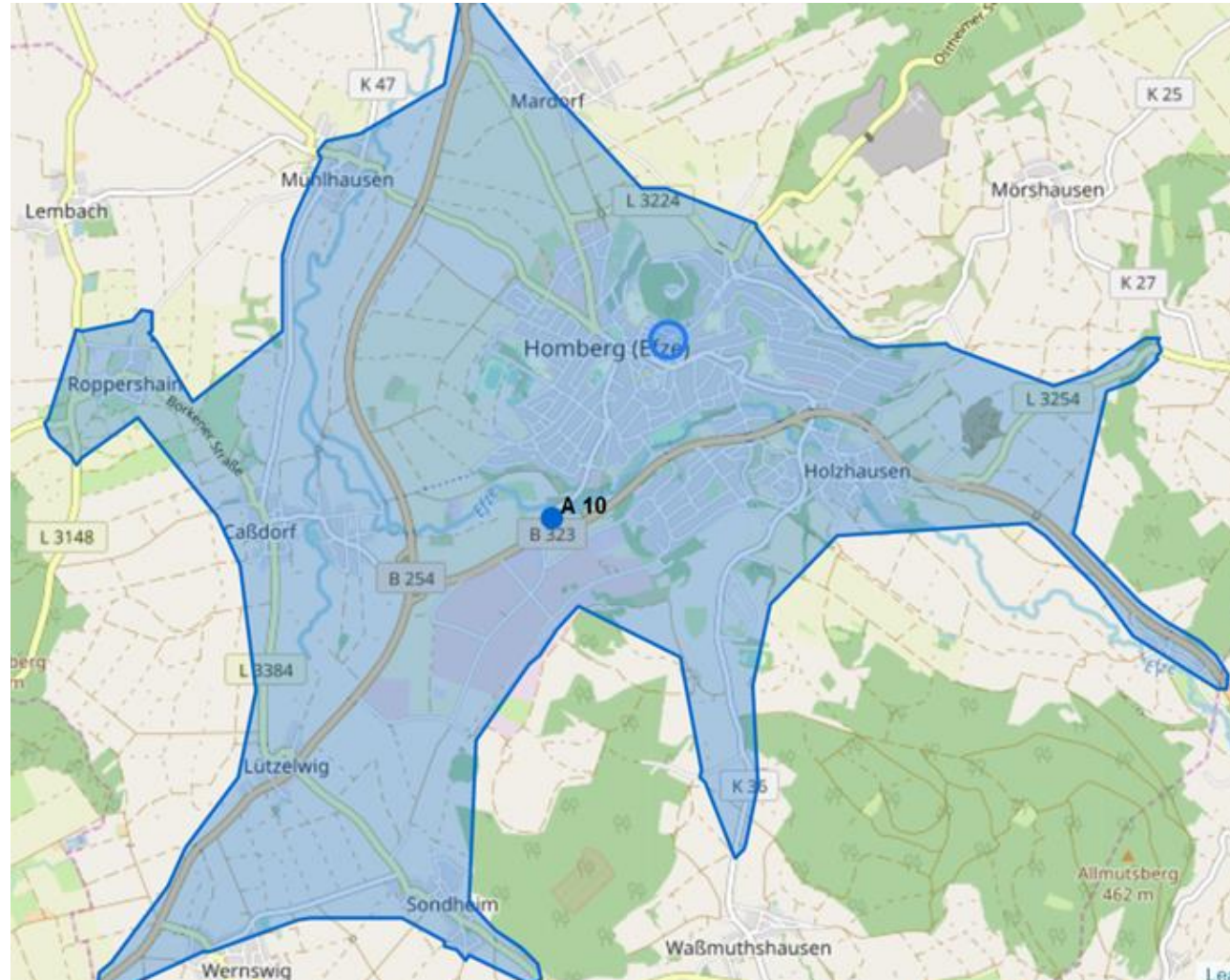


RAHMENBEDINGUNGEN

- Grundstücksgröße gesamt ca. 10.715 m²
- Verkehrsknotenpunkt teilt die Fläche in zwei getrennte Grundstück, die einzeln zu klein sind (7.320 m² und 3.395 m²)
- Jeweils ungünstige Zuschnitt; amorphe Formen
- Erforderliche Abstände zu Straßen schränken die Flächen weiter ein
- Für das Gelände gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Fläche ist in FNP als Grünfläche ausgewiesen
- Erwerb erforderlich: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Der Einsatzbereich wird komplett abgedeckt

Fahrzeitisochrone
 ➤ Hinter der Hütte (10)

Der Einsatzbereich wird
 komplett abgedeckt.



Feuerwehrstützpunkt Kernstadt und Feuerwehrhaus Stadtteil Holzhausen in Homberg (Efze)

Teil 2: Vorstellung der Machbarkeitsstudie Am Sportplatz, Holzhausen

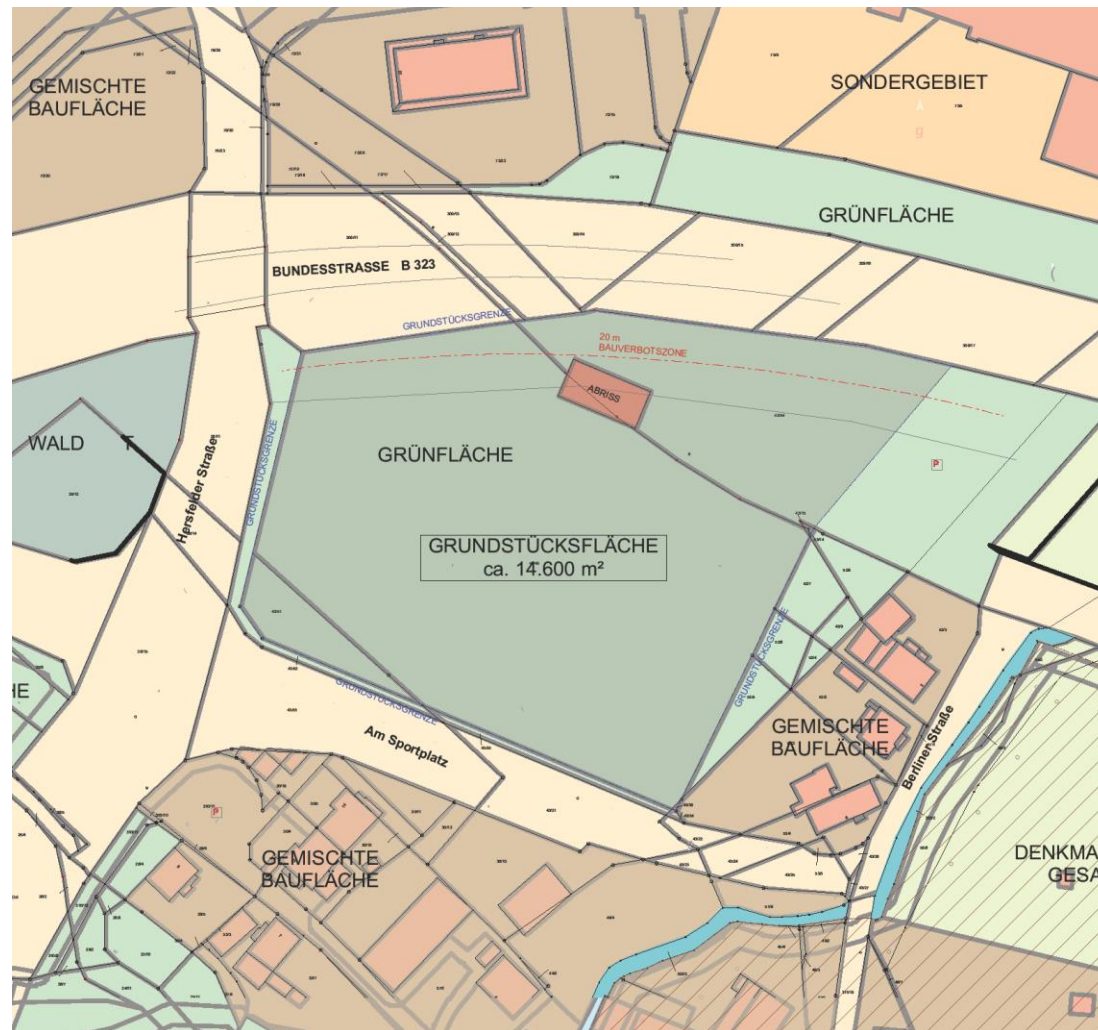
09. April 2020

Simone Mattedi, Vorstand – Architektin
Conchita Sancho, Architektin
Erich Geyer, Beratung



RAHMENBEDINGUNGEN:

- Grundstücksgröße ca. 14.600 m²
(Sollgröße = mindestens 8.700 m²)
- In FNP als Grünfläche,
Sportplatznutzung ausgewiesen
- Östlich angrenzend und gegenüber ist
eine gemischte Baufläche vorhanden
- Weiter östlich ist eine denkmal-
geschützte Gesamtanlage vorhanden
- Im Norden grenzt die Bundesstraße
B 232 an
- Entlang der Bundesstraße besteht ein
20 m breite Bauverbotszone
- Topographie weitestgehend eben
- Sehr gute Verkehrsanbindung
- Rückbau des Vereinshauses
erforderlich



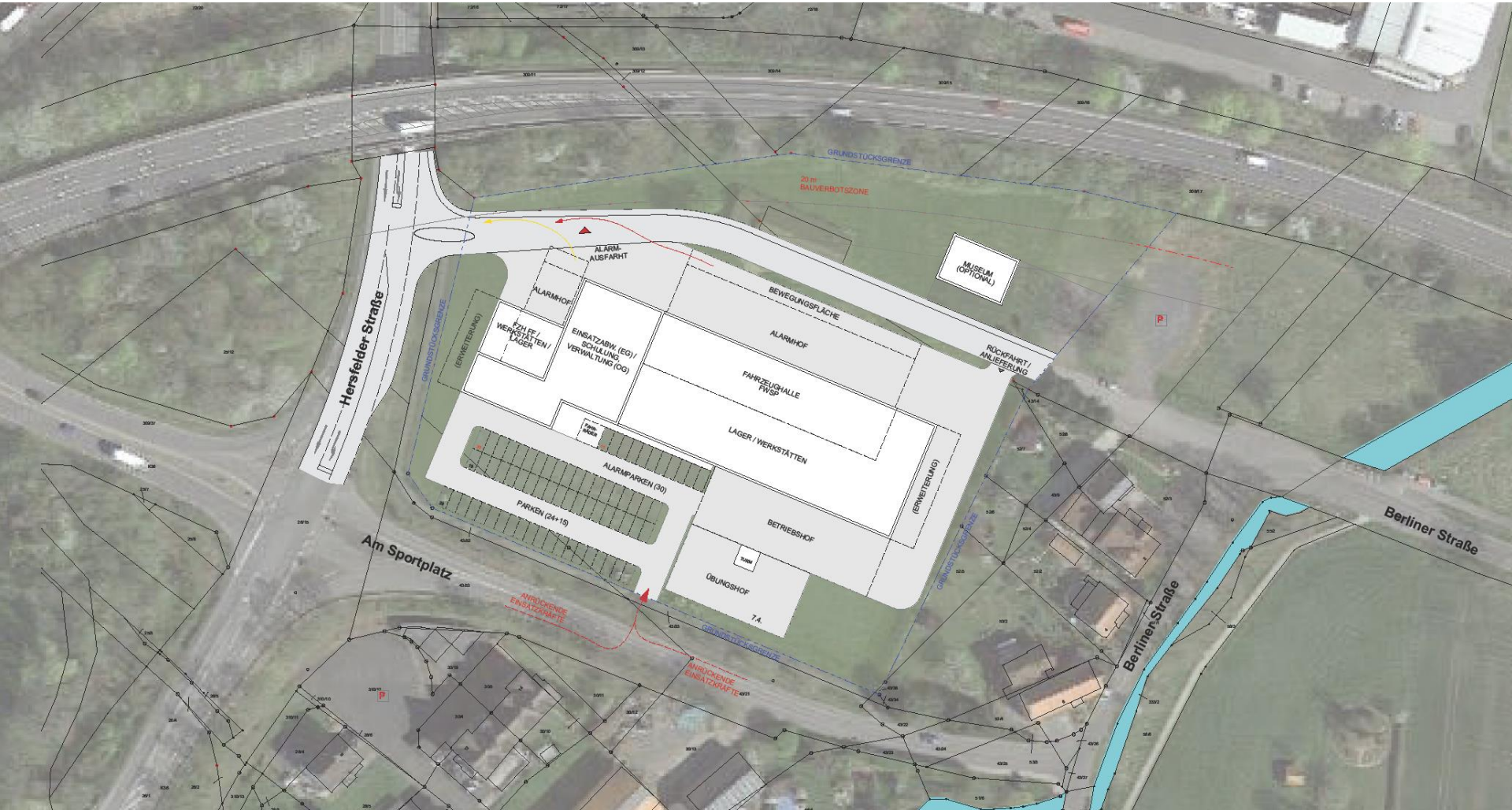


UNGER
ingenieure
AGL spezialisiert seit 1948

- Darmstadt
- Fulda
- Hanau (Efze)
- Heilbronn
- Kassel
- Kitzingen
- Offenburg

Projekt: Feuerwehr Holzhausen	Maßstab: 1:1000
Planbezeichnung: Layoutplan	Zeichnung Nr.: 38891_FW_2
	Datum: 27.06.2016



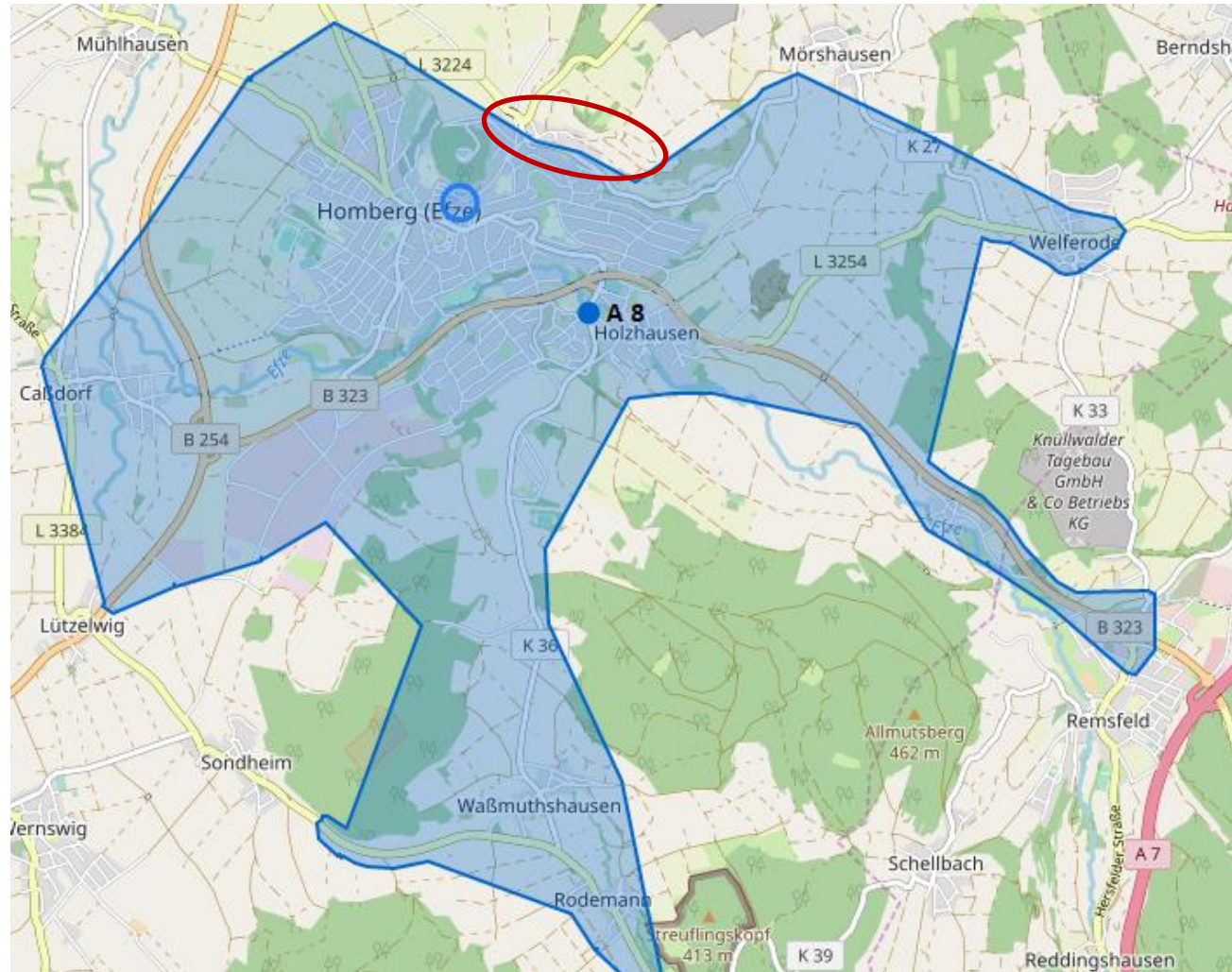




Fahrzeitisochrone

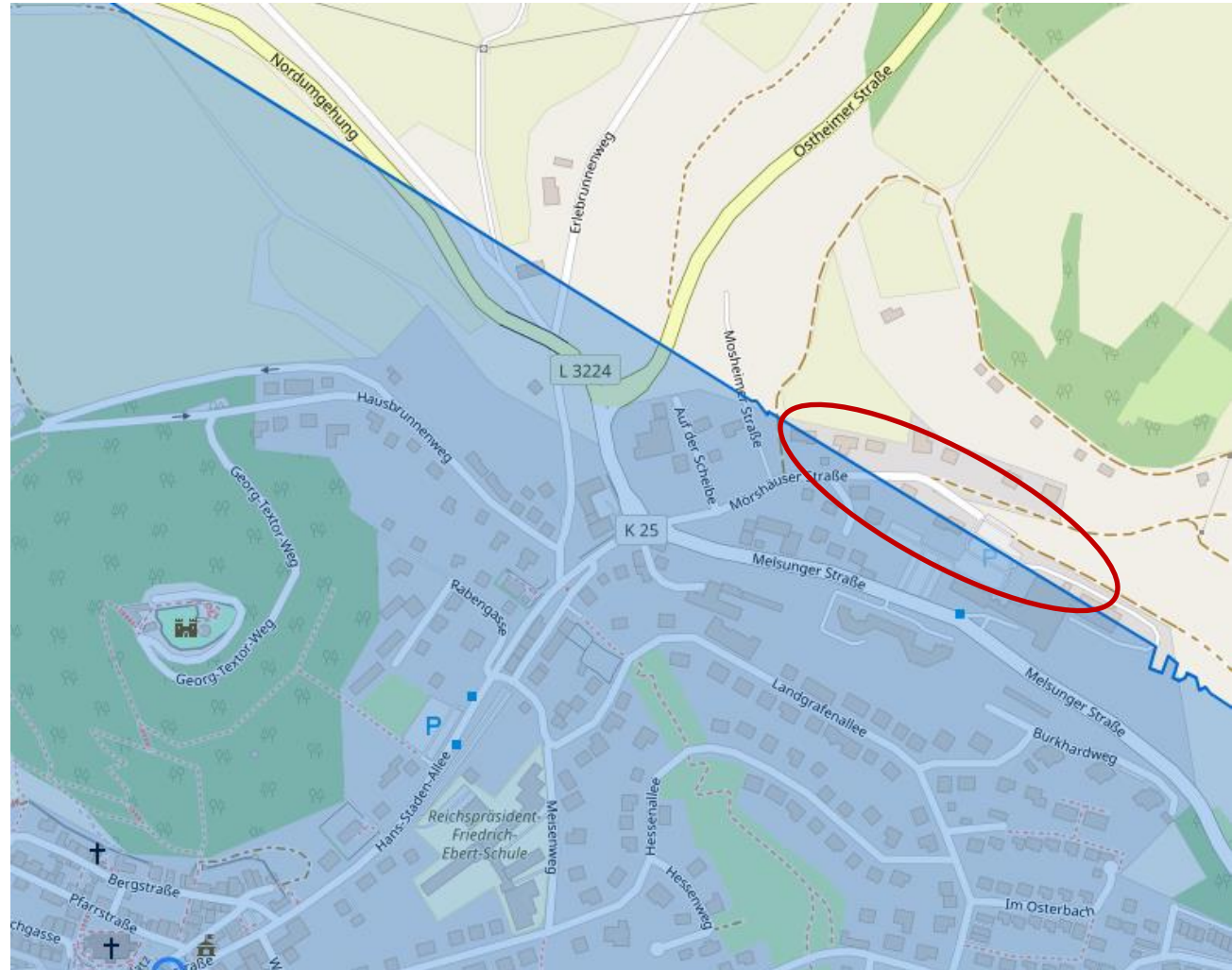
- Sportplatz Holzhausen

Der Einsatzbereich wird im nördlichen Bereich minimal nicht komplett abgedeckt.



Ausschnitt der
Fahrzeitisochrone
➤ Sportplatz Holzhausen

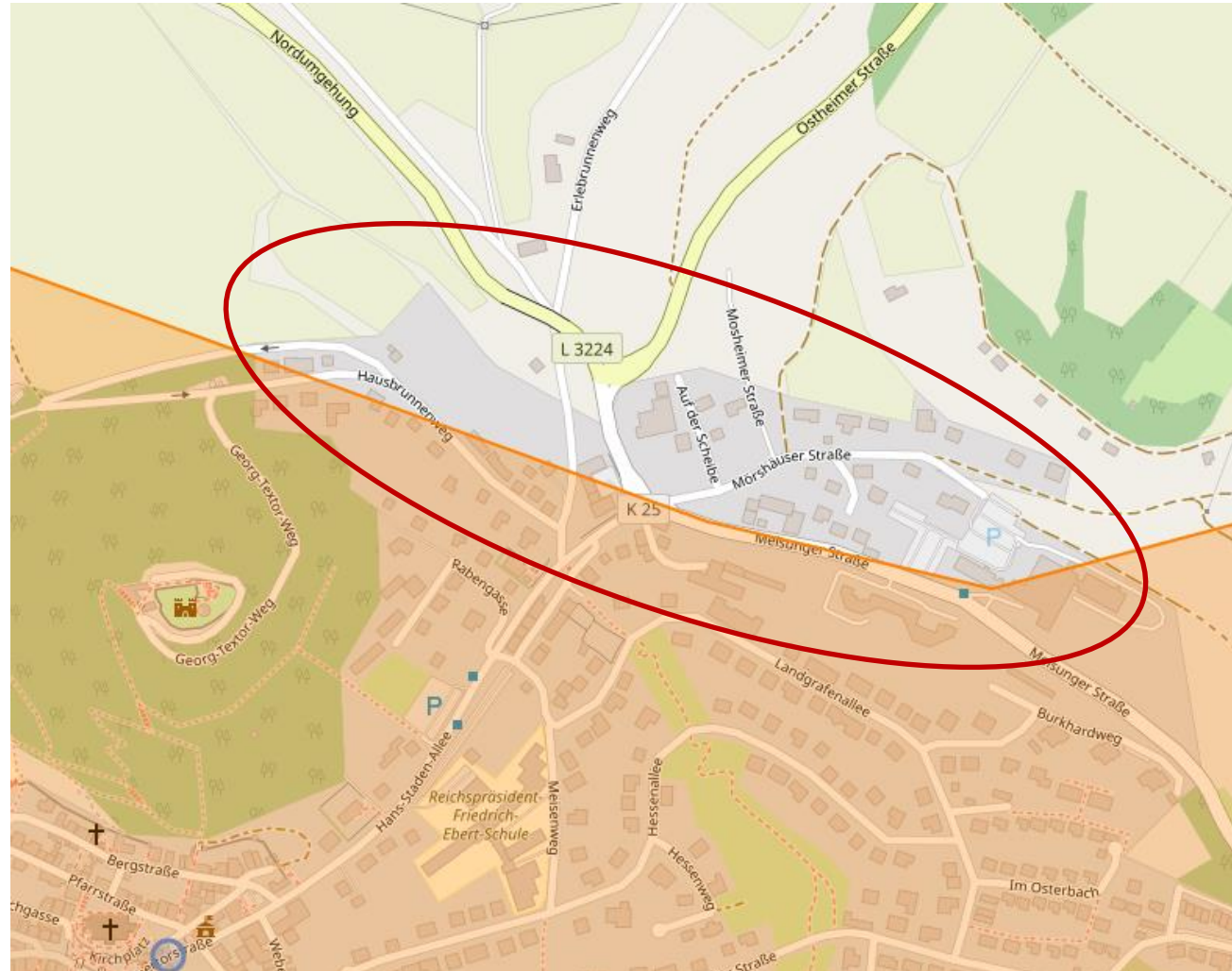
Der Einsatzbereich wird im
nördlichen Bereich minimal
nicht komplett abgedeckt.



Im Vergleich der Ausschnitt der Fahrzeitisochrone

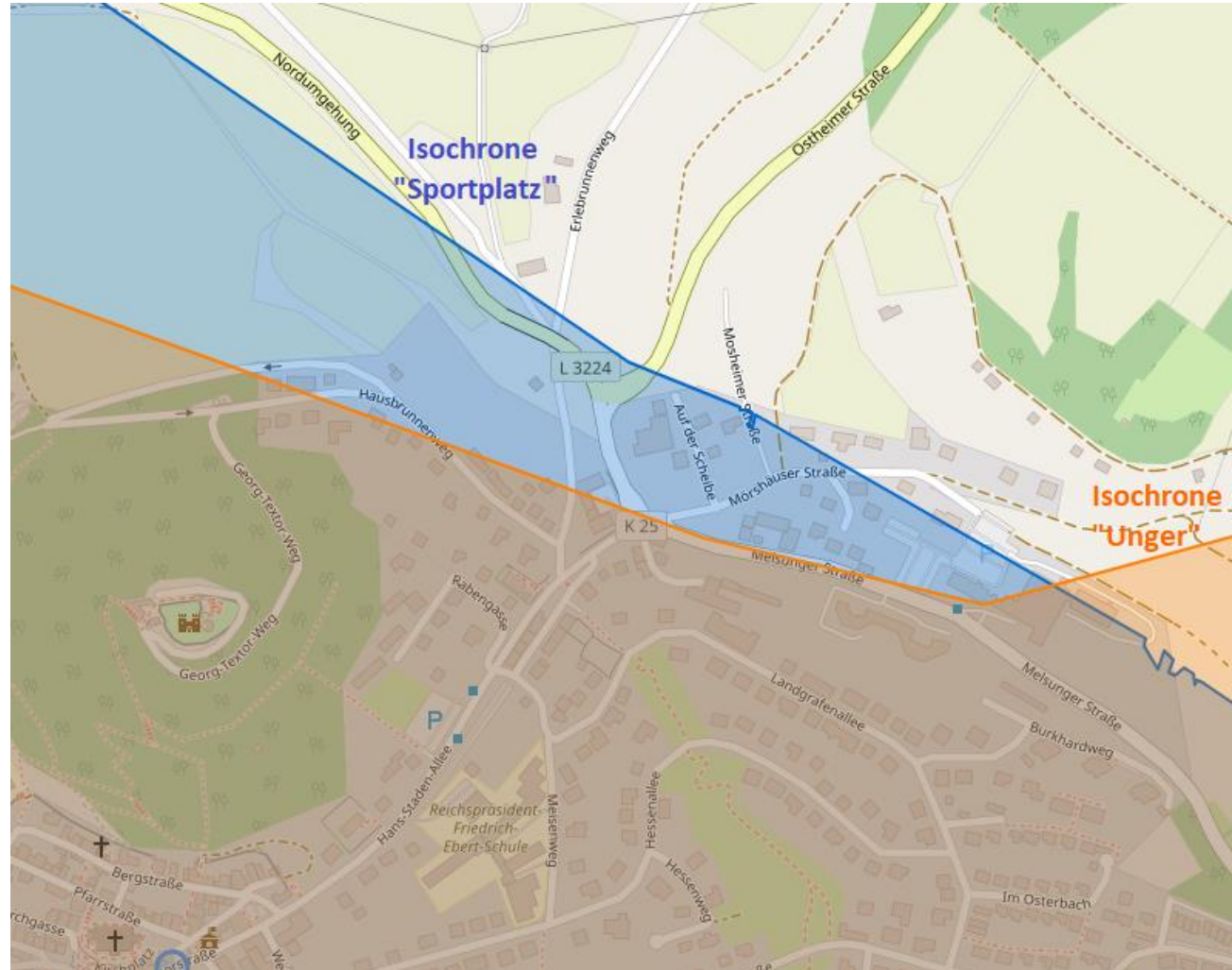
➤ Unger (9)

Der Einsatzbereich wird im nördlichen Bereich nicht komplett abgedeckt.



Im direkten Vergleich die beiden Ausschnitt der Fahrzeitisochronen

- Sportplatz Holzhausen [blau]
- Unger (9) [orange]

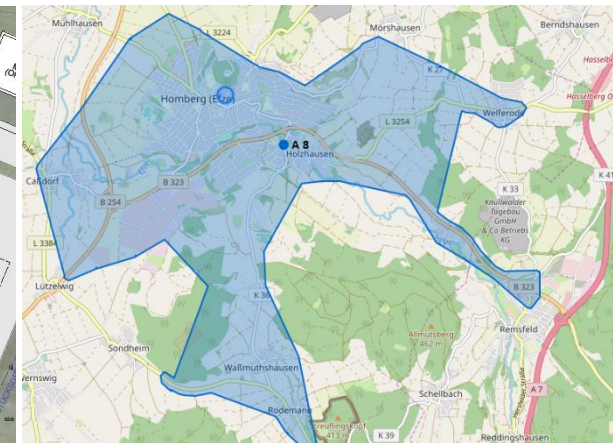
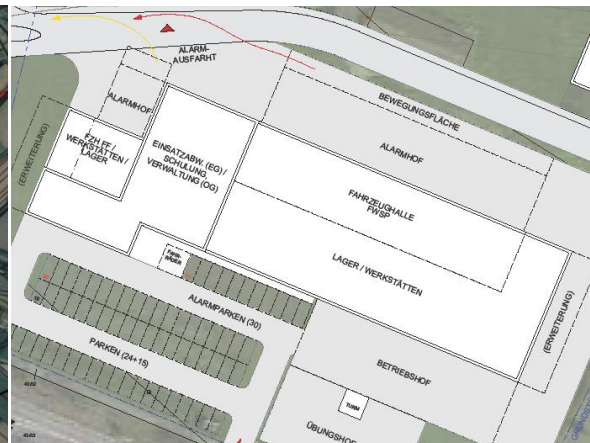




FAZIT / BEWERTUNG DES MACHBARKEITSSTUDIES:

- ▶ Der Standort Sportplatz Holzhausen ist für die Unterbringung des Feuerwehrstützpunkts Kernstadt mit Feuerwehrhaus Holzhausen geeignet.
- ▶ Ein Abriss von Bestand (Vereinshaus) ist erforderlich, um die Nutzungen der Feuerwehr abzubilden
- ▶ Erweiterungsflächen sind gegeben
- ▶ Es sind zukunftsfähige Konzepte auf dem Grundstück möglich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Impressum / Kontakt



Eiserfelder Straße 316
 57080 Siegen
 Tel.: 0271 35929-0
 Fax: 0271 35929-15
 E-Mail: siegen@kplan.de
 Web: http://www.kplan.de

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-79/2020

Fachbereich: Kinder, Jugend, Soziales und Integration

Beratungsfolge	Termin
HAFI	26.05.2020
KJSI	27.05.2020
Magistrat	28.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020

a) Erläuterung:

Für den Zeitraum ab 16. März 2020 bis voraussichtlich Anfang Juni 2020 wurde von der Landesregierung ein Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen verfügt, das Ausnahmen der Notbetreuung zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur zugelassen hat. Für die Monate April und Mai 2020 sind die zum jeweils ersten des Monats fällig gewordenen Benutzungsgebühren bis zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gestundet worden. Da somit der Großteil der Kinder von der Betreuung in den Kindertagesstätten für die gesamte Zeit der Monate April und Mai 2020 ausgeschlossen wurden und die Kinder, die die Notbetreuung wahrgenommen haben, nur unregelmäßig, an wenigen Tagen oder nur bis zu sechs Stunden (zahlt das Land für Kinder ab drei Jahren ohnehin) betreut wurden, sollen die festgesetzten Benutzungsgebühren für die Monate April und Mai 2020 erlassen werden. Ein (teilweiser) Erlass der Benutzungsgebühren für den Monat März 2020 wird nicht vorgeschlagen, da zwei Wochen regelmäßig betreut wurde, die Benutzungsgebühren nicht kostendeckend festgesetzt sind und zudem die Gebührenpflicht nach § 6 der Gebührensatzung für Kindertagesstätten bei vorübergehender (zwei Wochen) Schließung bestehen bleibt. Der Erlass soll sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen) gelten. Nunmehr ist von der Landesregierung angekündigt, dass zu Beginn des Monats Juni 2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb gelten soll, der dann in den vollständigen Regelbetrieb übergehen soll, wenn ein Impfstoff verfügbar ist oder eine weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht ist. Nähere Regelungen hierzu gab es im Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht. Das bedeutet, dass der eingeschränkte Regelbetrieb für noch unbestimmte Zeit andauern wird. Deshalb wird vorgeschlagen, dass für den Zeitraum ab Juni 2020 weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Diejenigen, die die Betreuung ab diesem Zeitraum in Anspruch nehmen, sollen satzungsgemäß zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden.

Ein genereller Erlass nach den Regelungen der §§ 163, 227 Abgabenordnung greift nicht, da diese nur Einzelfallentscheidungen zulassen. Es handelt sich vielmehr um eine politische Entscheidung, die in dieser Form nicht durch den Magistrat getroffen werden kann.

Der Einnahmeausfall beträgt bei den städtischen Kindergärten für zwei Monate 21.120,-€, für die freien Träger ca. 18.000,-€.

Eine Entscheidung darüber, ob die Landesregierung die ausgefallenen Benutzungsgebühren für den Zeitraum des angeordneten Betretungsverbot übernimmt, soll nach letzten Informationen im Herbst fallen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die festgesetzten Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020 werden erlassen. Der Erlass gilt sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen). Für den Zeitraum ab Juni 2020 werden weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.